[illegible]ufhausmandatum
[illegible]gen abgegeben
Am 16. Octob. 1835.
Adam [illegible]

Mor. 1110^v Wolff

Moral

für

den Militärstand.

Entworfen

von

J. W. G. Wolff,

Herzogl. Braunschw. Kirchenrathe, Domprediger und Lehrer
am Collegio Carolino.

Braunschweig, 1820.

Bei Friedrich Vieweg.

Vorerinnerung.

Als am Ende des Jahrs 1807 das hiesige Collegium Carolinum in eine Militärschule verwandelt wurde, erhielt ich den Auftrag, in dieser neuen Anstalt, außer dem Unterrichte über den Deutschen Styl und über die Religion, auch über die besondern Pflichten des Militärstandes Vorlesungen zu halten. Hierzu entwarf ich mir Hefte, worüber ich sechs Jahr gelesen habe, und welche ich hier nun gedruckt dem Publikum übergebe. Die öffentliche Bekanntmachung derselben wird, wie ich hoffen darf, ihre Rechtfertigung finden,

theils in den gewünschten Erfahrungen, die ich von diesem Unterrichte bei meinen damaligen Schülern gemacht habe, und die ich mit Bezeugung Derer, die sie kannten und noch itzt kennen, anführen kann; theils in der Absicht, andern, zum Militärstande bestimmten, Jünglingen Anleitung zu geben, sich auf ihren wichtigen Beruf vorzubereiten, auch ein, vielleicht nützliches, Lehrbuch zu ähnlichen Vorlesungen in Cadettenschulen zu liefern.

In der hiesigen Militärschule sind während ihrer sechsjährigen Dauer an zweihundert Jünglinge in aller Absicht zu würdigen Officiern gebildet worden. Unter der Aufsicht des einsichtvollen, für seinen Posten ganz geeigneten, Commandanten, der itzt in Herzoglich Braunschweigschen Diensten steht, und durch die treuen Bemühungen der sämtlichen verdienten Lehrer dieser Anstalt, erwarben sich alle Zöglinge die, für ihren Stand nöthigen, und ein Theil von ihnen vorzügliche wissen=

schaftliche, Kenntnisse; zugleich ward das Institut eine Sittenschule, aus welcher alle mit gewecktem richtigen Ehrgefühle, mit verständiger Achtung für ihren Beruf, mit befestigten moralischen Grundsätzen, und mit ihren Standespflichten vertraut, herausgegangen sind. Mir ist Keiner bekannt geworden, der nachher ausgeartet wäre. Alle haben sich ihres Ehrenpostens würdig betragen; und eine namhafte Zahl von ihnen hat sich in den letzten unvergeßlichen Feldzügen durch Patriotismus, Tapferkeit und rühmliche Kriegsthaten ausgezeichnet. Ein Theil hat leider unter der Zwingherrschaft, schon in dem Feldzuge in Rußland, das Leben eingebüßt; Andere sind nachher, unter edlern Fahnen, in Brabant den ruhmwürdigen Tod für Freiheit und Vaterland gestorben; und die noch Uebrigen dienen mit Ehre im Preußischen und Oestreichschen Heere, unter den Hannöverschen, Hessischen und Braunschweigschen Truppen.

Noch immer freuen sich ihre ehmaligen Lehrer in der Erinnerung an diese jungen Männer, und besonders, wenn sie, was öfter geschieht, bei Durchreisen von ihnen besucht werden und von ihnen Beweise von Dankbarkeit und Freundschaft erhalten.

Bei diesen glücklichen Erfahrungen, und bei der nähern Bekanntschaft mit dem Militärstande, dessen eigenthümlichem Geiste und den Erfodernissen seiner scientifischen und moralischen Bildung, die ich mir in jenen Jahren zu erwerben Gelegenheit hatte, mußte mir, als die Anstalt im Jahre 1814 aus guten Gründen aufgehoben und das Collegium Carolinum, als eine, dem hiesigen Lande angemessenere, Gelehrtenschule, hergestellt ward, sehr natürlich der Gedanke einkommen, daß der Leitfaden, dessen ich mich für meine Kriegsschüler bedient hatte, auch wohl ferner noch, und ohne meinen mündlichen Vortrag, jungen Militärpersonen, als Anleitung zur

Selbstbildung, und in Cadettenschulen, als Grundlage zum Unterrichte, nutzbar werden könne, selbst wenn an demselben noch Manches zu verbessern seyn mögte. Dies kleine Lehrbuch würde daher auch schon früher erschienen seyn, wenn ich nicht in demselben, nach der glücklich wieder errungenen Freiheit Deutschlands, einige Wahrheiten, die ich vormals nur behutsam andeuten durfte, deutlicher hätte sagen wollen; und wenn ich nicht gewünscht hätte, die wichtigen Lehren noch hinzuzufügen, welche die großen Ereignisse unserer Tage auch für den Militärstand darbieten, wozu eine neue Bearbeitung nöthig war. Sollte es als Lehrbuch der Aufnahme in öffentliche Anstalten werth gefunden werden, und dadurch zur Beförderung der moralischen Kultur, der Vaterlandsliebe, der Pflichtkenntniß und Pflichttreue in dem ehrenwerthen Officierstande beitragen können, so wäre bei dessen Herausgabe mein höchster

Wunsch erreicht, und ich würde jede, mir von sachkundigen Beurtheilern gemachte, Bemerkung benutzen, um es künftig in einer verbesserten Form erscheinen zu lassen.

Braunschweig, im Januar 1820.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite.
Einleitung 1
1. Zweck des Militärstandes 11
2. Nöthige Eigenschaften und Vorbereitung zum Militärstande 21
3. Pflichten in dem Verhältnisse gegen den Staat und dessen Regenten 47
4. Pflichten der Militärpersonen in den Verhältnissen unter sich 69
a) der Untergeordneten gegen die Obern 71
b) der Obern gegen die Untergebenen 81
c) Pflichten und Klugheitsregeln für Diejenigen, welche einander nicht untergeordnet sind, Verhalten im gesellschaftlichen Leben . . 112

Seite.
5. Pflichtmäßiges und kluges Betragen gegen die übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft 167
6. Pflichtmäßiges Verhalten in Kriegszeiten 190
7. Besondere Berufspflichten und nützliche Beschäftigungen in Friedenszeiten und im Garnisonleben . . 212

Einleitung.

§. 1.

Ein jeder Stand in der menschlichen Gesellschaft, der sich durch seine Geschäfte und Verhältnisse von den übrigen merklich unterscheidet, hat seine eigene Moral, das heißt: es giebt für denselben, außer den allgemeinen Menschenpflichten, gewisse besondere Obliegenheiten, welche theils allein in diesem Stande erfüllt werden können und sollen, und theils, wenn sie auch noch andern Ständen zukommen, doch in diesem weiter gehende Foderungen enthalten, und überhaupt die wesentlichen Bedingungen sind, ohne welche der Stand nicht bestehen, oder doch nicht seyn und leisten kann, was er soll. Man nennt sie daher Standespflichten.

§. 2.

Alle besondere Pflichten eines Standes haben ihren Grund in dem Zwecke desselben, oder in Dem, was durch ihn bewirkt werden soll, und in den Verhältnissen, worin seine Genossen, diesem Zwecke gemäß, sowohl unter sich, als mit den übrigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft stehen. Je mehr nun dessen ist, was ein Stand zu leisten hat, und je manchfaltiger in demselben die Verhältnisse oder persönlichen Verbindungen sind, desto vielfacher sind auch seine Pflichten; und diese sind ebenfalls in dem Grade bedeutender, als ihre Erfüllung oder Nichterfüllung ausgebreitetere gute oder böse Folgen nach sich zieht.

§. 3.

Diese Pflichten sind, wie die allgemeinen Menschenpflichten, von zwiefacher Art, theils negativ, theils positiv. In allen Ständen giebt es besondere Veranlassungen und Reizungen zu gewissen Fehlern im Denken und Handeln, die man Standesvorurtheile und

Standesfehler nennt; die Vermeidung von diesen macht den Inbegriff der negativen Pflichten aus. Alle bieten aber auch eigene Gelegenheiten und Auffoderungen zum Nützlichseyn, zu gewissen Tugenden und edeln Handlungen dar, und diese Gelegenheiten bestimmen die positiven Standespflichten, oder das, was Jemand in seinem Stande seyn und thun, wie er denken und handeln soll.

§. 4.

Da jeder Mensch, als Gesellschaftsglied im bürgerlichen und häuslichen Leben, seinen eigenen Stand oder Beruf hat, und da das, was dieser fodert, der wichtigste Theil seiner Pflichtgeschäfte, und das Hauptmittel ist, sich nützlich zu machen, so muß auch Jeder es sich hauptsächlich angelegen seyn lassen, diese seine Standes- und Berufspflichten genau kennen zu lernen; und mit ihrer Kenntniß muß sich bei ihm zugleich der ernste Wille verbinden, und es muß sein fester Grundsatz werden, ihnen mit unveränderlicher Treue nachzuleben. Der Mangel an richtiger, vollständiger Kenntniß der Berufspflichten und deren Vernach-

läßigung, oder gewissenlose Uebertretung, ist eine Hauptquelle der Uebel in der Welt, und schadet eben sowohl den unwissenden und treulosen Standesgenossen selbst, als dem Wohl der Gesellschaft. Vorzüglich aber ist ein sorgfältiges Studium dieser Pflichten in den Ständen zu empfehlen, in welchen dieselben von größerm Umfange und von ausgezeichneter Wichtigkeit sind, oder wo herrschende Vorurtheile leicht irre führen, und wo manche Foderungen zu strenge, und mit zu großen Opfern verbunden zu seyn scheinen.

§. 5.

Zu diesen gehört vornehmlich auch der Kriegsstand. Sein wichtiger Zweck, und die vielfachen Verhältnisse, worin er seine Genossen setzt, machen eine Menge von besondern Vorschriften und Verhaltungsregeln erfoderlich, welche alle genau gekannt und pünktlich befolgt werden müssen. In keinem Stande können Unkunde der Geschäfte und Pflichten und deren Vernachläßigung von schädlichern Folgen seyn; dagegen können auch in keinem durch Einsicht, Erfahrenheit, Klugheit und

Pflichttreue größere und heilvollere Wirkungen für die gemeine Wohlfahrt hervorgebracht werden, zumal, wo diese von Gefahren bedroht wird, und einer rettenden Hülfe bedarf. Zur Erreichung dieses großen Zwecks reicht aber für die Militärpersonen nicht die bloße Kenntniß der eigentlichen Dienstgeschäfte hin; selbst nicht die Bekanntschaft mit den militarischen Wissenschaften, sondern sie müssen auch von allem Dem unterrichtet seyn, was sie auf ihrem bedeutenden Standpunkte in allen ihren Verhältnissen und in jedem vorkommenden Falle als ihre Schuldigkeit anzusehen haben; zugleich müssen sie die Gründe ganz durchschauen, welche auf ihr Wollen und Handeln kraftvoll wirken, und sie, selbst unter den bedenklichsten Umständen, zur Befolgung ihrer Obliegenheiten entschlossen machen können. Dies ist am meisten für Diejenigen erfoderlich, welche sich über den untergeordneten Soldaten erheben, dessen Führer seyn und in ihrem Stande mit Nutzen und Ehre leben wollen.

§. 6.

Das Studium der militarischen Standes-

pflichten ist besonders auch aus dem Grunde nöthig, weil in diesem Stande — wie in jedem, der sich von den übrigen durch scharfe Grenzen trennt — gar leicht gewisse Vorurtheile, vornehmlich irrige Meinungen von Standesehre und Vorrechten, herrschend werden, und so ein schädlicher Zunftgeist entsteht, der nicht nur in den Verhältnissen mit der übrigen bürgerlichen Gesellschaft mancherlei Uebel verursacht, sondern auch dem wichtigen Standeszwecke selbst, auf mehr als eine Art, hinderlich wird. Diesen Vorurtheilen wirkt die Moral entgegen, und berichtigt die Begriffe über die Eigenthümlichkeiten des Standes. Sie läßt die ihm gebührenden Vorrechte gelten und bestätigt sie, aber sie weiset diesen auch die gehörigen Schranken an, welche nicht überschritten werden dürfen; und überhaupt lehrt sie den eignen Stand, in Vergleichung mit den andern, seinem wahren Werthe gemäß, schätzen und sich in demselben, ohne Anmaßung, mit Würde betragen.

§. 7.

Die Foderungen der Berufspflichten im

Militärstande erscheinen in manchen Fällen strenger, als in jedem andern. Daher entsteht öfter ein Streit (eine sogenannte Collision) zwischen ihnen und den Vorschriften der allgemeinen Moral. Dem Kriegsmanne gebeut sein Beruf in Feldzügen Manches, was sich mit der Sorge für seine Selbsterhaltung und für die Seinen nicht verträgt. So kömmt er gleichfalls nicht selten in Lagen, wo er Maßregeln nehmen muß, die sein Gefühl für Härte erklärt. So kann er auch mit seiner persönlichen Ehre in Verwickelungen gerathen, wo er in Gefahr ist, ein schwer scheinendes Opfer bringen zu müssen, oder gesetzwidrig zu handeln. Diese und ähnliche Fälle machen es nothwendig, daß er seine Standespflichten, nicht bloß nach ihrem Inhalte, sondern auch nach ihren Gründen, und in ihrem Verhältnisse gegen die allgemeinen Menschenpflichten genau kenne. Hierauf muß bei dem Vortrage seiner Standesmoral besonders Bedacht genommen, und jede Foderung derselben mit seinen übrigen Pflichten ausgeglichen werden.

§. 8.

In jedem Stande bedarf es, um dessen Pflichten in allen Fällen gehörig zu erfüllen, nicht bloß einer genauen Kenntniß derselben, sondern auch gewisser Klugheitsregeln, welche das, den jedesmaligen Umständen nach erfoderliche, Verhalten bestimmen; und die Standesmoral läßt sich im praktischen Leben nicht von der Standesklugheit trennen. Auch im Militärstande, und vorzüglich in diesem, ist die letztere von großem Werthe. Ohne sie kann der Kriegsmann in keinem Falle seinen Pflichten volle Genüge leisten; und ohne sie wird er besonders in seinen verschiedenen Verhältnissen sich nicht, wie er soll, betragen, und die schädlichsten Fehler begehen. Wir haben also bei der Moral für den Kriegsstand auch Rücksicht zu nehmen auf Das, was die Klugheit, in Verbindung mit jener, gebeut, und sorgfältig zu bedenken, wiefern sich dieselbe mit der Pflicht vereinigen muß.

§. 9.

Nach diesen vorläufigen allgemeinen Be=

merkungen wird nun die Moral für den Militärstand folgende Punkte oder Kapitel enthalten:

1. Eine richtige Darstellung des Zwecks dieses Standes, aus welchem die besondern Pflichten desselben hervorgehen.
2. Eine Untersuchung der erfoderlichen Eigenschaften und nöthigen Vorbereitung Derjenigen, welche den Foderungen dieses Zwecks und ihrer Standesverhältnisse genugthun wollen.
3. Pflichten in dem Verhältnisse gegen den Staat und dessen Regenten.
4. Pflichten der Militärpersonen in den Verhältnissen unter sich, in drei Abtheitheilungen, nämlich Pflichten
   a) der Untergeordneten gegen ihre Obern;
   b) der Obern gegen die Untergebenen;
   c) Pflichten und Klugheitsregeln für Diejenigen, welche einander nicht untergeordnet sind, im gesellschaftlichen Leben.
5. Pflichtmäßiges und kluges Betragen gegen die übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft.

a) Nähere Bestimmung des Verhältnisses zu diesen.

b) Einverständniß mit den Civilbehörden in gemeinsamen öffentlichen Geschäften.

c) Kluges und würdiges Benehmen gegen die übrigen Stände; Sorge für die Erhaltung der persönlichen und Standesehre; Humanität im Umgange.

6. Pflichtmäßiges Verhalten in Kriegszeiten,

a) gegen besiegte Feinde und Gefangene;

b) gegen die Bewohner feindlicher und neutraler Länder.

7. Besondere Berufspflichten und nützliche Beschäftigungen in Friedenszeiten und im Garnisonleben.

Erstes Kapitel.

Zweck des Militärstandes.

§. 1.

Von den ältesten Zeiten her haben die Völker der Erde unter einander Kriege geführt; aber es gab deswegen im Alterthume keinen eigentlichen Kriegsstand. Sowohl die Masse Derer, welche ein Land bekriegten, als Derjenigen, welche es vertheidigten, bestand bloß aus solchen Wehrhaften, die jedesmal zu einem Angriffe, oder zur Gegenwehr aufgeboten wurden, die aber nach geendigtem Kriege, oder wenn sie nicht etwa zur Erhaltung eines unterjochten Landes noch bewaffnet bleiben mußten, zu andern Beschäftigungen zurückkehrten. Die geringere Zahl von Bewaffneten, welche die Beherrscher der Völker als Leibwache, oder um ihre Befehle geltend zu machen, hiel-

ten, kömmt hier nicht in Betracht. Erst seitdem man stehende Heere errichtet hat, ist in den Staaten ein Militärstand, oder ein solcher Stand vorhanden, der von allen bürgerlichen Geschäften abgesondert lebt, und dem ausschließlich der Gebrauch der Waffen als sein Beruf angewiesen ist.

§. 2.

Die Frage, ob ein solcher, von allen Bürgerklassen getrennter, Stand überhaupt, und in welcher Art derselbe in einem Lande erfoderlich sey, kann nicht von der Moral, sondern sie muß — freilich auch in Uebereinstimmung mit dieser — von einer richtigen Staatskunst entschieden werden. Hier, bei der Untersuchung der Pflichten dieses Standes, setzen wir dessen Nothwendigkeit voraus, zumal da er in allen kultivirten Ländern, und selbst unter den barbarischen Völkern, eingeführt worden ist, und jeder Staat sich durch die übrigen zu einer gleichen Verfassung in diesem Punkte genöthigt sieht, um sich zu sichern, und seine Rechte und Freiheit, wie sein Ansehen, zu behaupten. Hieraus ergiebt

sich denn auch der eigentliche Zweck des Militärstandes, besonders in Hinsicht auf die bedeutende Zahl seiner Glieder, nämlich die Erhaltung des Staats und dessen Sicherung wider feindliche Angriffe.

§. 3.

Nur diesen Zweck erkennt die Moral, bei der itzigen Größe der stehenden Heere als geltend an. Sie unterscheidet sehr richtig den Angriffs- und Eroberungskrieg von dem Vertheidigungskriege. Jener ist nach ihrem Urtheile ein verwerflicher Mißbrauch der Waffengewalt. — In der frühern Welt, in Zeiten roher Unwissenheit, wo nur die physische Kraft galt; wo es weder ein Völkerrecht, noch eine Moral für Völker und Regenten, gab; wo die Religionen mehr geeignet waren, Nationalhaß, als Menschenliebe und Menschlichkeit, zu befördern, in jenen Zeiten konnte es erlaubt scheinen, daß jedes Volk sich gegen mindermächtige des sogenannten Rechts des Stärkern bediente. Es konnte sogar für ruhmwürdig gehalten und von Geschichtschreibern gepriesen werden, daß eine Nation, un-

gereizt, durch die Tapferkeit ihrer Schaaren die andere unterdrückte; daß übermüthige Republiken (wie Rom und Carthago) und herrschsüchtige Despoten (wie der Macedonische Alexander) nach der allgemeinen Weltherrschaft strebten, und die entferntesten, wie die Nachbarländer, sich zu unterwerfen suchten. So mag es auch selbst Entschuldigung finden, daß manche Völker, bei dem noch schlechten Anbau der Erde, aus dürftigen Ländern in großen Schaaren auswanderten, und sich die Wohnplätze glücklicherer Nationen durch Gewalt der Waffen zueigneten. Und eben so begreiflich sind die Angriffe auf fremde Gebiete, welche sich itzt noch Wilde und Barbaren erlauben. Die rohe Menschheit findet den Krieg eben so natürlich und erlaubt, wie die Jagd auf wilde Thiere; und Völker, die von fanatischem Eifer und Stolz auf ihre Religionsmeinungen beherrscht werden, finden es sogar verdienstlich, andersdenkende zu bekriegen. — Aber in der Christenheit sind Eroberungskriege (so wie auch Religionskriege) unverzeihlich, eine entehrende Verletzung des anerkannten Völkerrechts und der Grundsätze

der christlichen Religion. Das haben auch alle die Beherrscher christlicher Länder, welche auf ungerechte Eroberungen ausgingen, selbst gefühlt, und deswegen ihren Kriegen immer den Schein der Selbstvertheidigung und nothwendiger, gerechter Maßregeln zu geben gesucht. Ein wirkliches Eroberungsrecht giebt es nicht, als nur in dem einzigen Falle, wenn der, mit Unrecht angegriffene Theil seinen Feind besiegt und ihn zu Abtretungen zwingt, zumal, wenn diese der künftigen Sicherheit wegen nöthig sind.

§. 4.

Wie sehr indeß die christliche Moral, einstimmig mit dem Natur- und Völkerrechte, jeden Angriffskrieg für sträflich und verabscheuenswerth erklärt, so billigt und ehrt sie dagegen eben so sehr den Vertheidigungskrieg, der zur Abwehrung fremder Gewalt, zur Sicherung der Freiheit, Ehre und Gerechtsame des Vaterlandes, oder zur Erhaltung einer nöthigen Genugthuung für gekränkte Rechte geführt wird. Kriege dieser Art haben ein gleiches Recht mit der Nothwehr des

einzelnen Menschen, und der Regent, welcher die Waffen für diesen Zweck gebraucht, handelt eben so pflichtmäßig und löblich, wie der Hausvater, der sein Haus und seine Angehörigen wider räuberischen Einbruch schützt, wenn gleich für die Seinen einige Gefahr und selbst eine mögliche Aufopferung damit verbunden ist; oder der sich nothgedrungen auf einen kostspilligen Rechtsstreit einläßt, um sich nicht seines Eigenthums berauben zu lassen. Nur muß freilich der Gegenstand, wofür der Vertheidigungskrieg unternommen wird, des Opfers, was er erfodert, werth, den Kräften angemessen, und es müssen zuvor alle Mittel versucht seyn, die Gefahr oder den Schaden ohne Waffengebrauch abzuwenden.

§. 5.

Ob aber ein entstandener Krieg an dieser oder jener Seite als ein ungerechter Angriff anzusehen sey, und an welcher er wirklich nur zur Vertheidigung geführt werde, das ergiebt sich zwar in gewissen Fällen leicht; in andern aber läßt sich hierüber schwer, und oft nur von Denjenigen entscheiden, die am

Staatsruder sitzen, und von den Ursachen des Friedensbruchs genugsam unterrichtet sind. Besonders darf hier nicht schlechthin nach dem Umstande geurtheilt werden, welcher Theil zuerst die Waffen ergriffen habe, indem dieser durch drohende Gefahr oder erlittenes großes Unrecht dazu genöthigt, und also sein, noch ruhig sich verhaltender, Gegner der Angreifende seyn kann. Die Schwierigkeit der Beurtheilung ist hier so viel größer, da auf beiden Seiten Rechtfertigungsschriften zu erscheinen pflegen, deren Grund oder Ungrund sich nicht sogleich von Jedermannn durchschauen läßt. In solchen ungewissen Fällen gebührt dem ununterrichteten Privatmanne, sein Urtheil zurückzuhalten, und nicht voreilig die Schritte der Staatsgewalt zu tadeln, besonders, wenn diese durch ihr übriges weises und gerechtes Verfahren sein Vertrauen verdient.

§. 6.

Der Militärstand soll also seinem eigentlichen Zwecke nach das Werkzeug zur Vertheidigung des Landes wider feindliche Angriffe und zur Beschützung seiner Rechte seyn.

Aber mit diesem seinen ersten Zwecke verbindet sich noch ein anderer, der ebenfalls sehr bedeutend ist, und zwar wohl nicht eine solche Waffenmacht, wie die Landesvertheidigung, erfodert, aber doch bei der itzigen Militärverfassung leichter und vollkommner erreicht werden kann. Durch diesen Stand soll nämlich auch die öffentliche Ruhe im Lande gesichert und den Gesetzen der gebührende Gehorsam verschafft werden. Er ist, von dieser Seite betrachtet, in christlichen Staaten nicht, wie in barbarischen Ländern, erfoderlich, um den Herrscher wider ein zum Aufruhr geneigtes Volk zu schützen; nicht bestimmt, der Diener einer despotischen Willkühr und das Werkzeug zur Unterdrückung der natürlichen Freiheit und der Rechte der Unterthanen zu seyn, sondern er soll der gerechten gesetzgebenden und vollziehenden Macht zur Stütze dienen, Unruhen und Widersetzlichkeit der Uebelgesinnten wider nöthige Anordnungen verhüten, und, wo sie etwa bereits entstanden sind, dämpfen; er soll die Obrigkeiten im Lande bei der Rechtspflege in nöthigen Fällen unterstützen, und, als das kraftvollste Mittel der Landes-

polizei, den Unterthanen gegen Räuber und gefährliches Gesindel Schutz und Sicherheit gewähren. Besonders ist das Militär zur Erhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Unruhen nöthig in volkreichen Städten.

§. 7.

Beide Zwecke, die Landesvertheidigung, und die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Lande, geben dem Militärstande einen großen Werth und ausgezeichneten Rang unter den Ständen der bürgerlichen Gesellschaft. Sie setzen die Genossen desselben in mancherlei eigene Verhältnisse, und legen ihnen vielfache besondere Pflichten auf, zu deren Erfüllung gewisse theils natürliche, theils erworbene Eigenschaften erfoderlich sind. Es bedarf also auch für diesen Stand einer sorgfältigen Auswahl brauchbarer Glieder, denen die Natur die nöthigen Fähigkeiten verliehen hat; und eben so auch für diese einer zweckmäßigen Bildung. Vornehmlich ist die letztere nothwendig und vielumfassend für den gebietenden Theil dieses Standes, oder für die Officiere, welche die

Aufseher und Führer seyn sollen, und von denen hauptsächlich die Wirkungskraft des niedern Militärs abhängt. Es ist daher eine wichtige Untersuchung, wie der Kriegsmann geeignet seyn und vorbereitet werden muß; und diese läßt sich schon vor der Betrachtung seiner einzelnen Pflichten anstellen, wenn wir nur den angeführten Standeszwek im Auge haben.

Zweites Kapitel.

Nöthige Eigenschaften und Vorbereitung zum Militärstande.

---

§. 8.

Jeder Stand erfodert gewisse natürliche Fähigkeiten, ohne welche der Mensch sich auf denselben nicht gehörig vorbereiten, und also auch nachher nicht leisten kann, was er soll. In den meisten Ständen beschränken sich indeß diese Bedürfnisse entweder bloß auf eine dienliche Beschaffenheit und Organisation des Körpers, oder allein auf geistige Anlagen: der Militärstand aber hat das Eigene, daß er in beider Hinsicht, und zwar mit größerer Strenge, eine, seinem Zwecke und seinen Geschäften angemessene, Naturbegünstigung verlangt. Doch sind diese beiden Foderungen nach dem Range seiner Glieder in etwas verschieden. In Ansehung des Körpers erstrek-

ken sich dieselben in gleicher Art auf alle Militärpersonen ohne Ausnahme; in Betracht der Geistesfähigkeiten hingegen, wenn gleich diese dem niedern Militär nicht überflüssig sind, doch mehr auf dessen Anführer, oder auf den Officierstand, der durch diese Naturgaben, und durch deren sorgfältige Ausbildung, allein die für seine wichtigere Bestimmung gehörige Brauchbarkeit erhält.

§. 9.

Wer Kriegsdienste thun soll, der muß einen fehlerfreien, gesunden, kraftvollen Körper haben, um die Anstrengungen ertragen zu können, welche der Militärberuf unvermeidlich mit sich bringt. Hierauf muß nicht allein bei der Aushebung der Dienstpflichtigen in der niedern Klasse Rücksicht genommen werden, sondern auch Diejenigen, welche diesen Stand aus Neigung wählen, und in demselben einen höhern Posten zu bekleiden gedenken, haben zuvor sorgfältig zu prüfen, oder von Sachkundigen entscheiden zu lassen, ob sie sich dem Körper nach für die Mühseligkeiten und Beschwerden eignen, welche sich auch der Officier

gefallen lassen und in den meisten Fällen mit seinen Soldaten theilen muß. Nie sollten Eltern und Aufseher der Jugend diese Wahl eher genehmigen, oder ihre Söhne und Pflegebefohlne zum Militärdienste bestimmen, als bis sie sich von deren körperlicher Fähigkeit hinreichend versichert haben, da der Mangel derselben Jeden in diesem Stande eben so unglücklich, als für seinen Beruf untüchtig macht.

§. 10.

Aber auch auf die Geistes- und Gemüthseigenschaften ist bei der Wahl dieses Standes Bedacht zu nehmen. Die Geschäfte des Officiers sind keinesweges, wie die des unter ihm stehenden Soldaten, bloß mechanisch, sondern von der Art, daß sie Einsicht und Ueberlegung erfodern; und in manchen Lagen bedarf es für den militarischen Befehlshaber, von geringerm, wie von höherm Range, eines besondern Scharfblicks in Beurtheilung Dessen, was er zu unternehmen habe, und einer schnellen Entschließung. Ein heller Verstand, eine richtige, zum Ueberschauen dringender Umstände und nöthiger Maßregeln fähige, Urtheilskraft,

eine feste Entschlossenheit und ungestörte Geistesgegenwart, sind wichtige Eigenschaften des Officiers, welche die Natur schon vorbereitet haben muß; und sie werden immer nöthiger, je mehr er zu höhern Posten steigt, und je mehr sein Wirkungskreis sich erweitert. Eben so schickt sich auch Derjenige allein für diesen, mit vielfachen großen Beschwerlichkeiten und Gefahren verbundenen, Stand, dem die Natur eine gewisse Anlage zu Muth und ausdauernder Beharrlichkeit verliehen hat. Freilich nicht jeder zum Kriegsstande bestimmte Jüngling kann diese Naturgaben in ausgezeichnetem Grade besitzen; ihr höheres Maß ist — wie alle große Vorzüge in der Menschenwelt — nur Wenigen beschieden; nur Denen, die zu außerordentlichen Thaten berufen sind: aber ganz fehlen dürfen sie keinem Krieger, der seinen Pflichten genugthun, und in seinem Stande mit Glück und Ehre leben will.

§. 11.

Wie nöthig indeß diese Naturanlagen sind, und wie vorzüglich sie bei Dem und Jenem seyn mögen, so würden sie doch, sich

selbst überlassen, größtentheils unnütz bleiben. Der durch die Natur zum Militärstande berufene und fähige Jüngling kann eben so, wie jeder andere, nur durch eine zweckmäßige Bildung die zu seinem künftigen Berufe erfoderliche Geschicklichkeit erlangen. Und wie sein Stand zwiefache Naturfähigkeiten voraussetzt, so ist für ihn auch eine doppelte Art der Bildung erfoderlich, nämlich eine angemessene Uebung des Körpers, und ein sorgfältiger Anbau seiner Geisteskräfte. Beide müssen in früher Jugend anfangen, und in einer längern Reihe von Jahren fortgesetzt werden, wenn ihr Zweck auf eine befriedigende Weise erreicht werden soll. Zuerst sind beide mehr die Sache der Erzieher; späterhin aber ist das Hauptmittel der eigne Fleiß des Jünglings, welcher unter gehöriger Anleitung guter Lehrer bewiesen werden muß.

§. 12.

Die Uebung des Körpers muß bereits im zarten Kindheitsalter beginnen. Hier ist es eine nöthige Erziehungssorge, theils alles das zu verhüten, was den jugend-

lichen Körper verwöhnen und verweichlichen würde; und theils jedes dienliche Mittel anzuwenden, um dessen natürliche Kräfte zu verstärken. Der Knabe, welcher einst Kriegsmann werden soll, muß vor aller Verzärtelung bewahrt; ihm muß keine Bequemlichkeit und weichliche Körperpflege, keine Art des Wohllebens zum Bedürfnisse werden; vielmehr ist es nöthig, ihn früh alles nicht Nothwendige ruhig entbehren, Anstrengungen, Ungemächlichkeiten, selbst Schmerzen, mit Muth ertragen zu lehren, und besonders ihn an jede Luft und Witterung zu gewöhnen, um seinen Körper gegen die schädlichen und widrigen Eindrücke der Naturwirkungen abzuhärten. Sobald seine Jahre es gestatten, lasse man ihn sich auch mit passenden körperlichen Arbeiten, vornehmlich mit gymnastischen Uebungen beschäftigen, welche ihm mehr Kraft und Gewandheit geben. Es ist ein schätzbarer Vorzug unserer Tage, daß man der Jugend zu den letztern selbst öffentlich mehr Gelegenheit zu verschaffen sucht; ein sehr diensames Mittel, brauchbare Kriegsmänner zu erziehen, und auch den Eifer für die Vertheidigung

des Vaterlandes zu befördern. Nur ist es nöthig, allen Mißbrauch dabei zu verhüten.

§. 13.

Vorzüglich aber ist dem Jünglinge, der den Militärstand gewählt hat, noch aus besondern Gründen, eine wichtige Sorge für seinen Körper (und zugleich für seine gesammte Wohlfahrt) anzurathen, welche überhaupt allen Jünglingen nicht dringend genug empfohlen werden kann. Dies ist die strenge Enthaltung von allen Ausschweifungen der Sinnlichkeit. Wer ein gesunder, kraftvoller Mann zu seyn, und ein höheres Lebensziel zu erreichen wünscht, der vermeide ernstlich jede Art von Unmäßigkeit; er hüte sich vor dem so schädlichen, zu frühen Genusse erhitzender geistiger Getränke, und vor aller Ueberfüllung des Körpers, am ernstlichsten aber und mit edelm Abscheu vor der lasterhaften Befriedigung eines, in den Jünglingsjahren erwachenden, Naturtriebs. Die frühe, unerlaubte, oft selbst unnatürliche, Stillung wollüstiger Begierden ist allein schon darum verabscheuungswerth, weil sie den Menschen, in seinen eigenen Augen, wie vor der Welt, ent-

ehrt, seine Geisteskräfte abstumpft, ihn zu Verführung und schlechten Handlungen verleitet, sein Gewissen mit Schuld und Vorwürfen beladet, und ihn vor seinem allwissenden Richter strafbar macht. Aber sie setzt auch sein Körperwohl, und mit diesem sein ganzes Lebensglück, in die größte Gefahr; zumal, da sie den, der sich einmal ihr überläßt, mit unseliger Gewalt an sich fesselt, und von einer Ausschweifung zur andern fortreißt. Dies Laster ist es, was des Jünglings ganze Körperkraft verzehrt, ihm die fürchterlichsten Uebel bereitet, und sein Leben verkürzt. In keinem Stande aber sind diese Folgen gewisser und trauriger, als im Kriegsstande, dessen Genossen so sehr eines ungeschwächten Körpers bedürfen. Viele, selbst noch neuere, unglückliche Beispiele in angreifenden Feldzügen haben bewiesen, daß Diejenigen, welche ihre Jugendkraft durch ein ausschweifendes Leben erschöpft haben, am ersten unter den Beschwerden des Krieges erliegen. — Ein sittsames, schuldloses, mäßiges Leben in der Jugend ist dagegen das Mittel, Gesundheit und Kraft des Körpers, so wie im Geiste Gemüthsruhe,

reinen Frohsinn und ein ehrenvolles Selbstbewußtseyn zu erhalten.

§. 14.

Eine gleich ernstliche, und noch mehr umfassende, Sorge erfodert nun ferner auch die Geistesbildung des künftigen Kriegers, sowohl des Verstandes (die intellectuelle, wissenschaftliche), als des Herzens (die moralische). Wie die körperlichen Naturfähigkeiten, selbst die glücklichsten, nur durch Uebung zu wirklichen Geschicklichkeiten erhoben werden können, so bedürfen auch die geistigen Anlagen zu ihrer Entwickelung und Vervollkommnung gewisser Uebungsmittel und eines sorgfältigen Fleißes in deren Anwendung. Diese Uebungsmittel bestehen in einer früh angefangenen und durch die Jünglingsjahre fortgesetzten Belehrung über die nöthigen Gegenstände des Wissens; in der Anleitung zum Selbstdenken und richtigen Urtheilen; und in der praktischen Anweisung zu den Fertigkeiten, welche für den künftigen Beruf erfoderlich sind. Von diesen, wenn auch noch so zweckmäßigen, Bildungsmitteln läßt sich aber nur für den auf-

merksamen und unermüdet fleißigen Schüler der gewünschte Nutzen erwarten.

§. 15.

Die wissenschaftliche Bildung des künftigen Kriegsmanns begreift in sich eine Menge von Kenntnissen und Fertigkeiten, die theils für seinen Stand überhaupt, und deren einige besonders für gewisse Zweige des Militärberufs unumgänglich nothwendig sind; theils aber, wenn sie auch nicht für alle Militärpersonen und zu den Dienstgeschäften der Subalternen als unentbehrlich angesehen werden können, doch in den höhern Graden erfodert werden, und den Weg dazu bahnen. Zu diesen Kenntnissen kommen denn auch noch solche, die dem Officier zur Ehre gereichen, und die im gesellschaftlichen Leben jeder gebildete Mann haben muß. Diese zahlreichen Kenntnisse lassen sich, auch bei dem größten Fleiße, in der Jugend nicht im erwünschten Maße erwerben, wiewohl hier zu allen der Grund gelegt werden muß. Sie erfodern einen durch das ganze Leben fortgesetzten Fleiß in der Selbstbelehrung durch Nachdenken, durch

Benutzung zweckmäßiger Schriften, durch Umgang und Erfahrung. Besonders ist das unabläſſige Beſtreben nach erweiterten Einsichten erfoderlich in Ansehung derjenigen Kenntniſſe, welche eigentlich für den Beruf und das praktische Leben gehören.

§. 16.

Zu dem nothwendigen Theile des Wiſſens sind zuvörderst die Vorkenntniſſe oder Hülfskenntniſſe zu rechnen, ohne welche theils die übrige wiſſenschaftliche Bildung, und theils die praktische Anwendung der Berufskenntniſſe nicht möglich ist. Die ersten derselben sind Schreib- und Rechenkunst und Sprachkunde. Die Kunst, zu schreiben, sowohl was die Rechtschreibung der Wörter, als das Schönschreiben betrifft, muß in den frühern Jahren schon erlernt, und die Uebung in derselben bis zur möglichsten Fertigkeit fortgesetzt werden. Richtigschreiben muß jeder gebildete Mann können; und eine, wenn auch nicht eigentlich schöne, doch durchaus leserliche Handschrift wird ebenfalls von jedem mit Recht gefodert; dem Officier ist sie aber um so nö-

thiger, da oft auf seine Rapporte so viel ankömmt, und unleserlich geschriebene Wörter, besonders Namen von Oertern und Personen, die sich nicht errathen lassen, in manchen Fällen sehr üble Folgen haben können. Ist die Handschrift vollends schön, so gereicht sie im Militärstande, wie in allen andern, dem Schreiber zur Empfehlung.

§. 17.

Auch die Rechenkunst muß früh erlernt, und die Kenntniß derselben durch fortgesetzten Fleiß zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden. Ohne diese Kunst kann kein Officier die Geschäfte seines Berufs gehörig besorgen; und eine besondere Fertigkeit, sowohl in der Zahlen- als Buchstabenrechnung, erfodert vollends das Studium der mathematischen Wissenschaften, welche dem Ingenieur und Artillerie-Officier ganz unentbehrlich, aber auch für alle übrigen sehr wichtige und brauchbare Standeskenntnisse sind. Außerdem ist die Rechenkunst Jedermann ohne Ausnahme im Verkehr mit der Welt nothwendig.

§. 18.

Eben so nöthig, als Hülfskenntniß, ist die Sprachkunde. Diese ist für den Militärstand zwar nicht in dem Umfange erfoderlich, wie für den Gelehrtenstand: aber sie umfasset doch genug, um den jugendlichen Fleiß anhaltend zu beschäftigen. Die erste Sorge muß sich auf die vaterländische Sprache erstrecken, deren richtiger Gebrauch im Reden und Schreiben mit Recht in jedem gebildeten Stande gefodert wird. Neben der Geübtheit in dieser bedarf der Officier der Kenntniß gewisser neuerer Sprachen, besonders der Französischen, die ihm, als allgemein bekannte Sprache, nöthig ist, wenn ihn sein Beruf in fremde Länder führt, oder wenn er sonst mit Personen umzugehen hat, die der Deutschen Sprache unkundig sind; die ihm auch zum Studium militarischer Schriften sehr behülflich ist. Und als Hülfsmittel, andere Sprachen leichter zu erlernen, auch um im unvermeidlichen Gebrauche mancher Lateinischer Wörter keinen übeln Verstoß zu begehen, ist selbst eine gewisse Bekanntschaft mit dieser ältern

Sprache erfoderlich. Alle diese Sprachkenntnisse müssen bereits in den frühern Jahren erworben werden, weil man es sonst darin schwerlich zu einiger Fertigkeit bringt; und weil das Nachholen des Versäumten im Jünglingsalter die Zeit wegnimmt, welche nun andern, hauptsächlich wissenschaftlichen, Kenntnissen gewidmet seyn soll.

§. 19.

Neben diesen Hülfskenntnissen ist jungen Militärpersonen auch ein sorgfältiges Studium der Erd- und Länderkunde, so wie der allgemeinen Welt- und Völkergeschichte angelegentlich zu empfehlen. Beide Wissenschaften sind nicht nur für sie als Glieder der gebildeten Klasse überhaupt unentbehrlich, sondern sie haben auch von einer gewissen Seite noch eine besondere Wichtigkeit für den Militärberuf. Die Geographie, vornehmlich die Beschreibung der Länder nach der physischen Beschaffenheit ihres Bodens (am meisten solcher, in welchen merkwürdige Kriege geführt worden sind), steht in genauer Verbindung mit den eigentlichen militarischen Wissenschaften,

und dient bei deren Vortrage zur Erläuterung und lebhaften Darstellung; sie ist daher von dieser Seite in der neuern Zeit besonders bearbeitet worden *). Ein Gleiches leistet auch die Geschichte, von welcher ein großer Theil selbst in der Schilderung kriegerischer Begebenheiten besteht. Hieraus ergiebt sich indeß leicht, daß das nicht ausreichen kann, was von diesen Wissenschaften in der frühern Jugend erlernt wird, sondern daß sie in reifern Jahren sorgfältig studirt werden müssen.

§. 20.

Noch eine, für den Miltärstand wichtige, Hülfswissenschaft ist die Mathematik mit allen ihren besondern Zweigen. Zwar scheint dieselbe in den untern Graden des Officierstandes, wenn man sich hier bloß auf den sogenannten Dienst beschränken will, entbehrlich zu seyn; aber, nicht zu gedenken, daß sie in manchen Fällen, besonders im Felde, selbst den Subalternen, bei Ausführung der ihnen ge-

---

*) Kunz Handbuch der Militairgeographie. Tübingen bei Cotta, 1812. Von diesem Buche wird eine neue Ausgabe erscheinen.

machten Aufträge, zu Statten kömmt, und daß sie überhaupt auf die wissenschaftliche und Verstandesbildung einen bedeutenden Einfluß hat, so bahnt sie doch den Untergeordneten den Weg zu höhern Posten, wo sie, als zu wichtigen Unternehmungen nothwendig, wie die höhern Kriegswissenschaften selbst, mit Recht gefodert wird. Und gewisse Klassen des Kriegsstandes, als das Artillerie- und Ingenieurkorps, können derselben gar nicht entrathen, da ihre ganze Kunst auf mathematischen Grundsätzen, Berechnungen und Messungen beruht. Man hat besonders in den neuern Zeiten den Werth der mathematischen Kenntnisse für das Militär mehr erkannt, und diese machen daher itzt einen Haupttheil des Unterrichts in Kriegsschulen aus. Mit dem Unterrichte in dieser Wissenschaft muß zugleich die Anweisung und Uebung im Zeichnen verbunden werden, da diese Kunst zur praktischen Anwendung der Geometrie und besonders zur Verfertigung militarischer Plane nothwendig ist.

§. 21.

Die eigentlichen Berufskenntnisse und

Wissenschaften des Militärstandes, wozu die vorhingenannten als Vorbereitungsmittel dienen, bestehen nun zunächst in der Bekanntschaft mit den Dienstgeschäften der Soldaten in ihren verschiedenen Abtheilungen, sowohl im Felde, als im Garnisonleben, und in der Kunst, sie hierin zu üben; ferner aber, und für die höhern Zwecke des Berufs, in den Wissenschaften der Strategie und Taktik. Jene, sogenannte Exercierkunst, welche in den verschiedenen Staaten ungleich ist, muß in jedem nach den vorhandenen Reglements, und hauptsächlich praktisch, erlernt werden; die höhern Kriegswissenschaften aber erfodern ein besonderes Studium nach den Musterschriften, welche hierüber erschienen sind. Die Strategie ist die auf Regeln gegründete Kunst, nach richtiger Beurtheilung der Lokalumstände, mit einem Heere oder Corps solche Stellungen (Positionen) zu nehmen, daß man dem Feinde dadurch überlegen wird, oder daß man vor dessen gefährlichen Angriffen möglichst gesichert ist, ihn aber mit gehofftem Vortheile angreifen kann. Durch diese Kunst werden nicht nur Schlachten gewonnen, sondern es wird

auch oft ohne diese das feindliche Heer zum Rückzuge gezwungen und aus dem Lande vertrieben. Die Taktik, gewissermaßen ein Theil der Strategie, lehrt bei wirklichen Angriffen auf die zweckmäßigste Art defensiv und offensiv verfahren, oder das Heer in Schlachten so zu stellen, daß sich ein gewünschter Ausgang mit Recht erwarten läßt. Beide Wissenschaften sind, wie schon ihr Name beweiset, ältern Ursprungs, und besonders von Griechischen Schriftstellern nach Kunstregeln behandelt worden. Da aber die Erfindung des Schießpulvers die ganze Kriegskunst verändert hat, so sind dadurch auch neue strategische und taktische Regeln nothwendig geworden und von mehrern neuern Schriftstellern *)

*) Aus der zahlreichen militarischen Literatur mögen hier einige Werke zur Probe stehen.

Von den Schriftstellern des Alterthums ist der Grieche Polybius der vorzüglichste, dessen Geschichte seiner Zeit in vierzig Büchern bestand, wovon sich aber nur die fünf ersten ganz, und aus den übrigen einige Fragmente, erhalten haben. Aus diesem Buche läßt sich eine vollständige Kenntniß der Kriegskunst der Griechen und Römer erwerben. Es ist, Deutsch übersetzt, von einem Königl. Preußischen Officier, A.

in ein System gebracht. Als eigne Wissenschaften für besondere Theile des Kriegsstandes sind noch die Artillerie- und Feuerwerkerkunst und die Ingenieurkunst anzuführen, welche,

---

L. v. Oelsnitz zu Berlin 1755. und von Seybold zu Lemgo 1779 herausgegeben worden.

In der neuern Zeit sind als historische Werke erschienen:

Köpke, über das Kriegswesen der Griechen. Berlin bei Braun, 1807.

Hoyer, Geschichte der Kriegskunst. Göttingen, bei Röver 1798. 1801.

Und zu den bekanntesten Lehrbüchern der neuern Kriegswissenschaften gehören folgende:

Gomez, Terrainlehre. Wien bei Degen 1810.

Wagener, Grundzüge der reinen Strategie. Amsterdam 1809.

Venturini, systematisches Lehrbuch der angewandten Taktik. Schleswig bei Röhs 1798. 1800.

Scharnhorst Handbuch für Officiere. Hannover bei Helwing 1790. 1806.

v. Bülow Geist des neuern Kriegssystems. Hamburg bei Hoffmann 1805.

Desselben, Lehrsätze des neuern Krieges. Berlin bei Humblot 1805.

Desselben, Taktik der Neuern. Berlin bei Humblot 1805.

Belidor Handwörterbuch der Kriegswissenschaften, umgearbeitet durch v. Schleicher. Nürnberg bei Raspe 1801.

Hoyer. Handwörterbuch der Kriegswissenschaften. Dresden bei Arnold 1812.

der Hauptsache nach, in mathematischen Kenntnissen bestehen. Jene ersten zeigen den Gebrauch des schweren Geschützes und des Schießpulvers in Schlachten und Belagerungen; die letzte giebt Anweisung zu allem Dem, was die angewandte Mathematik im Kriege Nützliches leisten soll, als Verschanzungen und Festungen anzulegen, zu belagern und zu vertheidigen; Minen zu gebrauchen, Feldlager einzurichten, Brücken zu schlagen, u. s. w.

§. 22.

Außer den bisher angeführten Kenntnissen begreift die wissenschaftliche Bildung des

---

Struensee, Anfangsgründe der Artillerie, neu bearbeitet von Hoyer. Liegnitz bei Siegert 1809.
Carnot, von Vertheidigung der Plätze, übersetzt von Lilienstern. Dresden bei Arnold 1811.
Aster, Unterricht in der Festungsbaukunst. Dresden 1787. 1790. bei Hilscher.
Desselben Lehre vom Angriffe und von der Vertheidigung der Festungen. Dresden bei Arnold 1816.
Hoyer, Handbuch der Pontonwissenschaft. Leipzig bei Barth 1793. 1794.
Desselben, Wörterbuch der Artillerie. Tübingen bei Cotta 1804. 1812.
Scharnhorst Taschenbuch zum Gebrauch im Felde. Dritte Auflage. Hannover bei Helwing 1794.

Officiers noch einige in sich, die sein geehrter Stand im Umgange mit der feinern Welt erfodert, und die ihm auch sonst in manchem Betracht nützlich werden können. Zu diesen gehören zuvörderst die Naturgeschichte und Naturlehre (Physik) oder die Lehre der Naturkräfte, welche letztere zugleich die Mechanik einschließt, und selbst für seinen Beruf, wenigstens für gewisse Zweige des Militärstandes, von bedeutendem Nutzen ist. Ferner die Bekanntschaft mit den schönen Wissenschaften und Künsten, so weit sich dieselbe ohne Nachtheil seiner Berufskenntnisse erwerben läßt, wenigstens mit den vaterländischen Musterwerken der schönen Literatur und Kunst, die zur Bildung seines Geschmacks dienen. Es gereicht ihm zur Ehre, wenn er auch die schätzbaren Werke anderer kultivirter Nationen und die klassischen Schriftsteller des Alterthums kennt. Und ist er selbst in einer schönen Kunst geübt, so hat er darin ein Mittel, seine geschäftleeren Stunden auf eine angenehme Art auszufüllen, und im Umgange das gesellschaftliche Vergnügen zu befördern.

§. 23.

Mit der wissenschaftlichen und Verstandesbildung muß nun aber auch die moralische, oder die Bildung des Herzens, der Gesinnungsart und des Charakters verbunden werden. Diese, im ganzen Umfange gedacht, theilt sich in die religiöse, und in die eigentliche Sittenbildung, welche aber in der innigsten Verbindung stehen. Religion, Glaube an das höchste Wesen, und ein, durch denselben erzeugter, frommer Sinn, ist für jeden Menschen das wichtigste Geistesbedürfniß, die Hauptgrundlage seiner Gemüthsruhe und seiner Moralität; nur muß sie in reinen Begriffen von den heiligen Wahrheiten und in fest gegründeten Ueberzeugungen bestehen, um auf das Herz und Leben wirken zu können. Für den Kriegsmann ist ein solcher reiner und fester Religionsglaube in gewisser Hinsicht vorzüglich wohlthätig; besonders sind es die Ueberzeugungen von den beiden Hauptlehren der Religion, Vorsehung und Unsterblichkeit der Seele. Ist er über diese hinlänglich unterrichtet, und belebt ihn

ein über alle Zweifel erhobener Glaube, daß ein weiser, gütiger Gott sein Schicksal lenkt; daß ihm ohne dessen Willen nichts begegnen kann; daß Glück und Unglück, Leben und Tod, als Anordnung seines Gottes, gleiche heilsame Zwecke für ihn haben, und daß selbst das traurigste Geschick seine endliche volle Vergütung finden muß; daß der Tod nicht Zerstöhrung des Lebens, sondern Uebergang des Geistes in einen Stand höherer Vollkommenheit und Glückseligkeit ist; und vereinigt sich mit diesen Ueberzeugungen ein warmes Gefühl für Beruf und Pflicht: wahrlich, so wird dies ein unerschütterlicher Grund innerer Ruhe und eines kühlen, besonnenen, wahrhaften Heldenmuths, der sich von dem, bloß durch Gewöhnung an Gefahren, oder durch bloße Ehrbegierde und Durst nach Ruhm erzeugten, so genannten, Heldenmuthe, sowohl was die Dauer, als die Art zu handeln betrifft, gar sehr zu seinem Vortheile unterscheidet. Die letztverflossenen Kriegsjahre haben in unvergeßlichen Beispielen bewiesen, welchen Einfluß die Religion, und welchen ihr Mangel auf Kriegsheere hat, nicht bloß in Absicht ihres

bessern oder schlechtern Betragens, sondern auch in Betracht ihrer Ausdauer in Gefahren und erlebten Unglücksfällen. — Es ist daher eine besonders nöthige Weisheit jedes wohlregierten Staats, für die vernunftmäßige gefühlvolle Religiosität seiner Krieger zu sorgen.

§. 24.

Und dies um so mehr, da die erweckte ächte Herzensreligion zugleich mit einer richtigen Belehrung über die allgemeinen Menschenpflichten das Hauptmittel zur Sittenbildung ist. Auch von dieser Seite hat sie auf den Kriegsstand in eigner Art den heilsamsten Einfluß. Das fortdauernd erhaltene Religions- und Pflichtgefühl verhütet die Rohheit und Sittenverwilderung, welche, zumal in lange dauernden Kriegen, so leicht in diesem Stande entsteht; es wehrt dem Hange zu Ausschweifungen, hält von Ungerechtigkeiten, Härte und Mißbrauch der Gewalt zurück; es erhält den Sinn der Menschlichkeit und macht fähig zn edelmüthigen Handlungen, wozu der Krieger so oft Gelegenheit hat; es unterstützt die Ordnungsliebe und verstärkt den

Eifer im Berufe; es giebt dem Patriotismus die kraftvollste Nahrung und macht den Vertheidiger des Vaterlandes bereit, für dasselbe Blut und Leben zu opfern. Auch das hat sich, zur ewigen Ehre der Religion und der Deutschen Heere, im letzten Kriege in aller Absicht bestättigt. Zum immerwährenden Andenken wird die Geschichte unserer Zeit erzählen, wie sehr in diesem Kriege das Verhalten der Streiter unsers Vaterlandes, die von dem Geiste der Religion, von Tugend- und Vaterlandsliebe beseelt waren, gegen das Betragen ihrer irreligiösen und verwilderten Feinde abstach. — Aber sie wird auch dies als eine Hauptursache angeben, warum der Ausgang von dem Streben beider Parteien so ungleich war. —

§. 25.

So am Körper und am Geiste gebildet, ist nun der, dem Kriegsstande gewidmete, Jüngling würdig vorbereitet und fähig, als Officier die wichtigen Zwecke seines gewählten Berufs zu erfüllen. Es bedarf für ihn nur noch einer nähern Kenntniß der verschiedenen

Verhältnisse, worin ihn sein Stand setzt, und der besondern Foderungen der Pflicht und Klugheit, denen er in jedem derselben nachkommen soll. Er muß wissen, was er dem Staate und dem Regenten schuldig ist, dem er dient; wie er sich gegen seine Berufsgenossen, in der manchfaltigen Verbindung mit ihnen, zu betragen hat; was ihm im Verkehr und Umgange mit den Gliedern der übrigen Stände Pflicht und Klugheit gebieten; auch was ein, seines Standes würdiges, Verhalten in den ungleichen Zeiten des Kriegs und der Waffenruhe von ihm Eigenes fodert. Diese Punkte, welche wir nun zu untersuchen haben, machen die eigentliche Moral des Militärstandes aus.

Drittes Kapitel.

Verhältniß des Militärstandes gegen den Staat und dessen Regenten.

§. 26.

Der Militärstand darf nicht, wie es so leicht aus Irrthum geschieht, als um seiner selbst willen vorhanden, oder als von den übrigen Staatsgliedern getrennt, und wohl gar als deren Gegner (als Staat im Staate) betrachtet werden. Diese Mißbegriffe über seinen Zweck verursachen die schädlichsten Fehler in dem Betragen seiner Genossen. Er ist, wie jeder andere Stand, ein Theil des gesammten bürgerlichen Vereins, den man Staat nennt, und zum Besten desselben angeordnet. Seine Glieder sollen zwar, gleich denen in den übrigen Klassen, das gemeinsame Glück, die Rechte und Wohlthaten der gesellschaftlichen Verbindung, so wie auch selbst die, ihnen aus Grün-

den gebührenden, besondern Vorrechte genießen; aber sein erster, vornehmster Zweck, das Hauptziel seiner Wirksamkeit, darf nicht sein eigner Vortheil, sondern nur das Gemeinwohl oder die Staatswohlfahrt seyn, und jener muß diesem in jedem Falle aufgeopfert werden. Diese, für alle Staatsglieder gültige, Foderung muß von Militärpersonen um so mehr als Grundsatz angenommen werden, da ihr Stand von ihnen oft besonders große Opfer für das allgemeine Beste verlangt.

§. 27.

Kein einzelner Stand im Staate darf eigenmächtig handeln, oder das, was er in vorkommenden Fällen für das Gemeinwohl zu thun habe, selbst bestimmen; dies kann nur der obersten Staatsgewalt zukommen, in deren Willen sich, nach richtigen Begriffen von dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, der Gesammtwille aller Stände vereinigen soll; die allein das Wohl des Ganzen in allen seinen Theilen zu überschauen und über das, was dafür geschehen müsse, zu entscheiden vermag. Der Regent, der diese oberste Staats-

gewalt besitzt, ist also auch der höchste Befehlshaber des Militärs, und von ihm hängt die Bestimmung der Wirksamkeit desselben ab; ein Vorrecht, was zwar eine unumschränkte Macht herbeiführt, die aber in christlichen Staaten, wo kein Despotismus gilt, und wo die Herrscher selbst sich an gerechte Landesgesetze und Verträge binden, der bürgerlichen Freiheit nicht gefährlich, vielmehr in vielen Fällen vortheilhaft wird, und besonders zur Sicherung des Landes nothwendig ist.

§. 28.

Der Kriegsstand ist also der Vollzieher der Befehle, welche ihm von dem Regenten im Namen und zum Besten des Staats gegeben werden. Es kömmt seinen Gliedern, selbst in den höhern Graden nicht zu, sich den, ihnen gemachten, Aufträgen zu widersetzen, oder darin etwas abzuändern; ihre strenge Pflicht ist die Erfüllung des Befohlnen, selbst dann, wenn sie an dessen Zweckmäßigkeit und Nutzen Zweifel hegten: denn sie müssen es der besser unterrichteten Regierung überlassen, zu beurtheilen, was für das

Staatswohl erfoderlich ist, und sind für das, was sie auf höheres Geheiß thun, nicht verantwortlich; auch bringt schon die Natur und der Zweck ihres Standes, vor allen andern, die Nothwendigkeit des pünktlichsten Gehorsams gegen die Obern mit sich. Nur in dem einzigen Falle dürften und müßten sie den Gehorsam verweigern, wenn ihnen etwas befohlen würde, was mit ihrer persönlichen und Standesehre und mit höhern Gewissenspflichten offenbar unverträglich wäre, was aber in Ländern, wo christliche Moralgesetze gelten, und wo weise, gute Regenten herrschen, auf keine Weise zu besorgen ist.

§. 29.

Obgleich aber die Pflichtgeschäfte und Unternehmungen des Kriegsstandes allesamt auf Befehl und nach der Bestimmung des Regenten geschehen, so hindert das doch nicht das patriotische Gefühl, mit welchem diese Dienste dem Vaterlande geleistet werden sollen. Der Kriegsmann, wie er seyn soll, und, selbst in den untersten Graden, seyn kann, ist in wohlregierten Staaten, wo die Schaaren

der Landesvertheidiger nicht aus erkauften Fremdlingen, sondern aus Landeseingebornen, bestehen, keine willenlose Maschine, die blind und ohue Gedanken dem ihr gegebenen Stoße folgt; er ist Staatsbürger, und, wie jeder Andere, der wärmsten Vaterlandsliebe fähig; ja, sein Beruf ist besonders geeignet, das patriotische Gefühl zu beleben, und einen edeln Enthusiasmus zu erregen, der ihn zu Heldenthaten anfeuert. — Unsere Zeitgeschichte hat hiervon die ausgezeichnetsten Beweise aufgestellt. Würdige Regenten, die ihre gesammelten Heere zum Kampfe für das Vaterland aufriefen, und entweder selbst als Anführer ihnen vorangingen, oder ihnen gleichgesinnte Stellvertreter zu Anführern gaben, haben diese Heere, und mit ihnen zugleich Tausende aus ihrem Volke, als freiwillige Streiter für die gerechte Sache, durch ihren Zuruf, wie durch ihr Beispiel, mit einer unwiderstehlichen Kraft und mit einem patriotischen Muthe beseelt, der sich durch Aufopferungen und Großthaten in der Völkergeschichte ein ewiges Denkmal gestiftet hat. Und es ist eben so zu hoffen, wie zu wünschen, daß die verbesserten Ein-

richtungen bei dem Militärstande, welche die Erfahrungen unserer Tage herbeigeführt haben, diesen Geist und Sinn auf die Zukunft erhalten werden.

§. 30.

Die Erfüllung der Pflichten, welche dem Kriegsmanne, als Vertheidiger des Vaterlandes, obliegen, ist mit mancherlei Beschwerden und Gefahren verknüpft, welche in dieser Art in andern Ständen nicht vorkommen. Im Kriege ist er genöthigt, sich die ermüdendsten Anstrengungen des Körpers gefallen zu lassen, sehr oft alle Ruhe und Pflege, wohl selbst die nöthigsten Bedürfnisse, zu entbehren, und Leben und Gesundheit mit großer Wahrscheinlichkeit ihres Verlusts zu wagen. Ihn darf hiervon weder der natürliche Wunsch der Selbsterhaltung, noch die Sorge für die Seinen, noch irgend ein anderer Grund abhalten. Wie hart indeß diese Foderungen zu seyn scheinen mögen, so sind sie gleichwohl nothwendig und unerläßlich. Sie gehen offenbar aus der Natur seines Berufs hervor, der ohne Bereitwilligkeit zu diesen Aufopferungen

nicht gedacht werden kann; und die Wichtigkeit des Zwecks, der durch denselben erreicht werden soll, rechtfertigt jene Anfoderungen vollkommen. Ueberdies ist der Officier, welcher seinen Stand freiwillig wählte, durch seinen, mit dem Staate und Regenten gemachten, Vertrag zur Uebernahme jeder, mit dem Berufe des Kriegers verbundenen, Last und Gefahr verpflichtet; und ihn nöthigt hierzu auch seine eigene Ehre, die er durch bewiesene Feigheit und Pflichtvergessenheit unwiederbringlich verlieren würde, und die ihm theurer, als seines Lebens Sicherung, seyn muß.

§. 31.

Diese strengen Pflichten haben aber auch ihre angemessenen Vergütungen. Dem Militär ist in der bürgerlichen Gesellschaft ein ausgezeichneter Rang angewiesen, der ihm, als Landesvertheidiger und Beschützer, mit Recht gebührt. Die Bahn der Gefahr ist für den Krieger zugleich die Bahn der Ehre und des Ruhms, der sein Wohlverhalten belohnt. Doch mehr noch, als in dem bloßen

Lobe der Tapferkeit, findet ein edles Gemüth seine Belohnung für die dem Staate zu bringenden Opfer, schon voraus in der Hoffnung, sich um denselben verdient zu machen, und nach jedem glücklich geendigten Kampfe in seinem — so in keinem andern Stande möglichen — frohen Selbstbewußtseyn, und in der dankbaren Anerkennung seiner um das Gemeinwohl wirklich erworbenen Verdienste. Der Mann, in dessen Brust ein Herz voll Vaterlandsliebe schlägt, fühlt sich, ohne eitle Anmaßung und Stolz auf den äußern Glanz seines Standes, achtenswürdig und glücklich in dem Gedanken, zu den Landesvertheidigern zu gehören, und dieser edle Beruf an sich ist ihm schon Vergeltung genug für Alles, was derselbe an Mühseligkeiten und Gefahren mit sich bringt. Hat er in Gefechten für die gerechte Sache Wunden erhalten, so ehren ihn diese, und die erhöhte Achtung seiner Mitbürger lindert und vergütet ihm die empfundenen Schmerzen. Soll er aber auch für sein Vaterland und seinen guten Fürsten sein Leben opfern, so stärkt ihn in dieser Erwartung, mit dem Patriotismus zugleich, die Religion,

welche ihm in ihren herrlichen Hoffnungen überreichen Ersatz für den, auf dem Wege der Pflicht erlittenen, frühern Verlust des Erdenlebens darbeut. Ein süßer, tröstender Gedanke in diesen Lebensgefahren ist auch das zu hoffende ehrenvolle Andenken in seinem Vaterlande, ein schöner Lohn nach dem Tode, der für jede gute Seele einen hohen Werth hat, und der in unsern Tagen durch öffentliche, in den Tempeln aufgestellte, Denkmale der für Deutschlands Befreiung Gefallenen geheiligt, und Allen, welche künftig auf ähnliche Art ihr Leben ruhmwürdig endigen mögten, gleichsam gesetzlich zugesichert worden ist.

§. 32.

In der Ungewißheit des Erfolgs, welche alle menschliche Unternehmungen, besonders die kriegerischen, begleitet, bedarf es eines festen Charakters und unerschütterlichen Muths, der, selbst in den gerechtesten Kriegen, nicht selten auf eine schwere Probe gesetzt wird. Der Ausgang von Schlachten und ganzen Feldzügen ist nicht immer erwünscht an Seiten des bessern Theils; die höhere Weisheit,

welche die menschlichen Schicksale und die Weltbegebenheiten nach einem, dem sterblichen Auge unübersehbaren, Plane lenkt, läßt auch wohl das Heer, welches das Recht vertheidigt, besiegt werden: aber diese Erfahrungen dürfen weder den treuen Eifer und die Standhaftigkeit schwächen, noch eine feige Hoffnungslosigkeit erzeugen. Der ächte Heldenmuth, gestützt auf das Bewußtseyn einer gerechten Sache, auf wahres patriotisches Gefühl, und auf wahrhaft religiösen Sinn, muß fähig seyn, und ist auch fähig — wie die Geschichte unserer Zeit in unvergeßlichen, herrlichen Beweisen gezeigt hat — nach ungünstigen Erfolgen den Kampf mit gleicher, ja, mit noch verstärkter, Kraft und Ausdauer zu erneuern. Den rechtschaffenen Streiter ermüdet keine widrige Erfahrung; und kann auch ein, von der Vorsehung beschlossenes, Mißgeschick vom Vaterlande nicht abgewandt werden, so hat er doch in seinem Kummer das tröstende Bewußtseyn, seine ganze Pflicht erfüllt zu haben. Wenn denn aber endlich doch die, mit Muth und Beharrlichkeit verfochtene, gute Sache siegt, so drücken auch keine Worte das Hoch-

gefühl und Entzücken Derer aus, die durch ihre Anstrengungen des Landes Retter geworden sind.

§. 33.

Die Verbindlichket, sich Gefahren auszusetzen, ist also zwar unerläßlich mit dem Kriegsstande verknüpft; allein sie schließt dennoch eine vernünftige Sorge für die Selbsterhaltung nicht aus, und tritt nur da ein, wo die Nothwendigkeit und der Berufszweck es erfodert. Ob und wo dies nun wirklich der Fall sey, und wiefern das Leben, selbst bei dessen wahrscheinlicher Einbuße, gewagt werden müsse, das bestimmen für Untergeordnete jedesmal die, pünktlich zu befolgenden, Befehle ihrer Obern; und für die Anführer ergiebt es sich bei ihren Unternehmungen aus den Umständen, die sie sorgfältig zu erforschen und zu überlegen haben. Der Commandeur soll weder sich, noch seine Leute, unnöthiger Weise Gefahren aussetzen; nicht da, wo kein hinreichender Zweck vorhanden ist, oder wo eine, wenn gleich wichtige, Absicht entweder offenbar gar nicht, oder doch

nur mit einem zu großem Verluste zu erreichen steht; vielmehr soll er bei allen Operationen auf seine und seiner Untergebenen möglichste Sicherung bedacht seyn, so weit es die Lage der Dinge gestattet, und sein Plan mit geringerer Gefahr ausgeführt werden kann. Er ist dies nicht bloß der Selbstliebe und der Menschlichkeit schuldig, sondern auch dem Staate, dem an der Erhaltung seiner Kriegsvölker so viel gelegen ist; und was seine Person betrifft, so hat er auch noch zu bedenken, daß sein Fall für sein ganzes Corps gefährliche Folgen haben, und dessen Verlust nach sich ziehen kann.

§. 34.

Das Militär soll aber nicht bloß im Kriege, sondern auch in Friedenszeiten dem Staate nützliche Dienste leisten. Wie es, seinem Zwecke nach, dort des Landes Vertheidiger und der Beschützer seiner Ehre, Freiheit und Gerechtsame ist, so ist es hier der Erhalter der gesetzlichen Ordnung und innern Ruhe. Schon das Ansehen, was die gesetzgebende Gewalt haben muß, und das, ihr nö-

thige, Vermögen, das Beschlossene sicher zu vollziehen, erfodert eine hinreichende unterstützende Kraft, ohne welche die gegebenen Gesetze bloß der Willkühr der Unterthanen überlassen seyn, und mehrere derselben von dem größern Theile nicht befolgt werden würden, zumal da bei manchen Anordnungen die Nothwendigkeit derselben für das allgemeine Beste den Meisten nicht genug einleuchtend gemacht werden kann, oder das Privatinteresse ihnen entgegen ist. Diese Stütze der höhern Befehle und die Bewirkung des allgemeinen Gehorsams gegen die Landesobrigkeit ist nur vermittelst des wehrhaften Standes möglich, dessen Kraft der Eigenwille in keiner andern Klasse widerstehen kann. Es wird hierbei mit Recht vorausgesetzt, daß die Landesregierung nur solche Anordnungen macht, welche das Wohl der Unterthanen bezielen, wie dies in christlichen Staaten, wo gesetzmäßige Verfassungen sind, seyn soll, und wie es von weisen, wohldenkenden Regenten nicht anders zu erwarten ist.

§. 35.

Der Kriegsstand ist also der Erhalter

und Beförderer der Kraft, und gleichsam der Arm der Gesetze. Er soll schon durch sein Daseyn Ungehorsam gegen dieselben verhüten, und Uebelgesinnte davon abschrecken; aber er soll auch da, wo derselbe, zumal von einer solchen Mehrzahl, wogegen andere Zwangsmittel nichts vermögen, bewiesen würde, den Geist der Widersetzlichkeit dämpfen, und Ruhe und gesetzliche Ordnung herstellen. Dies letztere, unangenehme Geschäft muß indeß jedesmal mit der größten Vorsicht und möglichsten Mäßigung, genau nach der erhaltenen höhern Vorschrift, geschehen. Der Officier, welcher zur Stillung einer entstandenen öffentlichen Unruhe und Meuterei beordert ist, soll die ihm gegebenen Befehle auf keine Weise überschreiten, nicht eigenmächtig hart verfahren und nach Willkühr Strafen verfügen, nicht seiner Mannschaft ein ungebührliches Benehmen gestatten, nicht Unschuldige mit den Schuldigen gleich behandeln; und, wo es ihm überlassen ist, den Umständen nach die Mittel zur Stillung der Unruhen selbst zu wählen, soll er gelindere versuchen, so lange nicht strengere unumgänglich nöthig sind. Durch

unnöthige, zu voreilige Anwendung der Gewalt schadet ein Militärcommando eben so sehr, wo nicht mehr, als durch zu große Nachsicht. Läßt die letztere dem bösen Willen zu vielen Raum (der doch immer noch wieder beengt werden kann), so macht die erstere das Militär selbst, die Gesetze und die Regierung verhaßt, und erregt eine Erbitterung, die selten ganz erlöscht. Wird hingegen, bei einer übrigens bewiesenen zweckmäßigen Strenge in der Ausrichtung des erhaltenen Befehls, eine kluge Mäßigung gezeigt, und die Bestrafung der Widerspenstigen den Gerichten überlassen, so ist das in der Regel der sicherste Weg — wenigstens in gut regierten Staaten, wo kein ausgebreiteter Empörungsgeist denkbar ist — die an einzelnen Orten, aus Irrung oder Verleitung, entstandenen Unruhen zu unterdrücken, und die bloß verführten Gemüther zum Gehorsam zurückzubringen.

§. 36.

Durch das Militär soll indeß nicht bloß den Gesetzen und der Obrigkeit die gebührende Achtung und Gehorsam verschafft, son-

dern auch die öffentliche Sicherheit und nöthige Ordnung im gesellschaftlichen Leben erhalten werden. In den Städten, wo die Sorge dafür vorzüglich nöthig ist; wo es schon der Volksmenge wegen bei vielen Gelegenheiten, außer der Polizei, einer, mit hinreichender Gewalt versehenen, Aufsicht bedarf; wo wichtiges Staatseigenthum und Handelsgüter zu verwahren sind; und in Residenzen, wo, zwar nicht die Sicherheit, aber doch, der allgemeinen Sitte nach, die Ehre des Regenten eine Umgebung von Leibwache erfodert, in allen diesen Oertern ist eine gewisse, ihrer Größe angemessene, Anzahl von Soldaten unentbehrlich, und ihr Dienst ist für die gesammte bürgerliche Gesellschaft von bedeutendem Nutzen. Daher muß denn auch derselbe, dem eingeführten Reglement gemäß, und nach den Befehlen des Commandanten, mit pünktlicher Genauigkeit verrichtet werden. Durch aufmerksame, in Ordnung erhaltene, Wachen ist es möglich, Unruhen und Gewaltthätigkeiten auf den Gassen und in Häusern, Räubereien und nächtliche Einbrüche, auch manche Unglücksfälle zu verhüten, oder Gefahren früher

zu entdecken, so, daß ihnen in Zeiten vorgebauet werden kann. — Auf dem platten Lande und an kleinen Oertern fallen zwar diese Vortheile weg, doch ist hier auch eine solche Hülfe weniger nöthig, und wäre sie es in einzelnen Fällen, etwa zur Sicherung wider Raubgesindel, so kann ihnen dieselbe nun von den Hauptörtern zugesandt werden. Bei einer zweckmäßigen Einrichtung kann das Militär überall für die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Lande wirksam seyn.

§. 37.

Alle diese Vortheile lassen sich nur bei einer zweckmäßigen Organisirung des Militärs erreichen. Vornehmlich aber ist dessen gehörige Verfassung nöthig, wenn der Staat gegen auswärtige Feinde genugsam geschützt seyn soll. Die, immer vorhandene, Möglichkeit, in einen Krieg verwickelt zu werden, erfodert auch immer bereite Anstalten zur kraftvollen Landesvertheidigung, also ein Kriegsvolk, was hierzu geeignet ist. Daher sind in Friedenszeiten unaufhörliche Waffenübungen nothwendig, und es ist ein wichtiger Theil

der Pflicht der Officiere gegen Staat und Vaterland, den unter ihnen stehenden Soldaten die Gewandtheit und alle die Fertigkeiten beizubringen, deren sie im Kriege bedürfen, auch sich selbst mit allem Fleiße in der Kriegskunst zu vervollkommnen. Diese Uebungen können regelmäßig zwar nur mit den, jedesmal zum Dienste beorderten, Truppen, nicht aber so oft mit denen vorgenommen werden, welche als Beurlaubte, oder als zu der sogenannten Landwehr und Reserve gehörig, bürgerliche Geschäfte treiben; indeß müssen auch die Letztern ihre Uebungsstunden haben, was sich, wenn die Zeit dazu gehörig gewählt wird, mit ihren Arbeiten gar wohl verträgt. Dadurch wird nicht bloß die Fertigkeit im Dienste gewonnen, sondern auch der militarische Geist, das heißt im edeln Sinne des Worts, der Eifer für die Landesvertheidigung, im Volke erhalten, auf welchem hauptsächlich des Staats Sicherheit ruht; besonders, wenn der Jugend des Landes zugleich durch zweckdienliche Belehrung und andere Mittel der Sinn der Vaterlandsliebe und richtige Begriffe über den Militärdienst eingeflößt werden.

§. 38.

Die Verpflichtung zum Militärdienste ist für die Landesbewohner allgemein, und beruht auf dem richtigen Grundsatze des gesellschaftlichen Vereins, daß Jeder, der die bürgerlichen Rechte und Vortheile genießen will, auch zu des Landes Sicherung nach dessen Bedürfniß und nach seinem Vermögen mitwirken muß. An keinem Orte, und in keinem Stande darf die dienstfähige Jugend davon ausgenommen seyn; Keiner darf dies als ein Vorrecht verlangen, indem dadurch nicht nur die Lasten des Militärlebens um so mehr auf die übrigen Stände fallen, sondern auch eine solche Berechtigung gar leicht dem Militärstande in den Augen des Publikums schaden, und als eine Herabwürdigung desselben angesehen werden würde. Nur müssen weise, gerechte Landesgesetze bestimmen, wiefern, zur Zeit des Friedens, in jeder Klasse diese Dienstpflichtigkeit erfüllt werden, und wiefern Ausnahmen gelten sollen, damit die übrigen öffentlichen Geschäfte und Staatsdienste, so wie die bürgerlichen Gewerbe, ihren ungehinderten

Fortgang haben. So müssen auch nach gerechten Gründen den Söhnen jedes Standes die höhern Ehrenstuffen im Militär erreichbar seyn, wenn sie sich durch Geschicklichkelt dazu eignen und durch erworbene Verdienste derselben würdig gemacht haben; ein Recht, was in unsern Tagen, der Erfahrung nach, nicht mehr zweifelhaft ist. — In Kriegszeiten aber erstreckt sich die Pflicht, für das Vaterland zu streiten, über alle Stände so weit, als die Nothwendigkeit es fodert; und Diejenigen, welche durch keine gesetzliche Vorschrift zum Mitstreiten verbunden, oder durch Jahre, Stand und Beruf davon freigesprochen sind, müssen, von Patriotismus getrieben, in Nothfällen sich selbst dazu verpflichten, wenn sie sich die Kraft zutrauen dürfen, zur Rettung des Landes mitzuhelfen, und wenn ihre übrigen Verhältnisse und Pflichten gegen den Staat ihnen gestatten, in die Reihe der für das Vaterland Streitenden einzutreten.

§. 39.

In jedem Stande ist das Erste und Heiligste, was man von Staatsdienern fodert,

Treue, unverletzte Erfüllung aller, mit dem Berufe übernommener und eidlich angelobter, Pflichten; so denn auch im Militärstande, in welchem hierauf so viel beruht. Hier besteht nun die Treue vorzugsweise darin, daß der Kriegsmann auf keine Weise die Fahne, der er geschworen hat, verlasse. Strafbare Treulosigkeit ist es für jeden Krieger, aus feiger Furcht in Gefechten oder sonst in der Nähe des Feindes von dem ihm angewiesenen Posten zu weichen, und in eigenmächtigem Zurückziehen von einem gefährlichem Standpunkte, oder in andern, mit dem Kampfe und der ihm befohlnen Pflicht nicht verträglichen, Mitteln seine Sicherung zu suchen; doppelt strafbar aber für den Officier und Anführer, der durch sein böses Beispiel seine Untergebenen zu gleicher Untreue verleitet, und der dadurch nicht zu berechnende unglückliche Folgen verursachen kann. Die sträflichste Art der Untreue aber ist die Desertion, und vollends der Uebergang zum Feinde; ein Verbrechen, dessen kein Soldat, geschweige denn ein Officier, fähig seyn sollte, was auch allemal mit Recht hart

geahndet wird *). Den rechtschaffenen, von Liebe zu seinem Vaterlande und Fürsten beseelten, Kriegsmann muß keine Lockung, kein Privatinteresse seiner heiligen, beschwornen Pflicht untreu, keine Gefahr muthlos und zum Flüchtlinge machen können; und so lange er dient, muß es seine erste Sorge seyn, jeder Foderung seines Berufs, sie sei leicht oder schwer, mit Vortheilen oder mit Aufopferung verbunden, nach allen Kräften Genüge zu leisten. Sein Austreten aus dem Dienste kann nur mit Bewilligung seiner Obern rechtmäßig geschehen. Und wohl dem, den, wenn ihn Wunden oder Unfähigkeit vor Alter, oder andere wichtige Gründe zu diesem Schritte nöthigen, das ehrenvolle Zeugniß seines Corps, und das erfreuende Bewußtseyn in seinen Ruhestand begleitet, seinem Vaterlande treu und mit Nutzen gedient zu haben!

*) Uebergänge in den Kriegsjahren 1812 und 1813 von der Armee des Usurpators zum verbündeten Deutschen Heere können nicht hieher gezogen werden: denn es waren Uebergänge von einem ungerechten Zwangdienste zur gerechten Sache des Vaterlandes, und zwar auf Anfoderung berechtigter Obern, also eigentliche Pflicht, und Uebergänge vom Landesfeinde zum Freunde.

Viertes Kapitel.

Verhältnisse der Militärpersonen unter sich.

---

§. 40.

Der Militärstand besteht aus vielen, an Range, Befugnissen und Pflichten sehr ungleichen Gliedern. Vom Soldaten an, bis zum höchsten Befehlshaber, giebt es eine Menge Stuffen, auf welchen Einer über dem Andern steht, und wo der Höhere stets als der Vorgesetzte der unter ihm befindlichen Klassen anzusehen ist. Zugleich aber hat die nöthige Abtheilung jedes größern Corps in kleinere, welche man Regimenter, Bataillons, Escadrons und Compagnien nennt, die Folge, daß mehrere Officiere und Unterofficiere, als Personen von gleichem Range, oder doch als einander nicht untergeordnete, neben einander stehen. Hieraus entspringt nun ein dreifaches

Verhältniß, nämlich das der Untergebenen gegen ihre Obern; das von diesen gegen jene, und das derjenigen, die gleiches Ranges, oder doch von einander nicht abhängig sind. Aus dieser Stuffenfolge geht ferner hervor, daß sich, den höchsten Befehlshaber ausgenommen, in jedem Range der Officiere und Unteroffiziere das Verhältniß der Obern und Untergeordneten zugleich vereinigen muß. Es giebt keine Klasse in der bürgerlichen Gesellschaft, in welcher so genaue, scharfe Abstuffungen und eine so strenge Unterordnung ihrer Glieder ist, wie im Kriegsstande; in keiner aber ist sie auch so nothwendig, als in diesem, dessen Zweck und Geschäfte sie unumgänglich erfodern.

§. 41.

Diese verschiedenen Verhältnisse haben denn auch insgesammt ihre eigenthümlichen Pflichten, wozu noch gewisse Verhaltungsregeln der Klugheit kommen, die theils in allen auf gleiche Art, und theils in jedem besonders, zu beobachten sind. Wir haben also in diesem Kapitel drei Fragen zu untersuchen:

1) Wie sich die Untergebenen gegen ihre Obern zu betragen haben.
2) Was den Chefs und Obern gegen die ihnen Untergeordneten obliegt.
3) Wie sich Diejenigen gegen einander benehmen sollen, welche gleiches Ranges oder einander nicht subordinirt sind, und was besonders die Klugheit im Umgange von ihnen fodert.

Eine richtige Kenntniß dieser vielfachen Foderungen, und ihre aufmerksame, genaue Befolgung in jedem Verhältnisse, ist für alle Glieder des Militärstandes von der größten Wichtigkeit.

Erste Abtheilung.

Verhältniß und Pflichten der Untergeordneten gegen ihre Obern.

---

§. 42.

Das pflichtmäßige Betragen der Untergeordneten gegen ihre Obern kann von zwei Seiten

betrachtet werden; einmal nämlich, was dasselbe im eigentlichen Dienste und dessen Verrichtung erfodert; und zweitens, wie es außer demselben beschaffen seyn soll. Beides erstreckt sich auf alle Grade der Subordination, doch so, daß die Foderungen in dem Maße strenger werden, als die Subordinirten an Range geringer, und daß sie besonders in dem Verhältnisse der Soldaten ausgedehnter und schärfer sind. Zwischen diesen (selbst mit Einschluß der, ihnen gebietenden, Unterofficiere) und den Officieren ist nicht sowohl ein bloßer Unterschied des Rangs, als vielmehr des Standes, der auf das Subordinations-Verhalten einen bedeutenden Einfluß hat, sowohl in Dienstsachen als außer denselben. Es ist daher nöthig, zu untersuchen, was diesen beiden Klassen gemeinschaftlich gegen ihre Obern obliegt, und in welchen Stücken sich ihre Verpflichtung unterscheidet, oder wiefern sie in dem einen Stande oder Verhältnisse mehr, als in dem andern, fodert.

§. 43.

In Dienstsachen zwar sind überhaupt alle

Untergeordnete, ohne Unterschied des Standes und Rangs, zum Gehorsam gegen ihre Obern und zur pünktlichsten Erfüllung des Befohlnen verpflichtet. Nicht bloß die Soldaten, sondern auch die Officiere sind der allgemeinen Regel unterworfen, die ihnen gegebenen Ordre zu befolgen. Doch aber steht diesen, als denkenden und mitgebietenden Männern, frei, über die Plane und Absichten ihrer Vorgesetzten, so lange sie noch nicht Befehle sind, offen ihre Meinung zu sagen, zumal, wenn sie um ihr Urtheil befragt werden, oder wenn sie Nachrichten und Umstände, die auf die beabsichtete Sache einen wichtigen Einfluß haben, und die bloß ihnen, nicht aber dem Commandeur bekannt wären, mitzutheilen hätten. So sollen sie auch besonders in einem, zu wichtigen Ueberlegungen zusammenberufenen, Kriegsrathe nicht, etwa aus übel verstandenem Gehorsam oder aus vermeinter schuldiger Ehrfurcht, der Meinung ihres Obern, wider ihre Ueberzeugung, beipflichten, sondern ihre Stimme nach ihren Einsichten und nach den Gründen abgeben, die sie für ihr Urtheil anzuführen haben. Ist aber etwas einmal

beschlossen, und ihnen als Ordre ertheilt worden, so muß dasselbe ohne alle Bedingung und Einrede befolgt werden. Fällt die Sache dann nachtheilig aus, so tragen nicht sie die Schuld, sondern Der, welcher ihnen den Befehl dazu gegeben hat.

§. 44.

Dem Soldaten hingegen wird in keinem Falle eine Einrede oder Gegenvorstellung gestattet. Sie werden daher auch nie um ihre Meinung befragt, und sollen unbedingt thun, was ihnen im Dienste befohlen wird; und sie sind allemal straffällig, wenn sie auch nur Einwendungen machen; dagegen aber sind sie auch nicht verantwortlich für die Folgen dessen, was ihnen mit Unrecht geheißen ist. Nicht die gehegte Meinung, selbst nicht die feste Ueberzeugung, daß die Ordre schädlich sey, kann sie berechtigen, dawider zu handeln. So giebt ihnen auch keine, ihnen zugemuthete, wenn gleich noch so beschwerliche, Anstrengung, keine augenscheinliche Lebensgefahr, das Recht, ihrem Befehlshaber den Gehorsam zu verweigern. Nichts entschuldigt sie, als di-

Unmöglichkeit, das Gefoderte zu leisten, die aber nicht etwa voraus behauptet werden darf, sondern aus dem gemachten ernstlichsten, vielleicht mehrere Male wiederholten, Versuche selbst hervorgehen muß. Das Einzige, was der Soldat gegen eine, ihm befohlne, Dienstsache anführen darf, ist wirkliche Krankheit und körperliches Unvermögen. Bei Gesundheit und Kraft soll er schweigend und pünktlich im Dienste Dem, der ihn commandirt, gehorchen.

§. 45.

Dieser strenge Gehorsam, der von solcher Art in keiner andern Menschenklasse gefodert wird, hat seinen Grund in den nothwendigen engen Verbande aller Glieder des Militärstandes, und in dem Zwecke desselben, der außerdem unerreichbar seyn würde. Der Kriegsmann wird dadurch im Uebrigen, selbst im untersten Grade, nicht zum gedankenlosen Wesen ohne Willen und Gefühl herabgewürdigt. Mit seiner unbedingten Folgsamkeit verträgt sich vollkommen das eigne Urtheil und (wie schon vorhin §. 29. bemerkt worden ist) das

wärmste patriotische Gefühl, so wie überhaupt der Verstand und Wille, der des Menschen erster Vorzug ist. Denn dieser Gehorsam erstreckt sich bloß auf seine körperlichen Bewegungen und auf seine Dienstgeschäfte, die nicht von ihm selbst, sondern bloß von oben her, für den allgemeinen Zweck, bestimmt werden können und müssen. Nur in dieser Hinsicht soll der Soldat mechanisch handeln, und so allein ist er in seinem Berufe vollkommen brauchbar. Eine Armee, und schon jedes kleinere Corps, gleicht, in Absicht seiner Bewegungen, einer Maschine, die nur dann gehörig wirken kann, wenn alle einzelne Theile zum Ganzen stimmen; oder einer Uhr, in welcher jedes Rad seinem Getriebe, und so das Ganze zuletzt der Alles bewegenden Feder folgen muß.

§. 46.

Außer den Dienstgeschäften fällt zwar diese mechanische Leitung weg, und der Soldat darf und muß in den ihm übrigen Stunden, als Mensch, nach freiem Willen handeln. Allein er steht auch hier unter der Aufsicht seiner Obern, und ist ihnen für das, was er

thut, verantwortlich. Sie haben das Recht, ihm zu verbieten und zu erlauben, was sie für gut finden, und darf er gleich gegen das ihm Verweigerte geziemende Vorstellungen machen, so ist er doch schuldig, ihnen Folge zu leisten, wenn sie auf ihrem Willen bestehen. Dieser Gehorsam, der gewissermaßen dem Gehorsame des Kindes gegen seine Eltern gleicht, ist, wie bei diesem, auch dem Soldaten in dem Verhältnisse gegen seine Obern nothwendig, sowohl, um ihn vor Unsittlichkeit und Ausschweifungen zu bewahren, als auch bei ihm den, für den Dienst so nöthigen, Sinn der strengen Ordnungsliebe zu erhalten. — So fodert denn auch dies sein Verhältniß von ihm eine tiefe Ehrfurcht gegen seine Befehlshaber, die sich in aller Art durch natürliche und vorgeschriebene Erweisungen in seinem Betragen, hauptsächlich aber durch Enthaltung von aller Widersetzlichkeit, zu erkennen geben muß. Er darf, selbst wenn er glaubt, daß ihm Unrecht geschehe, sich keinen Widerstand erlauben, weder in Worten, noch vollends auf eine thätige Weise. Das Letztere ist ein schweres Verbrechen, was nach den

Kriegsgesetzen hart bestraft wird, und zur Erhaltung der Disciplin so bestraft werden muß.

§. 47.

Von anderer Art ist das, was den Officieren die Subordination und Verbindung mit ihren Vorgesetzten außer den Dienstsachen gebietet. Alle Officiere sind Männer von gleichem, geehrten Stande, und bloß ungleich an Range; daher muß auch das, was Einer dem Andern zu leisten hat, diesem Verhältnisse angemessen seyn. Der auf dem untern Posten ist Denen auf den höhern, und zwar nach dem Abstande, in welchem sie über ihm stehen, Ehrfurcht schnldig; diese aber soll sich nicht, wie bei dem Soldaten, als Unterwürfigkeit, sondern als Anerkennung des höhern Rangs, wie es sich unter gebildeten Personen Eines Standes gebührt, im Umgange durch conventionelle, wie von der Natur vorgeschriebene, Beweise äußern. Es sind hier zwei, einander entgegengesetzte, Fehler zu vermeiden, die dem Officier gleich übel anstehen, einerseits die unwürdige, knechtische Selbsterniedrigung, wodurch er seinen eigenen Stand entehrt; und

auf der andern Seite die ungebührliche Selbsterhebung und stolze, vertrauliche Gleichstellung, wobei er die, seinen Obern schuldige, Aufmerksamkeit und höhere Achtung aus den Augen setzt. — Eine, in der Jugend genossene, gute Sittenbildung, ein geübter Verstand, und eine, in guten Gesellschaften erworbene, feine Lebensart werden jedem Subordinirten in jedwedem Falle am besten lehren, was im Umgange mit Höhern schicklich und pflichtmäßig ist.

§. 48.

Untergeordnete im Officierstande haben aber auch ihren Obern, außer der strengen Beobachtung befohlner Dienstverrichtungen, in ihrem übrigen Verhalten eine gebührende Folgsamkeit zu beweisen. Vornehmlich müssen angehende, jüngere Officiere ihre Chefs als ihre Aufseher und Führer betrachten, und nicht nur von diesen, sofern sie gute Muster sind, ein ihres Standes würdiges Betragen zu lernen suchen, sondern auch die ihnen gegebenen Lehren und Erinnerungen beachten, sich von ihnen vor Fehlern warnen lassen, und ihren

guten Rath, auch ihre wohlgemeinten, ernsten Zurechtweisungen willig annehmen und befolgen. Dies ist für noch Unerfahrne ein schätzbares Mittel zur würdigen Ausbildung für ihren Stand; und jedes Officiercorps hat es für ein vorzügliches Glück zu achten, wenn sein Chef zugleich dessen erfahrner, weiser Rathgeber ist. Es versteht sich von selbst, daß diese Folgsamkeit der Subalternen nicht unbedingt und gedankenlos seyn, sondern daß sie mit Verstand bewiesen werden, und sich nur auf solche Foderungen und Rathschläge erstrecken soll, die sich mit der Ehre des Standes, mit dem Geheiße der Pflicht und des Gewissens vertragen. Unwürdigen Zumuthungen, von wem sie auch kommen, darf nie Folge geleistet werden.

Zweite Abtheilung.

Verhältniß und Pflichten der Obern gegen ihre Untergebenen.

§. 49.

Wie nun aber die Untergeordneten im Militärstande bestimmte Pflichten gegen ihre Vorgesetzten haben, so bringt auch das Verhältniß der Letztern eigene Obliegenheiten und Verhaltungsregeln mit sich; und diese sind so viel wichtiger, da ihre genaue Beobachtung für den ganzen Stand und dessen Zweck den wesentlichsten Nutzen, ihre Vernachlässigung hingegen einen nicht zu berechnenden Schaden hat. Auf die Befehlshaber und deren Betragen kömmt es vornehmlich an, ob die ihnen untergeordnete Mannschaft zu ihren Dienstgeschäften geschickt und willig ist, oder nicht, ob unter derselben Ordnungsliebe oder Unordnung, Treue oder Geneigtheit zum Desertiren, gute oder schlechte Sitten herrschen. Beides wird auch gewöhnlich, und in den meisten Fällen mit Recht, allein den Officieren, beson-

ders den Chefs der kleinern und größern Abtheilungen, beigemessen. Wie die Compagnien, die Bataillons, die Regimenter und überhaupt die ganzen Corps beschaffen sind, und wie sie sich im Felde und in der Garnison, gut oder schlecht verhalten, dafür sind immer Diejenigen verantwortlich, unter deren Aufsicht und Befehle sie stehen.

§. 50.

Diese Pflichten der höhern Militärpersonen betreffen das Betragen theils gegen die Soldaten (sowohl gegen den einzelnen Mann, als das Ganze, was ihnen anvertrauet ist) und theils gegen die unter ihnen stehenden Officiere und auch Unterofficiere, in so fern sie mit den beiden letztern besonders zu schaffen haben. Das, was das pflichtmäßige Benehmen gegen die Soldaten erfodert, kömmt allen Befehlshabern ohne Ausnahme zu, selbst in den untersten Graden, und ist bloß dem Umfange nach verschieden, oder nach dem Maaße der Gewalt, womit der Eine mehr, als der Andere, versehen ist und wirken kann. Dahin gehört nun, daß sie insgesammt und

in jedem Grade ihres Ranges sich das gebührende Ansehen und die ihnen so nöthige Achtung der ihnen untergebenen Soldaten zu verschaffen und zu erhalten suchen; daß sie dieselben mit vernünftiger Strenge zu ihrer Schuldigkeit im Dienste anhalten; daß sie über deren sittliches Verhalten wachen, keine Unordnungen und Ausschweifungen dulden, und jede Ungebühr möglichst verhüten; daß sie aber auch nach ihren Kräften für ihre Leute und deren Bedürfnisse sorgen, in Kriegszeiten, so weit es seyn kann, ihr Leben und ihre Gesundheit schonen, und sie überhaupt mit Güte und Menschlichkeit behandeln. — Die Obliegenheiten der höhern Befehlshaber gegen die in den untern Graden bestehen in der genauen Sorgfalt, daß diese ihre Pflicht erfüllen; in der nöthigen Vorsicht bei ertheilten Befehlen und Zurechtweisungen; in der gerechten Fürsorge für die Belohnung derer, welche sich besondere Verdienste erworben haben, so wie auch für Die, welche in unverschuldeten übeln Lagen Hülfe bedürfen; und in dem achtungsvollen, humanen Umgange, wie er unter Männern von Stande seyn soll.

§. 51.

Die erste Sorge jedes Officiers, (so wie auch schon jedes Unterofficiers) muß dahin gehen, sich bei den ihm untergebenen Soldaten in Achtung zu setzen, und sich darin zu erhalten. Dies ist nicht bloß seines eignen Bestens wegen, sondern auch darum nothwendig, weil er nur in dem Grade, als er von ihnen geachtet wird, willigen Gehorsam von ihnen erwarten und mit Nutzen auf sie wirken kann. Diese Achtung muß aber nicht in einer, durch Eigensinn, Härte und ein rauhes Betragen erzwungenen Furcht gesucht werden, sondern sie muß ehrerbietige Hochschätzung der Person des Obern seyn, mit Liebe und Zutrauen verbunden. Der Soldat muß in seinem Befehlshaber einen Mann erkennen, der ganz seines Ehrenposten würdig ist. Und die Mittel, sich eine solche Achtung zu erwerben, sind Geschicklichkeit und pünktliche Ordnung im Dienste, Entschlossenheit und Muth in Gefahren, ein sittlich gutes, anständiges Betragen, und eine vernünftige Art, den Untergebenen zu begegnen, in welcher sich mit ge-

bührender Strenge wohlmeinende Güte vereinigt. Der Befehlshaber, den seine Leute als einen solchen kennen, darf sicher darauf rechnen, von ihnen geehrt und geliebt zu werden; er wird sie zu allen, auch den schwierigsten, Unternehmungen willig finden, und weit mehr mit ihnen ausrichten können, als der, welcher bloß gefürchtet seyn will, oder der sich durch verrathene Schwäche und ein ungeziemendes Betragen ihrer Achtung und ihres Zutrauens unwürdig macht.

§. 52.

Jeder, der Soldaten unter seinem Befehle hat, muß dieselben zur pünktlichen Erfüllung ihrer Dienstpflichten anhalten. Hierin darf keine Nachlässigkeit, Unordnung oder gar Pflichtvergessenheit geduldet, vielmehr muß Alles, was zum Dienste gehört, bis auf das Geringste, mit der größten Genauigkeit gefodert werden, da Ordnungsliebe und Diensttreue, gleichsam die Seele des Militärs und die Hauptbedingung seiner Brauchbarkeit, nicht anders, als auf diesem Wege erhalten werden können. Wie nothwendig aber diese Fode-

rung ist, so kömmt es doch auch gar sehr auf die Wahl der rechten Mittel an, Pünktlichkeit in Dienstsachen zu befördern. Für den angehenden Soldaten ist das Erste und Nothwendigste, daß er über Alles, was er zu leisten hat, genau und deutlich unterrichtet werde, und eben so nöthig ist eine zweckmäßige Uebung in den Körperbewegungen, die er mechanisch erlernen muß. Beides erfodert nicht nur eine glückliche Gabe, Kenntnisse und Fertigkeiten mitzutheilen, sondern auch eine anhaltende Geduld, zumal da, wo Unwissenheit, beschränkter Verstand und körperliche Ungeschicklichkeit die Belehrung besonders erschweren. Im letztern Falle sind freilich eingeflößte Furcht und eine ernstere Behandlung Mittel, die nicht ganz entbehrt werden können; indeß hat jeder Officier oder Unterofficier, der Rekruten übt, sich zu hüten, daß er nicht leidenschaftlich heftig und dadurch zu ungebührlichen Strafarten verleitet werde. Sehr weise und menschlich sind in allen civilisirten Staaten itzt, zur Ehre unsers gesittetern Zeitalters, die harten körperlichen Züchtigungen verboten, mit welchen man ehemals so oft, statt einer

hinlänglichen Anweisung, angehende Soldaten zu ziehen suchte, wodurch der Soldatenstand erniedrigt, verhaßt gemacht, der Patriotismus in demselben erstickt, und eine rohe Sinnesart befördert ward.

§. 53.

Bei den bereits geübten, und mit ihren Pflichtgeschäften hinreichend bekannten, Soldaten bedarf es nur der Sorgfalt, sie in der erworbenen Geschicklichkeit und im treuen Diensteifer zu erhalten. In Ansehung der mechanischen Kunstfertigkeit ist eine immerwährend fortgesetzte Uebung erfoderlich; und die treue, eifrige Dienstverrichtung macht eine beständige genaue Aufsicht nothwendig. Der Soldat muß, um nicht nachlässig zu werden, und in jedem Falle seine Schuldigkeit zu thun, immer wissen, daß er von seinen Obern beobachtet wird, und daß er für jede Pflichtversäumung und jedes Vergehen im Dienste verantwortlich ist. Von diesen Pflichtgeschäften, die mit aller Strenge gefodert werden können und müssen, sind aber, besonders in Feldzügen, gewisse Unternehmungen zu unter-

scheiden, wozu ein eigner Trieb und besonderer Muth gehört, und zu welchen daher auch allemal Freiwillige aufgefodert werden. Um diese zu bilden, und überhaupt einer Kriegsschaar unerschrockenen Sinn, Unternehmungsgeist und Ausdauer in jeder Gefahr einzuflößen, müssen deren Befehlshaber nicht bloß strenge Aufseher, sondern auch wohlwollende Führer, die sich Liebe und Vertrauen zu erwerben wissen, und in gleichem Grade Muster seyn, die ihren Untergebenen mit Vaterlandsliebe und Heldenmuth vorangehen. — So war es im letzten, für die Völkerfreiheit geführten Kriege. —

§. 54.

Es genügt indeß nicht, daß die Befehlshaber der Soldaten Pünktlichkeit in Dienstverrichtungen fodern, sie sollen auch strenge Aufseher über das sittliche Betragen derselben seyn. Unter dem niedern Militär sind freilich Manche, die, als gut erzogene Menschen, keiner strengen Aufsicht bedürfen: aber es giebt neben diesen auch Schlechterzogene, die zu allen Arten von Ausschweifungen geneigt sind,

und nur durch Furcht in Ordnung erhalten werden können. Ueberhaupt ist die Sorge, in der untern Klasse des Kriegsstandes Verwilderung und schlechte Sitten zu verhüten, um so nöthiger, da hier nicht das Ehr- und Pflichtgefühl so, wie in den höhern Graden, wirkt, und sich im Militärstande gleichwohl so manche besondere Gelegenheiten und Reizungen zu Unsittlichkeiten und Vergehungen darbieten. Eine wichtige Pflicht jedes Officiers ist es daher, mit allem Ernste darüber zu wachen, daß seine Untergebenen keine Art von Ausschweifungen begehen und sich keine Ungebühr erlauben, daß sie vielmehr, da sie selbst zur Erhaltung der Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft berufen sind, auch ihrerseits unanstößig leben und sich ordentlich verhalten. Dies ist der Officier, dem das gute und schlechte Betragen seiner Untergeordneten mit Recht beigemessen wird, schon seiner eigenen Ehre, und auf gleiche Weise dem Staate schuldig, zumal, da die mehrere oder mindere Brauchbarkeit jedes Soldatencorps gar sehr von den guten oder schlechten Sitten abhängt, die unter demselben herrschen.

§. 55.

Wie genau aber auch die Aufsicht über die Soldaten in und außer den Dienstgeschäften seyn mag, so reicht sie doch nicht hin, um alle Vergehungen zu verhüten, und folglich werden auch immer — nur freilich mehr und weniger — Bestrafungen erfoderlich seyn. Für geringere Dienstvergehungen und Unsittlichkeiten im Betragen ist nun die Art der Bestrafung den Befehlshabern der Schuldigen überlassen; für gröbere hingegen und wirkliche Verbrechen, werden die Strafen durch die Kriegsgesetze bestimmt, und es wird durch zusammengesetze Kriegsgerichte ausgemittelt, wiefern sie in den vorkommenden Fällen Anwendung leiden. Beides erfodert neben einer strengen Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe zugleich auch eben so viele Vorsicht und verständige Mäßigung. Der Befehlshaber soll da, wo ihm das Strafrecht eingeräumt worden ist, keine wirkliche Vergehungen übersehen; aber auch keine bloße Versehen als absichtliche Verschuldungen behandeln, und jedesmal den Grad der Strafbarkeit, nicht bloß nach den

besorglichen Folgen der That, sondern auch und hauptsächlich nach der Gemüthsart des, der sich vergangen hat, genau beurtheilen, und hiernach die Strafe abmessen, so weit er sie nöthig findet. Er muß deßwegen seine Leute kennen, und zu unterscheiden wissen, wo er mit gelindern Mitteln zur Abstellung von Fehlern ausreichen kann, und wo eine gewisse Schärfe in der Behandlung eines Strafbaren nothwendig ist.

§. 56.

Einer noch größern Vorsicht bedarf es aber in Kriegsgerichten, wo über schwere Verbrechen und zu verfügende härtere Strafen abgeurtheilt werden soll. Hier sind zwar diese letztern im Allgemeinen durch die Gesetze bestimmt; allein auf die Glieder des angeordneten Kriegsgerichts und deren Urtheil kömmt es an, ob eine festgesetzte Strafe, und in welchem Grade dieselbe im vorliegenden Falle anzuwenden sey. Um hierüber richtig zu entscheiden und eine gerechte Stimme abzugeben, genügt nicht die Gewißheit des begangenen Verbrechens, sondern es müssen auch alle da-

mit verbundene Umstände in ernste Ueberlegung genommen werden, indem diese die Schuld bald vergrößern, bald aber auch gar sehr vermindern. Und wie da, wo die Gerechtigkeit allein den Ausspruch thun soll, einerseits keine Weichlichkeit des Gefühls und kein unzeitiges Mitleiden auf das abzugebende Urtheil Einfluß haben darf, so soll dasselbe auch nicht leichtsinnig und mit fühlloser Härte, oder gar mit leidenschaftlicher Erbitterung, sondern, nach ruhiger Erwägung aller Gründe, mit Bedacht und Gewissenhaftigkeit ausgesprochen werden. Einem menschlich denkenden Gemüthe wird es immer schmerzlich seyn, einen Verbrecher zu harter Strafe verurtheilen zu müssen; aber der rechtschaffene Mann darf das Recht nicht beugen, und es kann ihn auch im schwersten Falle hinreichend beruhigen, daß sein Urtheilsspruch gerecht und pflichtmäßig ist.

§. 57.

Der höhern Klasse des Militärs liegt nun aber auch die Pflicht ob, für die untern und deren Bestes auf alle Weise zu sorgen. So zunächst für die Befriedigung ihrer Be=

dürfnisse. Es kömmt zwar nicht jedem Vorgesetzten zu, die Art des Unterhalts, der Bekleidung, Wohnung und anderer zum Leben erfoderlicher Dinge, für seine Soldaten zu bestimmen; dies ist nur die Sache Derjenigen, welchen die Verwaltung der Militärangelegenheiten von der Landesregierung besonders aufgetragen ist: aber jeder Officier kann und soll dafür sorgen, daß seinen Leuten das ihnen Bestimmte in gehöriger Art und zu rechter Zeit gereicht; daß besonders bei abgeschlossenen Lieferungen kein Betrug zum Nachtheile der Soldaten begangen werde, und daß diese überhaupt an keiner nöthigen Sache Mangel leiden, damit sie als Menschen ordentlich leben und ihren, ohnehin beschwerlichen, Stand mit Ruhe und Zufriedenheit ertragen können. Es treten zwar, besonders in Feldzügen, zuweilen Fälle ein, wo es an dem Nothwendigen mangelt, und wo die Mittel des Unterhalts nur sparsam und schwer herbeizuschaffen sind; aber diese müssen, so viel immer möglich ist, durch die bedachtsame Fürsorge des Commandeurs verhütet werden, und wo sie dennoch vorkommen, da muß sich

auch jeder Officier bereit bezeigen, mit dem Soldaten sein Schicksal zu theilen; ein sicheres Mittel der Klugheit, wodurch dieser im Mangel bei Muth und ausdauernder Geduld erhalten wird.

§. 58.

Die Sorge für das Wohl der untergeordneten Soldaten erfodert ferner eine treue Aufsicht über die nöthige Verpflegung der Kranken, und im Kriege, der Verwundeten. Sowohl jene, als diese, müssen, sobald es nöthig und irgend möglich ist, in die Heilungsanstalten oder Hospitäler geschafft und von Aerzten und Wundärzten gehörig berathen werden. Es ist aber nicht genug, sie einer fremden Pflege und Wartung zu übergeben, sondern die Officiere, denen sie angehören, sollen sie, wenn sie anders in ihrer Nähe sind, selbst öfter besuchen und dahin sehen, daß an ihnen geschehe, was Pflicht und Menschlichkeit gebieten. Dies ist um so nöthiger, da in den Lazarethen von den dabei angestellten Personen zuweilen, wie die Erfahrung lehrt, aus Bequemlichkeit, Fühllosig-

keit und auch wohl aus Eigennutz, schädliche Vernachlässigungen und andere Arten von Unrecht an den Kranken und Blessirten begangen werden. Es ist für jeden Officier Pflicht des Berufs und der Menschlichkeit, so wie auch ein Verdienst um den Staat, dergleichen schädliche Unordnungen verhüten zu helfen, und den Leidenden ihren traurigen Zustand zu erleichtern, vielleicht Manche selbst am Leben zu erhalten. Ueberdies ist diese Fürsorge ein vorzügliches Mittel, sich die Liebe der Untergebenen zu erwerben, und, wenn sie an Verwundeten bewiesen wird, bei den Soldaten den Muth in Gefechten zu erhöhen, da sie sich nun bei erhaltenen Wunden nicht als Verlassene betrachten dürfen.

§. 59.

Auch eine menschliche und billige Schonung der Leute gehört zu den Pflichten der Befehlshaber. Den Soldaten muß bei Kriegsübungen, Märschen und andern Geschäften keine unnöthige, über ihre Kräfte gehende, der Gesundheit nachtheilige, Anstrengung zugemuthet, und nur in Nothfällen darf von ihnen

eine ungewöhnliche Kraftanwendung verlangt werden, z. B. im Garnisonleben, anhaltendes Wachen, Ausdauer in Frost und Hitze, verdoppelte Dienstgeschäfte, wo die Umstände sie nöthig machen, und in Kriegszeiten, beschwerliche Eilmärsche und andere ermüdende Arbeiten. Ihr Stand und Beruf bringt freilich mehr, als jeder andere, in außerordentlichen Fällen, große Mühseligkeit mit sich; aber es ist Pflicht, ihnen diese, so viel es möglich ist, zu erleichtern, und ihnen, als Menschen, deren Kräfte erschöpft werden können, die nöthige Ruhe und Erholung zu verschaffen. Durch eine solche billige Erleichterung der mühsamen Dienstgeschäfte wird bei ihnen der, sonst so leicht erzeugte, Ueberdruß in ihrem Stande und die Geneigtheit zum Desertiren verhütet, auch wohl manche Handlung der Verzweiflung verhindert; sie bleiben williger zu ihren Geschäften, ihren Obern mehr ergeben, und, da ihre Kräfte nicht durch übertriebene Last zu früh abgestumpft werden, länger fähig dem Vaterlande zu dienen, oder nach geendigter Dienstzeit in einem andern Stande zu arbeiten.

§. 60.

Vornehmlich aber besteht diese pflichtmäßige Schonung der Soldaten darin, daß im Kriege, in Schlachten, Gefechten und Belagerungen, ihr Leben nicht unnöthiger Weise aufgeopfert werde. Wie vielfach auch die Gefahren sind, denen sie sich, ihrem Berufe nach, bloßstellen müssen, so lassen sich doch diese auch in manchen Fällen ohne Nachtheil vermeiden, oder vermindern. Oft lassen sich bei Angriffen und Vertheidigungen zweckmäßige Sicherungsmittel anwenden; oft ist sicher vorauszusehen, daß eine Unternehmung vergeblich seyn, und ohne allen Nutzen nur eine Menge Leute kosten würde; oft ist das Gelingen einer andern, schwierig scheinenden, aber nothwendigen, nur mit bedeutendem, einer dritten hingegen, wenn sie auf die rechte Art angefangen und ausgeführt wird, mit geringem Verluste zu hoffen. Alle diese und ähnliche Fälle muß der Anführer auf dem Schlachtfelde und bei Belagerungen wohl unterscheiden, stets seine Absichten mit der mindesten Aufopferung zu erreichen, und jedes Mittel, was ihm zu Gebote

steht, zum Schutze seiner Untergebenen, zu benutzen suchen. Es kömmt hierbei gar sehr auf Kenntniß der Kriegskunst und auf die kluge Anwendung ihrer Regeln, so wie auch auf die richtige Beurtheilung des Lokals und anderer Umstände an. — Die Gründe dieser sorgfältigen Schonung der Leute ergeben sich von selbst. Der Commandeur, welcher sie mit Klugheit und Glück möglich zu machen, und gleichwohl große Erfolge hervorzubringen weiß, ist nicht nur menschlicher, edler und dem Staate nützlicher, sondern auch größer und ruhmwürdiger, als der, welcher seine Siege nur durch geopferte große Massen erkauft.

§. 61.

Officiere sollen endlich ihren untergebenen Soldaten überhaupt mit Güte begegnen. Ihr Benehmen gegen diese darf nicht in Familiarität ausarten, die sich mit der Subordination nicht vertragen, gemißbraucht, und eben so wohl dem Dienste nachtheilig werden, als den gebietenden Theil verächtlich, den gehorchenden widerspenstig machen würde. Befehlshaber müssen nie mit denen, die unter

ihnen stehen, wie mit ihres Gleichen, vertrauliche Unterredungen halten, nie mit ihnen scherzen, nie sie mit ihren Geheimnissen bekannt machen, und am wenigsten sie als Werkzeuge und Unterhändler zu unerlaubten Dingen gebrauchen. Ihr Betragen sey immer untadelhaft, voll Ernst und Würde. Aber damit verträgt sich gar wohl eine gütige Begegnung, die sich im Reden und Handeln zu erkennen giebt. Ein unerzwungenes freundliches Wesen, was den nöthigen Ernst mildert, und zwischen finsterer Rauhigkeit und schwacher Vertraulichkeit die glückliche Mitte hält; eine schickliche Art, Wohlwollen, Achtung und Theilnahme zu äußern, eine stets bewiesene Bereitwilligkeit, billige Wünsche zu erfüllen, und zu helfen, wo es möglich ist; ertheiltes Lob und Belohnung für Wohlverhalten und erworbene Verdienste; Gerechtigkeit und Mäßigung bei Tadel und nöthigen Verweisen — dies sind die Foderungen der Güte, Herablassung und Leutseligkeit, welche jeder Obere in jedem Stande, also auch der Officier, und dieser aus verschiedenen Gründen besonders, gegen die ihm Untergebenen zu erfüllen hat.

Ein solches Betragen sichert ihm nicht bloß Liebe und Anhänglichkeit, sondern auch treue Folgsamkeit bei den gefahrvollsten Unternehmungen. Ein geliebter und verehrter Befehlshaber ist oft vermögend, mit seinen Leuten unmöglich scheinende Dinge auszurichten. — Herrliche Beweise hiervon haben im letzten Kriege die ausgezeichneten Heerführer der Verbündeten (so wie auch manche untergeordnete Befehlshaber) gegeben, welche ihren tapfern Soldaten nach errungenen Siegen öffentlich das verdiente Lob ertheilten. Dies Lob und die von ihren Anführern längst erworbene Liebe ward der stärkste Antrieb, sich durch neue Großthaten hrvorzuthun. —

§. 62.

Das, im Allgemeinen bereits (§. 50.) bemerkte, pflichtmäßige Betragen der höhern Befehlshaber gegen die in den untern Graden hat zwar im Wesentlichen eine große Aehnlichkeit mit der Art, wie Officiere die unter ihnen stehenden Soldaten behandeln sollen: aber es findet gleichwohl in demselben eine bedeutende Verschiedenheit Statt, welche die

Gleichheit des Standes, neben der Ungleichheit des Ranges, nöthig macht; und diese erstreckt sich sowohl auf das Benehmen in Dienstsachen, als außer dem Dienste und im Umgange. — Commandirende, und zwar von jedem Range, sollen mit aller Strenge darüber halten, daß die ihnen subordinirten Officiere im Dienste ihre Schuldigkeit thun, und sie sind daher berechtigt, von diesen eine genaue Befolgung der ihnen gegebenen Ordres zu fodern, sofern dieselben ausführbar sind, und nichts Dienstwidriges enthalten. Allein dem Untergeordneten steht hier auch das Recht zu (was der Soldat nicht hat, und nicht haben darf), gegen die ihm ertheilten Aufträge bescheidene Vorstellungen zu machen, die er mit Gründen unterstützen kann; und es ist des Obern Pflicht, seine Anfoderungen zurückzunehmen, wenn ihre Unausführbarkeit oder Schädlichkeit einleuchtend erwiesen wird. Zwar muß auch der Officier, wenn sein Oberer auf seinem Willen besteht, demselben in Fällen, die noch zweifelhaft sind, Folge leisten, wenn er gleich anderer Meinung ist, und nur bei offenbar unrechtmäßigen Zumuthungen darf er

den Gehorsam verweigern: aber da das zweckwidrig Befohlne, und mit Widerwillen Befolgte, schlecht ausgeführt wird, und der daraus entstehende Schaden den Befehlshaber verantwortlich macht, so hat dieser auch alle Vorsicht anzuwenden, daß er nichts Verkehrtes gebiete, und, sich bewußt, daß er irren könne, in unausgemachten Dingen nicht eigenwillig auf seiner ausgesprochenen Meinung beharre, sondern die dawider vorgetragenen Gründe unbefangen prüfe, und, wenn er sie gerecht findet, gelten lasse.

§. 63.

In Allem, was nicht zum Dienste gehört, kann jeder Officier nach seinem Gefallen handeln. Bei Männern von angesehenem Stande, denen man einen gebildeten Verstand, Grundsätze und Sitten zutrauen muß, kann nicht eine solche Aufsicht und Leitung Statt haben, wie bei den Soldaten; sie müssen alle die Freiheit haben, welche sowohl die Selbstständigkeit, als ihre Standesehre, fodert. Aber gleichwohl sind die Chefs zu einer gewissen Aufsicht über die Subalternen nicht

nur berechtigt, sondern auch verpflichtet; sie sollen sorgfältig darauf achten, daß diese sich ihres Standes würdig betragen und demselben keine Unehre machen. Besonders sollen sie die Aufseher und Rathgeber der neu angehenden und überhaupt der jüngern Officiere seyn, diesen ihre Erfahrungen mittheilen, ihnen auf eine feine Art nützliche Lebensregeln und Anweisung geben, sich in ihren Verhältnissen klug und anständig zu verhalten, und sie an Sitten, wie an Kenntnissen, auszubilden suchen. Hierzu bieten sich in einem nähern Umgange manche Gelegenheiten dar, die sich vortheilhaft benutzen lassen. Ein Hauptmittel aber, auf jüngere und untergeordnete Officiere nützlich zu wirken, ist das eigne kluge, gesittete und würdige Betragen ihrer Vorgesetzten. Ertheilte Lehren und Rathgebungen sind gewöhnlich nur dann von Erfolge, wenn sie durch ein nachahmenswürdiges Muster unterstützt werden.

§. 64.

Eine solche Aufsicht ist aber nicht denkbar, ohne die Befugniß, die Fehlenden zurecht-

zuweisen und bei wirklichen Vergehungen Strafen zu verfügen. Beides steht also auch den Chefs gegen die Subalternen zu, sowohl in Dienstsachen, als in Ansehung des übrigen Verhaltens. Nur muß hierbei nicht nur die genaueste Gerechtigkeit, sondern auch die größte Vorsicht beobachtet werden. Bei Fehlern in Dienstgeschäften, besonders in Kriegsübungen, sind Zurechtweisungen, selbst öffentliche, oftmals nothwendig; aber diese müssen nie in Hitze und mit Heftigkeit, nie auf eine beleidigende, den Fehlenden entehrende, Art, sondern mit Mäßigung und behutsamer Schonung geschehen, so daß dem Officier die Achtung erhalten wird, die er bei den Soldaten haben muß. Der Chef entehrt allemal sich selbst, macht sich verhaßt, und stiftet bedeutenden Schaden, wenn er seine Officiere vor den ihnen Untergebenen auf eine herabwürdigende Weise tadelt und verächtlich macht, und die Rechtmäßigkeit des Tadels entschuldigt ein solches unzeitig hartes Verfahren nicht. Findet er einen strengern Verweis über irgend einen großen Dienstfehler, oder über ein Vergehen anderer Art, nöthig, so werde dieser in

der Stille gegeben. — Eine gleiche Vorsicht ist in Ansehung der Arrestverfügungen erfoderlich, um nicht durch übereilte Bestrafung eines Unschuldigen, oder wegen übertriebener, aus Leidenschaft bewiesener, Härte, sich Haß und andere unangenehme Folgen zu bereiten. Es ist eben sowohl wahre Klugheit, als Pflicht eines Befehlshabers, sich selbst beherrschen und mäßigen zu können, und zwar strenge Ordnungsliebe und Gerechtigkeit, aber auch immer auf die rechte Art, zu beweisen.

§. 65.

Von den höhern Officieren, vornehmlich von den Oberbefehlshabern, hängt einem großen Theile nach das Glück der Subordinirten ab. Ihr beifälliges Zeugniß des Wohlverhaltens, und besonders ihre Empfehlung in solchen Fällen, wo sie sich ausgezeichnet und Verdienste erworben haben, sind das Mittel, ihre weitere Beförderung zu bewirken, und ihnen gebührende Belohnungen zu verschaffen. Hierbei ist nun die strengste Unparteilichkeit zu beweisen. Der Chef soll keinen verdienstlosen Günstling, mit Zurücksetzung der Uebri-

gen, empfehlen, keinen wirklich Verdienten aus Nachlässigkeit, oder gar absichtlich, übergehen, und sich weder durch ungegründete, etwa nur dem Schmeichler zugewandte, Vorliebe, noch durch ungerechte Abgeneigtheit gegen einen Würdigen, weder durch Rücksichten auf Verbindungen, noch durch andere unlautere Gründe, sondern allein durch Gerechtigkeit, leiten lassen. Das Vorrecht, Andere zu empfehlen und ihr Glück zu befördern, muß jedem rechtschaffenen Manne heilig seyn, und dabei die strengste Gewissenhaftigkeit beobachtet werden. — So ist es auch Pflicht jedes rechtschaffenen Vorgesetzten, für Diejenigen von ihren Untergebenen, welche ohne ihr Verschulden in unglückliche Lagen gerathen sind, z. B. für Kranke und Verwundete, die sich selbst die nöthige Pflege nicht verschaffen können, oder für Solche, die im Kriege einen Verlust erlitten haben, den sie sich selber nicht zu ersetzen vermögen, Sorge zu tragen, und da, wo ihre eigene Unterstützung nicht ausreicht, ihnen durch gewissenhafte Empfehlung von den obern Behörden die nöthige Hülfe auszuwirken.

§. 66.

Endlich giebt es auch noch gewisse wichtige Verhaltungsregeln, welche militarische Befehlshaber im Umgange mit den ihnen untergeordneten Officieren zu beobachten haben. Unter Männern gleiches Standes, die bloß dem Range nach verschieden sind, muß auch außer dem Dienste eine nähere gesellschaftliche Verbindung Statt finden, und zwar vornehmlich im Militärstande, dessen Genossen durch das ausgezeichnete Eigenthümliche ihres Berufs mehr zu einander hingezogen werden. Auch haben hier die gesellschaftlichen Zusammenkünfte einen besondern Nutzen. Sie sind das Mittel, die verschiedenen Standesglieder genauer zu verknüpfen; sie mildern das Harte oder Hartscheinende der, im Dienste so nöthigen, strengen Subordination; sie dienen den jüngern zu mancher nützlichen Belehrung, und erhalten sie mehr in der Aufmerksamkeit auf sich selbst und ihre Sitten; und den Obern geben sie Gelegenheit, ihre Subalternen näher kennen zu lernen und, ohne das Ansehen von Gebietern zu haben, in mancher Art so viel

eindringender auf sie zu wirken. — Diese Zusammenkünfte lassen sich nun veranstalten, theils an gemeinsamen Vergnügungsörtern, und theils in häuslichen Zirkeln. Vorzüglich ist die letztere Art empfehlungswerth. Die Chefs eines größern oder kleinern Corps handeln sehr zweckmäßig und weise, wenn sie die uuter ihnen stehenden Officiere zuweilen zu gemeinschaftlichen Unterhaltungen und Vergnügungen um sich versammeln, und wenn sie außerdem auch noch Diejenigen in ihren nähern Familienumgang aufnehmen, welche sich durch feine Sitten, Kenntnisse und ein würdiges Betragen auszeichnen, oder welche ihrer Fürsorge besonders anvertrauet und benöthigt sind. Doch muß hierbei aller Schein von ungerechter Parteilichkeit, und überhaupt Alles, vermieden werden, was bei den Uebrigen Unwillen und Eifersucht erregen mögte.

§. 67.

In diesem Umgange haben sich Obere insonderheit vor zwei, einander gerade entgegengesetzten Fehlern zu hüten; einmal nämlich, daß sie den Vorzug ihres Ranges auf

eine, für ihre geringern Gesellschafter empfindliche und kränkende Art erscheinen lassen; und ferner, daß sie im Gegentheile, durch unzeitige Vertraulichkeit, oder auf andere Art, ihrem Ansehen und ihrer Würde etwas vergeben. Fern sey also zuerst in ihrem Benehmen jede Aeußerung von Stolz auf ihren Ehrenposten, von Rauhheit und gebieterischem Wesen, was nicht einmal in Dienstgeschäften, viel weniger aber in gesellschaftlichen Unterhaltungen, anständig ist; und eben so fern auch die erkünstelte, verfehlte Leutseligkeit, in der eine vornehme Herablassung bemerkbar wird. Diese fehlerhafte Art des Betragens, sie mag sich im Reden oder in Gebehrden und im äußern Anstande verrathen, setzt den Obern herab, erfüllt das Gemüth der Untergebenen mit Unwillen und Mißtrauen gegen ihn, und macht den Aufenthalt in seinem Hause eben so unnütz, als zum lästigen Zwange, statt daß er den Gesellschaftern angenehm seyn, und den jüngern unter ihnen zur Ausbildung ihrer Sitten dienen sollte. — Eben so sorgfältig vermeide aber auch jeder Vorgesetzte Alles, wodurch er die Achtung

schwächen oder gar verlieren würde, welche die Untergeordneten für ihn haben müssen. Es kann zwischen ihm und diesen keine eigentliche Freundschaft, die, neben der Uebereinstimmung in Gesinnungen und Grundsätzen, auch eine gewisse Gleichheit der äußern Verhältnisse erfodert, also auch nicht der vertrauliche Ton Statt finden, der unter gleichen Kameraden und Freunden herrschen darf. Er hüte sich vor solchen Scherzen, die für ihn nicht passen, vor jeder Aeußerung im Reden und Handeln, die Mangel an Ueberlegung und richtiger Selbstachtung verräth, vor jeder Vernachlässigung des Anstands und der Schicklichkeit. Wer sich im Umgange mit seinen Untergebenen diese Ungebührlichkeiten erlaubt, der giebt ihnen ein scheinbares Recht, ihm unwürdig zu begegnen; und wenn sie dazu auch zu klug oder zu gutdenkend sind, so entziehen sie ihm doch, als einem schwachen Manne, ihre Achtung, wodurch zugleich das ganze Verhältniß zwischen ihm und ihnen gestört wird.

§. 68.

Zwischen beiden Fehlern giebt es nun

eine richtige Mitte, ein Betragen im Umgange mit Untergeordneten, was den Obern eben so ehrfurchtwürdig, als liebenswerth, macht. Dies ist jener unerzwungene, natürliche Ausdruck von Güte und Freundlichkeit, der diese sicher als schöne Eigenheiten des Charakters bezeichnet, und der, mit Feinheit und Würde im ganzen Benehmen verbunden, einerseits die Herzen der Untergebenen an sich zieht, zugleich aber auch durch die erregte und verstärkte Hochachtung jede ungebührliche, zu vertrauliche Annäherung verhütet. Eine solche Art der Begegnung knüpft ein schönes Band zwischen dem Gebieter und den Gehorchenden; sie macht den letztern den Umgang mit ihrem Chef eben so angenehm, als nutzbar; sie wird für die, welche noch Bildung bedürfen, die beste Anleitung zur Sittenverfeinerung; sie gestattet und erhöhet alles reine, edle gesellschaftliche Vergnügen, indem sie zugleich die Gesellschaft auf der richtigen Bahn der Ordnung und des Anstands erhält. — Der Grund zu diesem würdigen Betragen auf dem höhern Standpunkte wird am besten schon in der Jugend durch zweck-

mäßige Bildung des Verstandes und Herzens gelegt; und wo dies geschehen ist, da wird ein wohlgewählter Umgang in musterhaften Gesellschaften, besonders eine aufmerksame Beobachtung edler Beispiele in der feinern Welt das Uebrige vollenden.

Dritte Abtheilung.

Pflichten und Klugheitsregeln für Diejenigen, welche einander nicht untergeordnet sind, im gesellschaftlichen Leben.

---

§. 69.

In dem Verhältnisse der Militärpersonen unter sich, besonders der Officiere, kömmt nun noch die Frage in Betracht, wie sich Diejenigen gegen einander betragen sollen, welche gleiches Ranges, oder, wenn auch hierin ungleich, doch einander nicht untergeordnet sind. Diese Untersuchung betrifft keine Dienstgeschäfte, sondern bloß den Umgang außer

dem Dienste, und was Pflicht und Klugheit in demselben gebieten. Im Allgemeinen finden hier nun zwar dieselben Regeln Statt, welche alle gebildete Stände ihren Genossen vorschreiben: aber theils erfodern diese im Militärstande aus verschiedenen Gründen eine besondere Aufmerksamkeit, und theils ist in demselben auch noch manches Eigene zu beobachten, was dessen unterscheidender Charakter nothwendig macht, und was in andern Ständen in der Art nicht vorkömmt. — Die Vorschriften, welche sich hierüber geben lassen, betreffen einerseits den Umgang überhaupt, oder wie das Verhalten im gesellschaftlichen Leben unter den gesammten Standesgenossen, ihrer Würde und der Klugheit gemäß, seyn soll; anderntheils aber die nähere freundschaftliche Verbindung, welche Einzelne unter sich schließen, und was in Ansehung dieser anzurathen ist. Beide sind von großem Umfange und von großer Wichtigkeit.

§. 70.

Es ist jedem Stande natürlich eigen, daß seine Genossen, die durch einen gleichen

Beruf, gleichartige Zwecke, Kenntnisse und Geschäfte näher verbunden sind, unter sich auch einen genauern Umgang unterhalten, als mit Personen von andern Klassen, zumal, wenn sie sich von diesen letztern auf eine ausgezeichnete Art unterscheiden. So ist es denn auch besonders unter der zahlreichen Klasse der Officiere und übrigen Militärpersonen. Diejenigen, welche an einem gemeinschaftlichen Orte leben, machen eine eigne, geschlossene Gesellschaft aus, und die, welche Ortswechsel und Reisen zusammenführen, schließen sich leichter an einander an, als an fremde Standesglieder. Diese nähere Verbindung veranlasset unter ihnen, auch ohne eigentliche Freundschaft, und vielfältig selbst ohne genauere Bekanntschaft, öftere Zusammenkünfte, deren Zweck meistens ein gemeinsamer Vergnügengenuß ist, sowohl in ganz eigenen, von ihnen verabredeten, Gesellschaften, als an allgemeinen Vergnügungsörtern, die sich für ihren Stand schicken; und außerdem finden sich oft Mehrere von ihnen zusammen als Gäste in angesehenen Häusern von andern Ständen. — Für diesen Umgang giebt es nun gewisse Regeln, deren

strenge Beobachtung um so nothwendiger ist, da jede Verletzung derselben in ihrem Stande mehr, als in irgend einem andern, nachtheilige, und nicht selten die unglücklichsten Folgen hat.

§. 71.

Die erste dieser Regeln ist, daß sie einander auf eine anständige Art und mit der Achtung begegnen, die sie ihren Berufsgenossen, als Männern von Stande, schuldig sind, und die sie für sich selbst von ihnen erwarten. Was man überhaupt im Umgange unter Personen der geehrtern und gebildeten Stände an Lebensart fodert, die genaue Befolgung alles dessen, was natürliche, und selbst auch conventionelle, Sitten gebieten, jede ungezwungene Aeußerung von Höflichkeit und feiner Aufmerksamkeit im Reden und Handeln, so wie die sorgfältige Vermeidung alles Unschicklichen und Anstößigen, das muß auch der Ton und das Betragen in den Gesellschaften der Officiere seyn. Dies feine Benehmen, was sich durch seine Natürlichkeit von der widrigen, gezwungenen, steifen und gezierten

Art von Höflichkeit sehr merklich unterscheidet, und was die glückliche Frucht einer guten Erziehung, so wie auch einer frühen Bildung in guten Gesellschaften, ist, schickt sich nicht nur gar wohl für Kriegsmänner, sondern es ist, zumal bei der gegenwärtigen allgemeinen Sittenverfeinerung, ein wesentliches Bedürfniß ihres Standes, das nothwendige Mittel, unter ihnen die wechselseitige Achtung zu erhalten, und, was besonders wichtig ist, das Mittel, unzählige Gelegenheiten zu Mishelligkeiten zu verhüten.

§. 72.

In jedem Stande, und so auch in der zahlreichen Klasse des Militärs, giebt es ungleich geartete Menschen. Aber wie verschieden sie auch in Ansehung ihrer Denkart und Sitten seyn mögen, so kann und muß doch das gesellschaftliche Betragen in gewisser Hinsicht gegen Alle gleich seyn. Allen nämlich muß das, was die allgemeine Höflichkeit und gute Lebensart erfodert, auch jede anständige Gefälligkeit im Umgange, erwiesen werden, sie mögen als Gutgesinnte besonders geschätzt zu

werden verdienen, oder einen zweideutigen Charakter haben, und selbst zu den offenbar Schlechtdenkenden gehören. Ist man genöthigt, mit ihnen allen umzugehen, so dürfen auch gegen die letztern beiden Arten die nöthigen Regeln der Wohlanständigkeit nicht verletzt werden. Nur darin darf und muß gegen diese ein Unterschied im Benehmen seyn, daß man sich vor aller Annäherung zur Vertraulichkeit hütet, was auch schon im Umgange mit noch Unbekannten sehr anzurathen ist. Es ist eine Hauptregel der Klugheit, in gemischten Gesellschaften, und vollends unter verdächtigen Menschen, eine bedachtsame Zurückhaltung zu beobachten, nichts zu reden, was von ihnen gemißbraucht werden könnte, und die zu erweisenden Höflichkeiten so abzumessen, daß sie nicht ein freundschaftliches Anschließen zu seyn scheinen. Aber diese Zurückhaltung muß mit Behutsamkeit verbunden und unmerklich seyn, um nicht zudringliche Personen durch Aeußerungen von Mißtrauen und Verachtung zu beleidigen und sich Ungelegenheiten zuzuziehen. Der kluge Mann läßt Verdächtige nicht ahnen, daß er etwas vor ihnen

verberge, und weiß Unwürdige von sich entfernt zu halten, ohne daß er sie durch ein finsteres Betragen und durch einen rauhen, erbitternden Ton wider sich aufbringt. Es giebt zwar freilich auch Fälle, wo man Uebelgesinnten ohne Hehl sein Misfallen zu erkennen geben muß; und da darf man sich nicht durch die Furcht vor ihrem Unwillen und vor unangenehmen Folgen zurückhalten lassen: aber auch hier müssen die Grenzen der Mäßigung und Klugheit nicht überschritten werden, und die Fälle, wo Ehre und Pflicht ernstlich zu reden gebieten, lassen sich leicht von den gewöhnlichern Erfahrungen im Umgange unterscheiden, wo es der Klugheit gemäß ist, und mit der Rechtschaffenheit bestehen kann, sein Urtheil über schlechtdenkende und verächtliche Menschen für sich zu behalten.

§. 73.

Eine zweite Hauptregel des Umgangs, welche aus der vorigen von selbst natürlich folgt, betrifft die angelegentliche Sorge, alle, irgend vermeidliche, Streitigkeiten zu verhüten, und das gute Vernehmen mit und unter den

Gesellschaftsgliedern nach Möglichkeit zu erhalten, auch wenn Irrungen entstanden sind, diese auf eine gute Art auszugleichen. Eigentlich sind drei besondere Regeln in dieser einen enthalten. Der Officier soll sich selbst vor Streitigkeiten hüten; er soll auch, wo er kann, Zwistigkeiten unter seinen Kameraden zu verhindern suchen; und so auch entstandene in beiden Fällen auf eine anständige Art beizulegen sich bemühen. — Unter Militärpersonen entstehen nicht nur leichter, als in den übrigen Ständen, Irrungen und Händel, sondern diese sind auch weit bedenklicher und, wenn sie bis zu einem gewissen Grade gehen, von weit schlimmern Folgen. Der Kriegsmann darf nicht die geringste Verletzung seiner zarten Standesehre ertragen, wozu es doch so manche Veranlassung geben kann; und er darf manches ihm widerfahrne Unrecht, was Civilpersonen als geringfügig verachten können, nicht ungerügt hingehen lassen; auch ist es für ihn, wenigstens itzt noch, weit schwerer, als für jene, seine gekränkte Ehre auf dem ordentlichen Wege herzustellen, oder Andern, die sich durch ihn beleidigt glauben,

hinreichenden Ersatz zu leisten. Daher ist ihm die größte Vorsicht anzurathen, daß er weder selbst irgend einen seiner Kameraden, es sey wirklich oder auch nur scheinbar, beleidige, noch sich in den Fall setze, beleidigt zu werden. Die hauptsächlichsten Mittel, Beides zu verhüten, sind die möglichste Vermeidung vermuthlicher Gelegenheiten zu Streit und Händeln: und wo diesen Gelegenheiten nicht auszuweichen steht, so wie auch überhaupt schon im Umgange, Sorgfalt im Reden und Betragen, Herrschaft über verführerische Leidenschaften, und gegen Diejenigen, welche Streit anzufangen suchen, ein kluges männliches Benehmen ohne Heftigkeit und ohne Feigheit.

§. 74.

Die meisten Händel entstehen bei Zusammenkünften an Vergnügungsörtern, und durch solche Dinge, welche Leidenschaften erregen. Trinkgesellschaften, Tanz und Spiel sind die gewöhnlichsten Veranlassungen zu Zwistigkeiten und Beleidigungen, indem sie gar leicht jedes Gemüth, was nicht durch feste Grundsätze ver-

wahrt ist, erhitzen, die Aufmerksamkeit auf sich selbst schwächen, das Gefühl reizbarer machen, und dem Verstande die Herrschaft über Worte und Handlungen erschweren. Gesellschaften dieser Art, zumahl zahlreiche und gemischte, sind insgemein der Tummelplatz derjenigen Leidenschaften, welche vor allen Streit und Hader erzeugen, nämlich des Ehrgeizes, des Eigennutzes, des eifersüchtigen Neides, des Argwohns und der Tadelsucht. Hier bringt jeder Vorzug, den Einer vor dem Andern hat, oder zu haben scheint, und jede, wirkliche oder scheinbare, Zurücksetzung, jeder, wenn auch noch so geringe, Verstoß wider die geglaubten gesellschaftlichen Rechte und Schicklichkeiten, der Eintracht eine größere Gefahr. Hier wird das Mißfallen, was Dieser an Jenem schon vorher hatte, und was bei ruhigem Gemüthszustande ohne weitere Wirkung blieb, zum leidenschaftlichen Widerwillen, zur gehässigen Neigung, zu kränken; und auf der andern Seite ist nun auch das Herz so viel empfindlicher für Alles, was ihm zu nahe gethan scheint. So ist es denn sehr erklärlich, daß jene gesellschaftlichen Vergnügungen so oft

Ursachen bitterer Feindschaften, Beleidigungen und Schlägereien werden. — Zwar hat das itzige verfeinerte Zeitalter hierin Einiges verbessert, so, daß manche grobe Beleidigungen, wozu der ehmalige rauhere Ton Anlaß gab, weniger zu besorgen sind: aber eben diese Sittenverfeinerung macht nun auch jede, selbst geringere, Ehrensache so viel bedenklicher, und vermehrt dadurch wieder die Gefahr zum Unfrieden; und die Erfahrung beweiset noch immer fort, daß öffentliche Lustbarkeiten nur zu leicht Händel zur Folge haben.

§. 75.

Der sicherste Weg, diesen Gefahren zu entgehen, würde nun freilich die Vermeidung solcher Gesellschaften seyn, in denen man, überhaupt oder vollends aus besondern Gründen, Streit zu besorgen hat. Allein dies gestatten oftmals die Verhältnisse nicht. Der Officier kann sich bei gewissen Gelegeheiten nicht von angestellten gesellschaftlichen Vergnügungen ausschließen, ohne seiner Achtung zu schaden; und er darf sich auch überhaupt nicht dem allgemeinern Umgange mit seinen Standesgenossen

entziehen, als in so weit seine persönliche Lage es nothwendig macht und entschuldigt. Für Männer, die sich bereits die, zum Umgange mit Jederman erfoderliche, Menschenkenntniß und Weltklugheit erworben haben, sind diese Zusammenkünfte auch weniger bedenklich. Nur jüngern und angehenden Officiern ist, als eine Klugheitsregel, anzurathen, daß sie öffentliche Vergnügungsörter so wenig, als möglich, besuchen, bis sie die, für diesen Umgang nöthige, Achtung ihrer ältern Kameraden und, mehr noch, die Scharfsichtigkeit, die Aufmerksamkeit auf sich selbst und auf ihre Gesellschafter, und die Festigkeit des Charakters besitzen, wodurch sie sich gegen Unannehmlichkeiten sichern können. Sie mögen ihren Umgang Anfangs mehr in guten Privathäusern suchen, wo sie Gelegenheit haben, sich zu guten Gesellschaftern auszubilden, und sich dann erst, wenn sie sich Ansehen und Einsicht genug zutrauen dürfen, in die weitern Zirkel ihrer Berufsgenossen begeben. Solche Zusammenkünfte aber, in denen sich übelgesinnte und streitsüchtige Theilhaber befinden, und wo sich Gefahren für die Eintracht, oder für ihre Sitten, voraussehen las-

sen, müssen von ihnen, wenn es irgend seyn kann, vermieden werden.

§. 76.

Da dies Letztere nun aber nicht immer möglich ist, und da sich auch in nothgedrungenen Fällen nicht genau berechnen läßt, mit welchen Gesellschaftern man in den größern Kreisen zusammentreffen, wie weit man mit Dem und Jenem in Berührung kommen, und was sich überhaupt Bedenkliches begeben mögte: so muß da allemal die äußerste Behutsamkeit angewandt werden, um Zwistigkeiten und andern Uebeln zu entgehen. Mancherlei ist in dieser Absicht dringend zu empfehlen. So zuerst eine unablässige Bedachtsamkeit bei Allem, was man spricht. Unbehutsame und ungebührliche Reden sind die gewöhnlichste Veranlassung zu Mishelligkeiten; dahin gehören ungeziemende, beleidigende, oder doch leicht misverstandene, Scherze, wobei, besonders in der Unterhaltung mit Minderbekannten, nicht Vorsicht genug angewandt werden kann; ferner Rechthaberei, oder ein steifes Bestehen auf Meinungen in gleichgültigen Dingen (wo-

von aber die Vertheidigung wichtiger Wahrheiten oder angefochtener unschuldiger Personen wohl zu unterscheiden ist) Stachelreden und spöttische Bemerkungen über das, was man an Anwesenden Lächerliches zu finden glaubt; übereilte Ausdrücke, welche unrecht ausgelegt und übelgenommen werden können; üble Nachreden und harte Urtheile über Abwesende; Offenbarung fremder Fehltritte oder anvertrauter Geheimnisse; Selbstruhm, der den Schein von Großsprecherei hat, und überhaupt alle solche Aeußerungen, wodurch man Andere zum Unwillen reizen, oder seiner eignen Achtung schaden, und sich der Verspottung, oder einer feindseligen Begegnung, aussetzen kann. Und da diese nöthige Vorsicht nur bei einem nüchternen Sinne und kühlem Blute, nie aber bei erhitztem Kopfe und leidenschaftlichem Gemüthe, zu beweisen möglich ist, so fließt hieraus der zweite gute Rath, theils eine vernünftige, schon an sich anständige, Mäßigkeit im Trinken zu beobachten, theils aber auch über jede Gemüthsbewegung zu wachen, und jede sich regende Leidenschaft mit aller Kraft zu beherrschen. Das Letztere ist vornehmlich

bei den Vergnügungen, die das Gemüth leicht erhitzen, bei Spiel und Tanz, nothwendig. Auf zu hohe Spiele (vollends auf die sogenannten Hazardspiele) sollte sich ein verständiger Mensch überhaupt schon aus moralischen Gründen nie einlassen: aber auch selbst mäßige Gesellschaftsspiele sollte Jeder meiden, der sich dabei nicht zu beherrschen weiß. Denn der Gewinnende, welcher unmäßig frohlockt, beleidigt den Verlierenden, und dieser, wenn er nicht sehr über sich Herr ist, wird zum Zänker. So sind am Spieltische schon unzähliche Händel entstanden. Nur Männer von gesetztem Charakter dürfen sich mit Sicherheit dies Vergnügen erlauben, und denen heißt die Klugheit schon, sich ähnliche Spielgenossen zu wählen. — Auch Tanzvergnügungen erfodern Selbstbeherrschung und eine strenge Beobachtung der Sittlichkeit, so wie auch der dabei eingeführten besondern Wohlstandsregeln für Jeden, der sie mit Unschuld, und ohne Gefahr, in Streit verwickelt zu werden, genießen will.

§. 77.

Bei aller dieser Vorsicht im Reden und

Handeln ist es dennoch freilich oft nicht möglich, allen Streitigkeiten zu entgehen. Es giebt Zanksüchtige, die mit Fleiß dazu Gelegenheit suchen; Händelmacher, die ihr Vergnügnügen darin finden, zwischen Andern Unfrieden zu stiften; und so kann man auch von weniger Uebelgesinnten, aus Misverstand oder bei erhitztem und berauschtem Sinne, ohne alle gegebene Veranlassung angefochten werden. In diesen Fällen muß die Klugheit rathen; und sie besteht hauptsächlich darin, daß man sich einerseits vor aller Heftigkeit hüte und möglichst ruhig bleibe; daß man anderntheils aber auch keine feige Furcht verrathe, sondern mit männlichem Ernste und Muthe verfahre, wie es die Umstände erheischen. Gegen Berauschte und Solche, die nicht wissen, was sie thun, mag die größte Nachsicht bewiesen werden, da sie eigentlich nicht beleidigen können, und insgemein ihr Vergehen nachher bereuen; nüchternen, muthwilligen Zänkern aber und Händelsuchenden setze man einen ruhigen, festen Muth entgegen. Man lasse sie in gemäßigten, aber nachdrücklichen, Worten (da, wo man ihnen nicht früh genug und nicht ohne Unehre aus-

weichen kann) die Unwürdigkeit ihres Betragens fühlen, und zeige ihnen in seinem ganzen, ruhigen Benehmen, daß man sie nicht fürchte. Sehr oft wird dies allein schon hinreichen, Menschen der Art zurückzuschrecken, zumal, wenn sie sich vor der übrigen bessern Gesellschaft in ihrer Blöße dargestellt und durch deren unwillige Aeußerungen beschämt sehen, also auf keinen Hinterhalt, vielmehr nur auf Haß und Verachtung, rechnen können. Sind sie aber auf diesem Wege nicht abzuweisen, und beleidigen sie zu gröblich, was die Ehre des Officiers nicht erträgt, so muß freilich der Streit mit ihnen auf eine andere Weise (wovon nachher die Rede seyn wird) ausgemacht werden.

§. 78.

Aber auch außer den Fehlern in Gesellschaften ist noch Manches zu verhüten, um nicht in Haß und Streit zu gerathen. Nachtheilige Reden überhaupt, die sich ein Officier über des andern wirkliche oder geglaubte Fehler irgendwo entfallen läßt, und die dieser so leicht wieder erfährt, unbehutsame Urtheile

über eines Kameraden Unfähigkeit und verkehrtes Verfahren in Dienstsachen, Spott und Tadel über seine Lebensweise, oder über Personen, die ihn nahe angehen, diese und andere beleidigende Aeußerungen, zumal gegen Unbekannte oder verdächtige Aushorcher, die davon so gern Gebrauch machen, bleiben selten ohne üble Folgen. Von gleicher Schädlichkeit ist ein, in Worten und im Betragen verrathener, Stolz auf vermeinte Vorzüge an Kenntnissen und Geschicklichkeit, oder auf ausgezeichnete persönliche Eigenschaften, auf Glücksgüter, angesehene Verbindungen und andere zufällige Dinge, eine Schwachheit, wodurch man sich verächtlich macht, und sich Neckereien und Verhöhnungen aussetzt, die dann gewöhnlich zu Händeln führen. Insbesondere aber ist hier noch vor einem gefährlichen Fehler zu warnen; dies ist das unrechtmäßige Vordrängen im Avancement und in Ehrensachen. Der Officier, welcher sich durch bewiesene Bravour und glänzende Thaten, oder durch andere, allgemein anerkannte, Verdienste, auf einen höhern Posten schwingt, oder ein Ehrenzeichen erhält, hat von seinen, hinter ihm zurückblei-

benden, Berufsgenossen nichts zu fürchten; seine außerordentliche Beförderung wird, als verdient, geehrt und gebilligt; wer aber ohne Verdienste durch Nebenwege, die ihm etwa offen stehen, seinen Kameraden den Vorsprung abzugewinnen sucht, und etwa bloß als Günstling, oder sonst durch falsche, unwürdige Mittel zum Nachtheile Anderer eine Auszeichnung erschleicht, der bereitet sich allemal verdienten Haß, und wird selten gefährlichen Händeln entgehen. Jeder Officier hüte sich also um so mehr vor allen Schleifwegen zum größern Glücke, die er außerdem schon als rechtschaffener Mann verachten muß. Er sey in allen Stücken gerecht gegen seine Mitgenossen; und erlangt er ein wirklich verdientes größeres Glück, so sey es seine Hauptklugheit, sich gegen die ihm Nachstehenden bescheiden und eben so freundschaftlich, als vorher, zu betragen.

§. 79.

Und wie nun Jeder durch Beobachtung dieser Klugheitsregeln sich selbst vor Streit zu sichern suchen soll, so ist es auch Pflicht, zur Erhaltung des Friedens unter Andern

nach Möglichkeit beizutragen. Nichts ist schimpflicher und hassenswürdiger, als Händelstiften; nichts aber auch ehrenvoller und edler, als Händelverhüten; und zu diesem letztern, verdienstvollen Geschäfte giebt es manche Gelegenheit. Oft kann einem vorausgeahnten Zwiste glücklich vorgebauet, oft ein anderer im Entstehen unterdrückt, und selbst auch wohl ein bereits weit gediehener noch gütlich ausgeglichen werden. Dies Alles sollte sich Jeder, der dazu mitzuwirken vermag, um so mehr angelegen seyn lassen, da die Unterlassung dieser Pflicht der Menschlichkeit nicht zu berechnende unglückliche Folgen haben kann, welche Demjenigen zum Vorwurfe gereichen, der sie verhindern konnte; und da es im Gegentheile für jede gute Seele ein so süßes Bewußtseyn ist, Frieden gestiftet, oder erhalten, und Unglück verhütet zu haben. — Die Art, wie dies am besten geschehen kann, ergiebt sich in jedem einzelnen Falle aus der Beschaffenheit der Umstände und der, in Streit befangenen, Personen; und es wird in den meisten Fällen nach Wunsch gelingen,

wenn hierauf mit Klugheit Rücksicht genommen wird. Nur gehört zu diesem edeln Geschäfte, wenn es gelingen soll, eine gewisse Gabe eindringend zu reden, Menschenkenntniß und ein näheres Verhältniß mit den Entzweieten. Vorzüglich eignen sich dazu deren vertraute Freunde, so wie auch ihre Chefs, und Männer von Ansehen, welche über die Streitenden viel vermögen.

§. 80.

Es giebt nun freilich aber auch Fälle, wo eine gütliche Ausgleichung vergebens versucht wird, und wo sie auch den Umständen nach mit Ehre nicht wohl Statt findet, da nämlich, wo eine Beleidiguug von sehr beschimpfender Art, zumal öffentlich, vorgegangen ist, die schon in keinem andern, am wenigsten aber im Militärstande, ohne vollgültige und öffentliche Vergütung ertragen werden darf; oder auch, wo, bei weniger harten Beleidigungen, der Gekränkte sich zu keiner Aussöhnung bequemen will, und auf einer so genannten Genugthuung besteht. Würde damit, wie in andern Ständen, nicht mehr

gemeint, als ein genügender Ersatz der gekränkten Ehre und Rechte durch gesetzliche Hülfe, so wäre dabei nichts Bedenkliches: allein unter Militärpersonen hat dies Wort eine schlimmere Bedeutung. Nach einem, leider allgemein herrschenden, Vorurtheile wird es in diesem Stande für entehrend gehalten, über Ehrensachen vor Gerichtshöfen Klage zu führen, und Genugthuung heißt hier Ersatz durch Selbsthülfe und Rache — durch Zweikampf. So, wie es bisher war, und noch ist, muß der beleidigte Officier seinen Gegner zum Kampfe herausfodern, und der gefoderte muß sich stellen; beide, wenn sie dies eigenmächtige Standesgesetz nicht befolgen, verlieren nicht nur alle Achtung bei ihren Berufsgenossen, sondern sie sind auch genöthigt, ihrem Stande zu entsagen, weil Keiner mehr mit ihnen dienen, oder sie neben sich dulden will. — Wie wenig man auch durch die triftigsten Vorstellungen die verjährten Vorurtheile, welche selbst in unsern erleuchteten Zeiten noch die Duelle begünstigen, mit glücklichem Erfolge zu bestreiten, oder vollends die Wegschaffung dieser verderblichen Sitte zu bewirken hoffen

darf — was nur durch andere kräftigere Mittel möglich scheint — so ist es doch, vielleicht für die Zukunft, nicht undienlich, sie in ihrem rechten Lichte darzustellen, da man sich selten noch die Mühe nimmt, eine Sache, die durch geglaubte Nothwendigkeit und langjährige, allgemein angenommene Gewohnheit hinlänglich gerechtfertigt scheint, näher zu untersuchen.

§. 81.

Schon der Ursprung der Zweikämpfe sollte hinreichend seyn, sie verhaßt und verächtlich zu machen. Sie sind eine Ausgeburt und ein schimpflicher Ueberrest roher Zeiten, ein Erzeugniß des barbarischen, sogenannten Faustrechts. Unser, in allen übrigen Stücken gebildeteres und gesitteteres, Zeitalter wird von dieser Seite wieder zurückversetzt in die finstern Jahrhunderte, wo die Arme der Streitfähigen nicht durch Vernunft, nicht durch Gesetze und edle patriotische Zwecke, sondern durch rohe Selbstsucht, gesetzlose Eigenmacht und wilde Leidenschaften, zum Kämpfen aufgefodert wurden; wo Andere, ohne Rücksicht, ob mit

Recht oder mit Unrecht, niederwerfen, bei dem größten Theile für ruhmwürdige Tapferkeit, und sich, wilden Nationen ähnlich, rächen für Tugend, gesetzmäßige Ehrenrettung hingegen (wozu es in manchen Ständen nicht einmal Mittel gab) für unanständige Feigheit und nur für den unfreien niedern Haufen passend, galt. Hiernach müßte man urtheilen, daß das Militär (so wie auch der Stand des Adels und der Studirenden, wo Duelle noch üblich sind) in der Kultur der Sitten und der Begriffe noch auf der niedern Stuffe stände, wo die rohen Vorfahren standen: allein man würde damit diesen Ständen Unrecht thun. Die Einsichten und die Denkart haben sich hier, wie überall, verbessert, und der größere Theil schlägt sich nicht mehr aus jenen verkehrten Neigungen des ungebildeten Zeitalters, sondern — aus vermeinter unglücklicher Nothwendigkeit, der sich ohne sehr nachtheilige Folgen nicht ausweichen läßt. Es ist hier also, wenigstens bei den Meisten, ein innerer Streit zwischen dem Gefühle dessen, was man nicht thun sollte, und der Furcht vor den drohenden Uebeln, wenn es unterlassen

wird, in welchem freilich fast allemal die Letztere die Oberhand behält.

§. 82.

Es gehört auch kein tiefes Nachdenken dazu, um sowohl das Widersinnige, als das Unmoralische des Zweikampfs lebhaft genug zu fühlen. Man kann ihn mit Recht geradezu eine gefährliche Thorheit nennen: denn er ist ein ganz verkehrtes Mittel zu einem an sich guten und wichtigen Zwecke. Der Gekränkte will seine Ehre hergestellt wissen, was er allerdings sich selbst schuldig ist. Diese Absicht hofft er dadurch zu erreichen, daß er in einem verabredeten Streite durch Waffen seinen Gegner beschädigt oder gar ihn erlegt. Aber — von aller Moralität abgesehen — kann die Verwundung oder Tödtung des Beleidigers wohl einen *wirklichen* Einfluß auf seine Ehrenrettung haben; und beruht nicht Alles hier auf einem bloßen Vorurtheile? Wird der, welcher eine *verdiente* Beschimpfung erlitt, dadurch achtungswerther, oder besser, daß er sich schlägt; und bedarf der, dem sie *unverdient* widerfahren ist, sich zu schlagen, um

zu beweisen, daß er sie nicht verdient habe? Kann in zweifelhaften Fällen das Mordgewehr der competente Richter über Recht und Unrecht, über Würdigkeit und Unwürdigkeit seyn? Und wollte man auch der eingeführten Meinung noch so viel nachgeben, oder den Gedanken gelten lassen, es komme hier nicht sowohl auf den Beweis von Recht und Unrecht, als vielmehr darauf an, daß der Beleidigte, wer er auch sey, durch genommene Rache (denn das ist, was man Genugthuung nennt) den erlittenen Schimpf tilge: so ist auch dazu der Zweikampf ebenfalls das unsicherste und seltsamste Mittel. Weder der Entehrte, noch sein Beleidiger, hat es in seiner Gewalt, Rache zu üben, oder den Andern zu beschädigen, und selbst ohne Schaden zu bleiben, besonders, wenn Schießgewehr gewählt wird, wo so oft nur der Zufall, und insgemein sehr unglücklich, entscheidet. Das Duell gleicht also einem Glücksspiele, und ist noch dazu das gefährlichste von allen. Der, welcher sich für eine Beleidigung rächen will, stellt sich hin, um vielleicht eine zweite, weit größere, zu erfahren, und seinem Gegner seine

Gesundheit oder gar sein Leben zum Opfer zu bringen! — Die ganze Sache ist so widersinnig, daß man ihre Möglichkeit nicht würde begreifen können, wenn sie nicht in Zeiten gedankenloser Rohheit eingeführt worden wäre, und wenn sie nicht itzt, wider alle bessere Einsicht, durch die Macht einer verjährten Gewohnheit, der sich Einzelne nicht entgegenstämmen zu dürfen glauben, fortdauernd erhalten würde.

§. 83.

Betrachtet man aber den Zweikampf in moralischer Hinsicht, so erscheint er als durchaus verwerflich und strafbar. Er unterscheidet sich gar merklich von der erlaubten Nothwehr, als eine verabredete Handlung, und ist an der einen Seite Selbsthülfe und Selbstrache; an der andern pflichtwidrige Vertheidigung eines verübten Unrechts, von beiden Seiten also den strengen Foderungen der Moral geradezu zuwider. Dies muß itzt um so viel deutlicher erkannt und stärker gefühlt werden, da wir in Zeiten leben, wo Religion und Moral eine richtigere Bestimmung erhalten

haben; wo wir nicht mehr glauben, von ihren allgemeinen Vorschriften in gewissen Fällen und für gewisse Stände Ausnahmen machen zu dürfen; wo wir keine Vergütungsmittel mehr für wissentliche Pflichtverletzungen gelten lassen, und wo, zur Ehre der erleuchtetern Vernunft, auch von dem Kriegsmanne gefodert wird, daß er als ein religiöser, moralisch guter Mensch denken und strenge nach den unwidersprechlich weisen, nothwendigen und heiligen Gesetzen der christlichen Sittenlehre handeln soll, in welcher nichts nachdrücklicher verboten wird, als Haß und Rachsucht. Will man sich hier nicht in den offenbarsten Widerspruch verwickeln, so muß der Zweikampf öffentlich für strafwürdig erklärt, scharf verboten und in jedem Falle geahndet werden. Und so ist es auch gegenwärtig. Man hatte zwar schon früherhin in allen gut regierten christlichen Staaten Duellverbote; aber es gab dabei zugleich in manchen Ländern eine schlaffe Nachsicht gegen ihre Uebertretung, und keinen Schutz für Diejenigen, welche, diesen Gesetzen gemäß, sich nicht auf Schlägereien einlassen wollten. Der Grund dieses inconsequenten

Verfahrens lag in dem Irrthume, daß man Duelle für unbezweifelte Beweise von Muth, ihre Ablehnung hingegen für Feigheit, und in diesem Punkte die genaue Befolgung der — etwa nur der scheinbaren Ordnung wegen, oder zur Warnung und Beförderung größerer Vorsicht, gegebenen — Gesetze, so wie der ernsten Foderungen der Religion und Moral, mit dem Kriegsstande für unverträglich hielt. Seitdem sich indeß die Begriffe von wahrer Tapferkeit mehr berichtigt haben, und diese, die nur aus edeln Grundsätzen, nach edeln Zwecken und aus reinem Pflichtgefühle, aber dann auch mit der größten Bereitwilligkeit, sich aufzuopfern, handelt, mehr von dem rohen Schlägergeiste und von dem bloß scheinbaren, durch Noth erzwungenen Muthe geschieden wird; besonders seitdem die letztern Kriegserfahrungen in den auffallendsten Proben bewiesen haben, daß ein wahrhaft religiöser, moralischer Sinn nicht nur mit ächter kriegerischer Tapferkeit vereinbar, sondern ein wesentliches Bedürfniß und Beförderungsmittel derselben sey, seitdem bemerkt man in dem Verfahren weiser Regierungen eine größere

Strenge in der Handhabung der Gerechtigkeit gegen Duellanten, wobei freilich, zum Besten des Officierstandes und zur Wegschaffung des Uebels, noch andere, nachher zu berührende, Wünsche übrig sind.

§. 84.

Und nimmt man hierzu nun noch die schädlichen, oft höchst unglücklichen Folgen der Duelle, so sollten diese, ernstlich erwogen, allein schon hinreichen, Jeden davon abzuschrekken, und die gänzliche Vertilgung einer eben so verderblichen, als unserm Zeitalter unanständigen, Sitte Denen, die sie bewirken können, als eine dringende Angelegenheit zu empfehlen. Der Zweck des Zweikampfs ist zwar die meisten Male nicht die Tödtung, sondern nur die Verwundung des Gegners; aber hier läßt sich keine Grenze bestimmen, und selbst die bloße Beschädigung des Körpers kann gar leicht von der Art seyn, daß sie einen frühern Tod nach sich zieht, oder auf das ganze Leben unbrauchbar und unglücklich macht. Wie elend muß sich nun aber nicht ein Verstümmelter fühlen, der nicht das tröstende

Bewußtseyn, nicht die Achtung des im Kriege für das Vaterland Verwundeten, sondern lebenslang das bittere Gefühl zum Begleiter hat, sich selbst durch eine verwerfliche Handlung zum Dienste und Brodterwerbe unfähig gemacht zu haben, und seinen Unterhalt, wenn er kein eigenes Vermögen besitzt, bloß einem, mit Geringschätzung schattirten, Mitleiden verdanken zu müssen! Und doch ist es ein bloßer Glücksfall, wenn der Duellant diesem traurigen Schicksale entgeht. — Denkt man sich nun vollends die, wahrlich nicht seltenen, Fälle, wo von den Kämpfern Einer oder der Andere auf dem Platze bleibt, so ist das Unglück für Beide unermeßlich. Der Getödtete geht auf die unwürdigste Art aus der Welt, und wer nicht irreligiös eine Fortdauer nach dem Tode ableugnet, sondern diese mit Vernunft glaubt und von der künftigen Existenz richtige Begriffe hat, der mag erwägen, wie das Bewußtseyn einer Seele beschaffen seyn muß, die durch ein, dem Selbstmorde ähnliches, Verbrechen schwer verschuldet von der Erde schied. — Nicht glücklicher ist das Schicksal des Todtschlägers, der zwar sein Le-

ben gerettet, aber es mit einer nie zu tilgenden Schuld befleckt hat; der, um der Ahndung seines Verbrechens zu entgehen, landflüchtig werden muß; den überall der Abscheu aller Gutdenkenden verfolgt; der, wenn er ergriffen wird, da, wo Gerechtigkeit waltet, hart büßen muß, und in sich selbst, wenn nun der Rausch der Rachsucht verflogen ist, und er nicht zu den ganz Fühllosen gehört, in der peinlichen Erinnerung an seine Uebelthat eine noch härtere, endlose Strafe leidet! — So ist das Schicksal, was jeder Duellant zu fürchten hat. Dazu kömmt nun noch die schwere Verschuldung an seinen eigenen und an seines Gegners Angehörigen, denen so leicht ein nicht zu berechnender Kummer bereitet werden kann. Und welches Unheil bringt der Zweikampf dem Staate, dem dadurch mancher brauchbare Mann in der Blüthe des Lebens entzogen wird, und den auch schon ein so gesetzwidriges Betragen entehrt!

§. 83.

Vor diesen Betrachtungen verschwinden alle die Scheingründe, welche man hin und

wieder noch für die Beibehaltung des Zweikampfs vorbringen hört. Es ist eine seltsame, obgleich gewöhnliche, Behauptung, er sey nöthig, um jüngere und angehende Officiere durch die Furcht vor demselben in Aufmerksamkeit auf sich zu erhalten, und sie von unbescheidenem Betragen gegen Andere abzuschrecken. Das hieße etwa so viel, als ein Uebel durch ein tausendfach größeres verhüten wollen. Nein, es giebt bessere Verwahrungsmittel gegen Unbescheidenheit und Muthwillen. Man sorge nur für die gehörige Bildung junger Militärpersonen; und wenn ja sich noch in dem Officierstande Solche finden, die sich nicht schicklich zu verhalten wissen, und sich leichtfertige Beleidigungen ihrer Kameraden, wohl gar der ältern, erlauben, so kann es gewiß nicht fehlen, sie durch Correctionen anderer Art in die gebührenden Schranken der Ordnung und Bescheidenheit zurückzubringen. — Alles, was man sonst noch zu Gunsten der Duelle sagt, ist bloß die Folge einer blinden Anhänglichkeit an ein altes hassenswürdiges Herkommen, oder falscher Begriffe von militarischer Tapferkeit, und verdient, nach

dem vorhin Gesagten, keine weitere Erwähnung. — Vernunft und Pflicht, Religion und Moral, Civilisation und Sorge für Staat und Unterthanen, gebieten vereint diese barbarische Gewohnheit auszurotten; und zu diesem Zwecke mag nun Jeder beitragen, der irgend dazu vermögend ist.

§. 86.

Aber auf welche Art kann das geschehen? — Die Beantwortung dieser Frage hat allerdings ihre Schwierigkeit; indeß ist die Sache darum nicht unmöglich. Nur muß man die Radikalkur eines so tief eingewurzelten Uebels nicht in ganz kurzer Zeit, und auch nicht Alles von einem einzigen Mittel erwarten, sondern es müssen deren mehrere zusammenwirken. Der Hauptsache nach muß die Hülfe von den Regenten ausgehen. Aber nicht genügen hier bloße geschärfte Verbote, wiewohl diese die Grundlage der Heilung, und, als solche, wohl in noch strengerer Art, als die bisherigen, erfoderlich sind. Und einzelne Regierungen, selbst in den größten Staaten, werden ebenfalls diesen heilsamen

Zweck nie vollkommen erreichen; dies ist nur durch eine allgemeine Verbindung und durch ein gleiches Bestreben Aller möglich. Was könnte wünschenswerther seyn, als daß itzt der edle Deutsche Staatenbund — der Stolz unserer Zeit — hierüber einen Verein schlösse, und in einem hinreichend motivirten, für alle Deutsche Länder geltenden, Gesetze alles Duelliren bei schwerer Ahndung untersagte! — Und sollte es nicht, bei dem itzt errichteten preiswürdigen heiligen Regentenbunde, eben so möglich, als dieses Bundes würdig, seyn, auch mit Regierungen außer Deutschland sich über Maßregeln zur Wegschaffung der Duelle zu vereinigen? — Allein der Geist unserer Zeit kann und will nicht mehr durch bloße positive Befehle und Verbote geleitet seyn; ihm muß bei dem, was geschehen und nicht geschehen soll, seine eigene Einsicht, und sein dadurch bestimmter freier Wille, zu Hülfe kommen, wozu in diesem Falle eine vollständigere Erkenntniß der Sträflichkeit der Duelle erfoderlich ist, als dieselbe in einem solchen Gesetze angedeutet werden kann. Ein Hauptmittel ist daher die Sorge für die fort-

schreitende Geisteskultur und Sittenverbesserung, besonders eine zweckmäßige Belehrung in den militarischen Bildungsanstalten. In dem Grade, wie diese wirkt, wird auch jenes gewünschte Gesetz williger und vollkommner befolgt werden.

§. 87.

Wie indessen die Sachen itzt noch stehen, und bis es einmal, früher oder später, dahin kommen mag, daß die Zweikämpfe ganz aufhören, wäre für die Gegenwart wohl noch etwas zu wünschen, was auch selbst in der Zukunft nöthig und nützlich seyn mögte. So lange nämlich im Militärstande Injurienklagen vor den gewöhnlichen Gerichten für entehrend gelten, wodurch eben die Duelle so viel Vorschub erhalten und für nothwendig geachtet werden, — ein Vorurtheil, was schwerlich jemals ganz verschwinden wird, und wofür sich auch manches Scheinbare sagen läßt — so lange bleibt es immer hart, wenn Diejenigen, welche, vielleicht ohne alle ihre Schuld, in Händel verwickelt worden sind, nach der Strenge der vorhandenen Gesetze gestraft wer-

den. Sehr wünschenswerth wäre daher ein Auskunftmittel, wodurch die beleidigte Ehre eines Officiers, ohne Kampf, auf eine, von seinem ganzen Stande gebilligte, und für ehrenvoll geachtete, Weise hergestellt werden könnte. Nur dann erst, wenn es ein solches giebt, ist keine Strafe für Duellanten zu hart. In einem bekannten großen Staate, dem die Welt überhaupt in Militärsachen so viel Musterhaftes verdankt, ist man bereits auf ein sehr zweckmäßiges Mittel dieser Art (das sogenannte Ehrengericht) gekommen, von dem sich überall der beabsichtete Nutzen erwarten ließe, wenn es allgemein angenommen würde, und vollends, wenn es durch ein geschärftes Duellverbot eine wirksamere Kraft erhielte, indem es nun als das einzige Rettungsmittel für die gekränkte Ehre übrig bliebe, und Keiner es mehr wagen dürfte, die alte Schlägerei vorzuziehen. — Das Ehrengericht, wozu schon vor mehreren Jahren ein allgemein verehrter großer Staatsmann die erste Idee angab, konnte freilich in jener Zeit aus mehreren Ursachen den gehofften Erfolg noch nicht ganz nach Wunsch haben, wiewohl

es da, wo es eingeführt ward (und bei einzelnen Abtheilungen des Heers noch seyn soll) gewiß viel Unglück verhütet hat. Ein Haupthinderniß seines bezielten größern Nutzens war, daß es bloß in einem einzelnen Staate, wenn gleich einem der bedeutendsten, angenommen ward. Denn so lange in andern Ländern die Duelle noch das einzige Nothmittel zur Herstellung der gekränkten Ehre blieben, und nach dem herrschenden Vorurtheile das sicherste, oder allein gültige Mittel waren, also gewissermaßen als ein Vorrecht angesehen wurden, mußte das eingeführte Ehrengericht als ein lästiger Zwang, und als eine Zurücksetzung des Officierstandes in diesem Staate erscheinen, und die Folge war, daß man auch hier noch immerfort glaubte, sich schlagen zu müssen, um vor den Standesgenossen der andern Länder gerechtfertigt zu seyn, oder ihnen doch nicht nachzustehen. Dazu kam noch, daß damals die Begriffe von Muth und Tapferkeit (wie schon vorhin erwähnt ist) noch weniger berichtigt waren, und daß man den ächten militarischen Geist eben so gut in der Schlägerei, als in dem furchtlosen

Kampfe für das Vaterland suchte, weswegen eben mit Duellanten, den Gesetzen zuwider, glimpflich verfahren ward. — Itzt sind die Umstände zur Einführung des Ehrengerichts bei weitem günstiger. Bei der bevorstehenden Vereinigung der Kriegsvölker aller Deutscher Staaten zu einem gemeinsamen Bundesheere läßt sich gar wohl hoffen, daß alle Regenten Deutschlands auch in diesem wichtigen Punkte gern eine gleichförmige, für alle Länder gleich wohlthätige, Einrichtung treffen werden. Durch diese Allgemeinheit würde das Ehrengericht denn auch eine allgemeine Achtung und seinen vollen Nutzen erhalten, weil es nun für den ganzen Stand Deutscher Krieger eine gleiche Verbindlichkeit hätte, und kein Theil — selbst so lange die falsche Achtung für Duelle in manchen Köpfen noch herrschen mögte — den andern als mehr berechtigt ansehen dürfte. Sollten denn auch fremde Staaten außer Deutschland diesem guten Beispiele nicht, oder wenigstens nicht sogleich, folgen, so hat sich das Deutsche Militär gerade itzt einen solchen Ruhm seiner Tapferkeit erworben, daß es in diesem Punkte mit aller Ehre allein stehen

kann. Wer wird an dem Muthe des Mannes zweifeln, der seine Brust furchtlos dem Tode für das Vaterland dargeboten hat, wenn er itzt, der neuen Einrichtung gemäß, eine Ehrensache lieber vor einem ehrenvollen Gerichte, als durch gesetzwidriges Handeln ausmacht, und vollends, wenn er sie vor diesem Gerichte auszumachen genöthigt ist! —

Freilich wird diese heilsame Anordnung auch itzt noch Widerspruch und Hindernisse finden, besonders selbst im Militärstande. Es ist nicht möglich, das alte tief eingewurzelte Vorurtheil für die Duelle mit einem Male bei Allen dieses Standes auszutilgen, und so werden Manche mit der neuen bessern Ordnung unzufrieden seyn, Manche allerlei Scheingründe und Bedenklichkeiten dagegen einwenden, auch wohl sie zu umgehen suchen, wenn sie zu Stande kommen sollte. Es werden Anfangs noch manche heimliche Schlägereien vorfallen. Allein soll darum das gute Werk — das einzige denkbare, der Ehre des Standes angemessene, Mittel, zur Vertilgung des schrecklichsten Uebels — unterbleiben, weil es neben Tausenden, die es billigen, auch Gegner

hat, oder weil es nicht sogleich in der ersten Zeit alle Wünsche erfüllen kann? Wann ist jemals etwas Großes und Gutes ohne Widerspruch eingeführt worden? Und sollte nicht hier, wie in so manchen andern Verbesserungen, mehr noch auf die künftigen Geschlechter, als auf das gegenwärtige, hingesehen werden? — Mag die Ausrottung alter, geliebter falscher Meinungen immer noch so schwer seyn, sie verschwinden endlich, wenn ihnen mit Kraft und Beharrlichkeit entgegengearbeit wird. Die folgenden, an bessere Ideen nach und nach gewöhnten, Generationen schämen sich zuletzt der Irrthümer ihrer Vorfahren. Geschichte und Erfahrung bestättigen dies durch die zahlreichsten, auffallendsten Beispiele. —

Ueber die beste Art der Einrichtung eines solchen Ehrengerichts mögen einsichtsvolle, mit dem Charakter des Militärstandes vertraute, Männer rathschlagen, und ihre Stimmen abgeben. Hier mögen nur einige Bemerkungen für Diejenigen stehen, welche an der hinreichenden Kraft und Wirksamkeit desselben zweifeln. — Das Hauptbedürfniß dieses Gerichts, und gleichsam die Basis desselben,

wäre nun wohl ein für alle Staaten, gleiches geschärftes Gesetz, in welchem auf alle denkbare Streitfälle verhältnißmäßige strenge Strafen bestimmt, besonders aber muthwillige Beleidigungen, Händelsuchen und Händelstiften, hart geahndet würden. So wären auch Diejenigen in Anspruch zu nehmen, welche bei entstandenen Streitigkeiten, dem alten Vorurtheile gemäß, den Zweikampf für nothwendig erklären, und als Secundanten an demselben Theil nehmen. Die härteste Strafe müßte nun aber die Duellanten, vornehmlich den Foderer treffen, und auf eine im Duelle geschehene Tödtung mögte selbst Lebensstrafe, oder doch lebenslängliche Gefangenschaft, ohne übertriebene Härte, gesetzt werden. Denn nur die größte Strenge kann, besonders im Anfange der neuen Ordnung, der alten bösen Gewohnheit Einhalt thun, diese Ordnung geltend machen, und Diejenigen in den Augen Aller rechtfertigen, welche sie, ohne sich zu schlagen, gesetzmäßig befolgen. — Auch würden gewisse Vorschriften zu ertheilen seyn über die Anzeige vorseiender Duelle, um heimliche Schlägereien möglichst zu verhüten, wo denn

die Verschweigung selbst in bestimmten Fällen zu bestrafen wäre. — Nach diesem Gesetze hätte nun das, aus den geachtetsten Officieren jedes Ranges, gleich einem Kriegsgerichte, nur aber als permanent, zusammengesetzte Ehrengericht über alle Ehrensachen zu entscheiden, und über die Bestrafung der Schuldigen zu erkennen. Je ausführlicher dies Gesetz in allen seinen Bestimmungen wäre, und je strenger über dasselbe gehalten würde, desto mehr ließe sich die volle Erreichung seines wichtigen Zwecks erwarten. Die Ehre des Officierstandes und seiner Glieder, die es nicht für unanständig halten können, ihre Standesgenossen zu Richtern zu haben, wäre nun gesichert, die Ordnung im Staate erhalten, und den unsäglichen Uebeln vorgebauet, die die Duelle bisher zur Folge hatten. Welcher Patriot und Menschenfreund, welcher Verehrer der Religion und Moral sollte nicht wünschen, daß es bald dahin kommen mögte!! — *) Bis dahin,

*) Ueber das Ehrengericht, dessen Einrichtung und Nutzen, hat der, im Jahre 1793 zu Berlin verstorbene Graf von Brühl, in einer Schrift an einen Freund, die nicht in das Publikum gekommen ist,

und bei der itzt noch fortdauernden halben Gültigkeit der Duelle, kann man den jüngern Officiern nichts Besseres rathen, als daß sie die äußerste Vorsicht anwenden, um die Klippen zu vermeiden, an denen die Eintracht zu scheitern pflegt, und daß sie, wenn ja Streit entstehen sollte, nicht durch jugendliche Hitze ihn dahin kommen lassen, wo sie sich in der unglücklichen Lage befänden, entweder ein Verbrechen wider die Gesetze zu begehen, und sich der vielfachen größten Gefahr auszusetzen, oder ihrem Berufe zu entsagen. Männer von Ansehen und Erfahrung aber mögen es in diesem Stande für eins ihrer wichtigsten Pflichtgeschäfte achten, unter ihren jüngern Standesgenossen den Frieden zu erhalten, und entstandene Zwistigkeiten, wo möglich in der Stille, beizulegen.

§. 88.

Bei der viel umfassenden Untersuchung,

---

vortreffliche Vorschläge gethan. S. Schlichtegrolls Nekrolog, auf das Jahr 1793, vierter Jahrgang, zweiter Band.

wie sich Militärpersonen gleiches Ranges gegen einander betragen sollen, kömmt nun auch die Frage in Betracht, was die Klugheit räth in Ansehung der nähern Verbindungen und des freundschaftlichen Umgangs mit Einzelnen von ihren Kameraden. — Freundschaft ist für jedes unverdorbene Menschenherz ein Bedürfniß, und in mancher Hinsicht eine Hauptstütze und Hauptquelle für das menschliche Lebensglück. Das gilt auch von dem Kriegsstande, und, man darf sagen, von diesem in besonderer Art. Der Kriegsmann geräth mehr, als andere Menschen, in Lagen, wo er Rath, Trost und Hülfe bedarf, die er in erfoderlichem Maaße nur von einem ihm ganz ergebenen, treuen Freunde erwarten darf, und sein, von den übrigen Bürgerklassen mehr abgesonderter, Stand macht ihm überhaupt eine nähere Verbindung mit Einzelnen, und einen genauern freundschaftlichen Umgang mehr wünschenswerth. Daher findet man auch, daß Militärpersonen sich sehr leicht an Solche, die ihnen hierzu geeignet scheinen, besonders aus ihrem Stande, fest anschließen, vornehmlich wenn sie bereits in mehrern bedenklichen

und hülfsbedürftigen Umständen die Erfahrung gemacht haben, wie schätzbar freundschaftlicher Beistand ist. Aber soll hier nun wirklich das Herz befriedigt werden, und der Freundschaftsbund ein Mittel seyn, das Leben zu erleichtern und zu verschönern, so müssen Freunde einander mit **Vorsicht wählen**, und **sich wechselseitig auf eine würdige Art begegnen.**

§. 79.

Die **Wahl** eines Freundes erfodert für jeden Menschen und in jeder Menschenklasse eine bedachtsame Vorsicht, vorzüglich aber im Militärstande, da in diesem die Folgen einer unglücklich geschlossenen nähern Verbindung viel gefährlicher sind. In andern Ständen kann man sich weit leichter ohne Schaden von unwürdigen Freunden zurückziehen, und es ist, selbst wenn darüber Haß und Streit entstände, weniger zu besorgen; hier aber wird eine getrennte Freundschaft nicht bloß bittere Feindschaft, die, wegen des nicht zu vermeidenden öftern Umgangs im Dienste, schon an sich höchst widrig ist, sondern auch nur zu leicht

die Veranlassung zu Händeln. Oder wenn es auch nicht zu gänzlicher Trennung kömmt, so ist doch das Zusammenleben mit einem schlechten Freunde aus verschiedenen Ursachen in diesem Stande mit größerm Schaden und eignen Gefahren verbunden. Jüngern Officiern ist daher bei dieser Wahl die größte Behutsamkeit zu empfehlen. Sie darf auf keine Weise übereilt werden; sie darf sich auf keinen Unbekannten erstrecken; sie muß sich nicht nach bloß zufälligen Anlässen, etwa bei fröhlichen Zusammenkünften, auch nicht nach dem einnehmenden Aeußern einer Person, oder nach dem Gefälligen in feinen äußern Sitten, und nach angenehmen Reden, bestimmen; am wenigsten aber ist es rathsam, sich mit Solchen in eine Freundschaftsverbindung einzulassen, die sich zudringlich, vielleicht bei der ersten Zusammenkunft, dazu anbieten, und deswegen sicher entweder unvorsichtige, und gewöhnlich auch sehr veränderliche und unzuverlässige, oder gar verdächtige und gefährliche Menschen sind, die unlautere Nebenabsichten haben. Um seine Freunde mit Vernunft und Glück zu wählen, muß man auf solche Geistes- und

Herzenseigenschaften sehen, durch welche Jemand sich eines besondern Zutrauens und eines vertrautern Umgangs würdig beweiset. Diese sind ein gebildeter Verstand, gute moralische Grundsätze, Sittsamkeit und ein unbescholtener Lebenswandel, Klugheit im Handeln, uneigennützige Denkart, Verschwiegenheit und Treue. Da man aber diese Vorzüge an Menschen nur nach und nach mit Sicherheit kennen lernen kann, so erfodert es auch eine längere Zeit und eine genauere Beobachtung im entferntern Umgange mit den Standesgenossen, oder andern bekannten Personen, bevor man sich unter ihnen würdige Freunde aussuchen kann. Je vorsichtiger hierin verfahren wird, desto beglückender und dauernder ist der, mit guten Seelen geschlossene, Freundschaftsbund; desto sicherer ist man vor der, oft so unglücklichen, Nothwendigkeit, sich von Denen zurückzuziehen, welchen man ein übereiltes Vertrauen geschenkt hat, und deren Freundschaft Unehre macht, oder Gefahr und Schaden bringt.

§. 90.

Wer aber würdige Freunde zu haben

wünscht, der muß auch, sie zu haben, verdienen. Er selbst muß alle die Geistes- und Herzenseigenschaften besitzen, die er bei Andern sucht. Denn die Klügern und Bessern wählen mit gleicher Vorsicht nach demselben Maaßstabe, und werden ihn, wenn sie an ihm nicht finden, was sie wünschen, von sich entfernt halten. Hier hilft auch kein bloß geborgter guter Schein, keine noch so künstliche Verstellung. Es ist zwar möglich, durch schlaue Kunst den größern Theil, selbst Kluge und Vorsichtige, zu hintergehen, und sich durch Blendwerke in ihr Vertrauen einzuschleichen: aber das sind auch immer nur Freundschaften von kurzer Dauer. Das schlechte Gemüth, wie gut es auch verkappt seyn mag, verräth sich bald, und nicht gewisser, als im nähern freundschaftlichen Umgange, wo es zu oft auf die Probe kömmt, als daß der Verstellte genug auf seiner Hut seyn könnte, um sich nicht in seiner wahren Gestalt zu zeigen; und dann ist eine so viel tiefere Verachtung das Loos des Betrügers, je mehr es ihm glückte, unter der Larve der Rechtschaffenheit, sich Liebe und Zutrauen zu erwerben. Nur der wirklich gute

Mensch, der sich nicht bloß innige Zuneigung zu erwerben, sondern sie auch ohne Kunst sicher zu erhalten weiß, kann auf dauernde Freundschaft rechnen. Am wenigsten aber läßt sich eine wahre und bleibende Herzensverbindung da, wo die Gemüther auf beiden Seiten schlecht sind, erwarten. Hier, wo wechselseitiger Betrug und Selbstsucht den Bund schließt, wird — wie es auch die Erfahrung lehrt — die Trennung unvermeidlich, und gewöhnlich sehr bald, erfolgen.

§. 91.

Wie nöthig aber eine bedachtsame Vorsicht in der Wahl der Freunde ist, so haben nun auch Näherverbundene alle Sorgfalt anzuwenden, um sich wechselseitig auf eine würdige Art zu begegnen, und Liebe und Vertrauen unter sich ungeschwächt zu erhalten. Es giebt hier gewisse Regeln für den Umgang, die um so mehr erwähnt und empfohlen zu werden verdienen, da sie von Manchen zu wenig gekannt sind, oder zu sehr vergessen werden, und da doch auf ihre genaue Beobachtung so viel ankömmt. Die

erste derselben ist, daß, bei aller Vertraulichkeit, nie im Betragen die äußere Achtung verletzt werde, die ein Freund dem andern in eben dem Maaße schuldig ist, wie sie überhaupt unter Leuten von guten Sitten bewiesen werden soll. In das Verhältniß unter Näherverbundenen passet freilich nicht die Art von Höflichkeit, von behutsamer Zurückhaltung und feierlichen Achtungsbeweisen, die der Umgang mit fremden geehrten Personen erfodert, die hier aber Kälte und Mißtrauen verrathen, und die Gemüther von einander entfernen würde; Freunde sollen sich von beiden Seiten nur die Aufmerksamkeit beweisen, welche, neben der Klugheit die Liebe selbst und ein richtiges Herzensgefühl gebietet; Jeder von ihnen soll sich im Reden und Handeln, im Ernste und Scherze vor allem dem hüten, was der Andere als ein Zeichen von Nichtachtung oder Vernachlässigung ansehen, oder was sonst Empfindlichkeit erregen und mit Recht übelgenommen werden könnte; dagegen aber auf alles das bedacht seyn, was — auf eine übrigens erlaubte Weise — dem Freunde Vergnügen machen kann, und ihm

ein Beweis von Fürsorge, Hochschätzung und Liebe ist. — Die Hintansetzung dieser — einem gebildeten Verstande und gutem Herzen so natürlichen — Sorgfalt im Betragen ist nur zu oft die Ursache erkalteter und getrennter Freundschaft.

§. 92.

Eine damit genau verbundene, und nicht minder zu empfehlende, Regel ist die Beachtung der Eigenheiten des Freundes und deren kluge, gutmüthige Behandlung. Jeder Mensch hat seine eigenthümlichen Neigungen und Gewohnheiten, die theils ganz unschuldig und erlaubt seyn können, oder sich auf Kleinigkeiten und gleichgültige Dinge erstrecken, theils aber auch in moralischen Schwächen und Fehlern bestehen. Diese soll nun der Freund an dem Freunde genau kennen lernen, was ihm im nähern Umgange nicht schwer werden kann, und hiernach sein Betragen richtig abmessen. Den erlaubten Neigungen und Wünschen seines Freundes, wären sie auch ganz anderer Art, als die seinen, heißt ihn die herzliche Liebe freundlich und willfährig entgegenkom-

men; nach den unschädlichen Gewohnheiten heißt sie ihn sich gefällig und nachgebend bequemen, und kleine Schwächen, die sich nicht sogleich ablegen lassen, nachsichtig dulden, und nach und nach auf eine feine Art wegzuschaffen suchen. Es ist ein großer, obgleich sehr gewöhnlicher, Fehler, der in allen engern Bündnissen, und so auch in der Freundschaft, begangen wird, daß Jeder verlangt, der andere Theil solle sich in allen Stücken bis auf die geringsten Kleinigkeiten ganz nach ihm umformen. Wie dieser Eigensinn, der an sich schon Mangel an Zartgefühl und wahrer Zuneigung verräth, die Liebe nach und nach immer mehr schwächt, und ein kaltes Widerstreben der Gemüther erzeugt, so ist dagegen ein wechselseitiges gefälliges Fügen in des Freundes Eigenheiten und selbst in seine unschädliche Schwachheiten, ein vorzügliches Mittel, die Herzenseintracht zu erhalten und dem Bunde sowohl mehr Festigkeit zu geben, als ihn für beide Theile erfreulicher zu machen. — Gegen größere, und wirklich schädliche Fehler, die auch wohl guten Gemüthern eigen seyn können, darf nun zwar keine solche

gefällige Nachsicht bewiesen werden; vielmehr ist es Freundschaftspflicht, sich zu bemühen, sie zu verbessern: aber auch dies muß mit Liebe und möglichster Schonung geschehen, und immer muß der fehlende Freund in solchen Zurechtweisungen des Freundes herzliche Wohlmeinung wahrnehmen.

§. 93.

Was übrigens in freundschaftlichen Verhältnissen als Pflicht zu beobachten ist, das gehört zu den allgemein bekannten Obliegenheiten, ohne welche dies genaue Verhältniß gar nicht gedacht werden, und die Jedem schon sein Verstand und sein Herz angeben kann. Freunde, die dieses Namens werth seyn wollen, müssen einander, ohne Rücksicht auf eignes Interesse, nicht nur alle die Dienste leisten, welche schon die Menschenliebe gegen Andere fodert; ihre Dienstgeflissenheit hat einen weitern Wirkungskreis, und fodert mehr, als gewöhnliche Opfer der Liebe. Sie kennen genauer, Einer des Andern, Lage, Bedürfnisse und geheimste Angelegenheiten, ihre beiderseitigen Hoffnungen und Sorgen, die sie nur

vertraulich unter sich, und sonst mit Niemand, theilen. Das macht ihnen nun nicht nur manche Hülfen möglich, die andern Personen nicht geleistet werden können, sondern des Freundes Wohl vor dem Wohl Aller befördern, und ihm die erste Fürsorge widmen, das ist in jedem beschränkten oder Collisionsfalle eine Pflicht, die das Herz fodert und die Moral billigt. Insbesondere sind Verlegenheiten, Gefahren und Unglück die Vorgänge, in welchen sich die Freundschaft durch Rath und treuen Beistand erprobt, und wo sie, wenn sie ächter Art ist, keine Last scheuen, kein Opfer der Liebe zu groß finden muß. Daß sie dann auch die ihr anvertrauten Geheimnisse als ein Heiligthum bewahren müsse, bedarf kaum einer Erwähnung. So, in dieser Beschaffenheit ist die Freundschaft eine der vorzüglichsten Quellen des Lebensglücks; und wie groß ist besonders ihr Werth in dem, so vielen Schicksalsveränderungen und hülfsbedürftigen Gefahren ausgesetzten, Militärstande.

Fünftes Kapitel.

Pflichtmäßiges und kluges Betragen gegen die übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 94.

Außer den verschiedenen Verbindungen, in welchen die Glieder des Militärstandes unter sich stehen, ist nun auch noch das Verhältniß derselben gegen die Genossen des Civilstandes, oder der eigentlichen Bürgerklassen, zu betrachten. Es muß hier ausgemittelt und genau bestimmt werden, wiefern beide einander ungleich sind, und wie sie gleichwohl auf einen gemeinsamen Hauptzweck hinstreben sollen; wie dadurch, ungeachtet ihrer Eigenthümlichkeiten, ein genaues Band unter beiden geknüpft wird, wie sich besonders die Militärpersonen auf ihrem Standpunkte zu betrachten haben, und welche Verhaltungsregeln gegen die übri-

gen Stände für sie hieraus hervorgehen. Es kömmt sehr viel darauf an, daß hierüber richtig geurtheilt werde. Falsche Ansichten dieses Verhältnisses waren lange eine Ursache vieler Fehler, welche ausgebreitete, große Uebel zur Folge hatten, und noch sind diese äußerst schädlichen Mißbegriffe nicht ganz weggeschafft, wiewohl sich die Zeiten und ihre Denkart, bei der allgemeinen Aufklärung, auch von dieser Seite verbessert haben. Sehr wünschenswerth ist es daher, daß auch das, was von ehmaligen Vorurtheilen in diesem Punkte noch übrig ist, gänzlich verbannt werden möge: denn nur, wenn Militär und Bürgerschaft sich wechselseitig betrachten, wie sie sollen, und jeder Theil seine bestimmten Schranken, so wie den Werth und die Rechte des andern, und die Berührungspunkte mit demselben, gehörig kennt, nur dann läßt sich ein genauer, für das Gemeinwohl ersprießlicher, Verein unter beiden, und ein heilsames Zusammenwirken, auch ein Umgang, wie er seyn soll, erwarten.

§. 95.

Von beiden Seiten waren jene, vormals fast überall herrschenden, irrigen Vorstellungen gleich schädlich. Der Militärstand betrachtete sich selbst bloß als das Werkzeug einer willkührlichen Herrschergewalt, also auch als untergeordneten Theilhaber an derselben; und so ward er auch von dem Volke angesehen. Diese Meinung, eine Frucht der frühern Zeiten und falscher Begriffe vom Regentenberufe, fand in der neuern Zeit eine große Begünstigung in der Errichtung stehender größerer Heere, in der scharfen Absonderung des Soldaten von dem Bürger, auch wohl in der, dem Erstern allein angewiesenen, Art von Geschäften, und in den Auszeichnungen an Ehre, die dem Officierstande verliehen wurden, und aus Gründen verliehen werden mußten. So erwuchs nicht nur, statt einer gerechten Standesachtung, ein ungebührlicher Standesstolz und eine beleidigende Geringschätzung der übrigen Gesellschaftsglieder, sondern der Militärstand setzte sich auch in eine widrige Stellung gegen das Volk, als dessen Gegner. Und eine natürliche, sehr üble Folge hiervon war

nun noch, daß sich derselbe nicht sowohl als Mittel zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, sondern vielmehr, mit dem willkührlich Gebietenden zugleich, als Zweck seiner selbst ansah, und so ein Staat im Staate wurde. — Es kann nicht die Frage seyn, ob nicht schon ehmals bessere Regenten, und auch einsichtvollere Kriegsmänner, in bedeutender Zahl, richtiger und würdiger über ihr Standesverhältniß und ihren Berufszweck gedacht haben. Aber unleugbar ist es, daß jener Irrwahn bei dem größern Theile herrschend war; wenn er sich auch nicht immer in greller Art äußern konnte, oder sich auch aus politischen Gründen in einen bessern Schein verhüllte. — Ungleich besser ist es allerdings auch hier, wie in so manchen wichtigen Angelegenheiten der Menschheit, in unsern Tagen geworden. Wie die itzigen Regenten, dem Geiste der erleuchtetern Zeit, der Moral und der christlichen Religion gemäß, sich, als zu Beglückern ihrer gesammten Unterthanen berufen, betrachten und sich darüber laut erklären (was die gegenwärtige Art der Gesetzgebung, und besonders die den Völkern freiwillig gegebenen Verfassungen

beweisen), so hat sich auch unter das Militär, theils nach diesen glänzenden Beispielen, und theils durch den letzten edeln Vertheidigungskrieg, so wie auch durch die itzige bessere Jugendbildung, mehr ein staatsbürgerlicher, patriotischer und humaner Sinn verbreitet. Nur ist zu wünschen, daß nicht hin und wieder ein rege gewordener Stolz auf erfochtene Siege, und das, freilich verdiente, aber leicht verführerische, schmeichelhafte Lob über verrichtete Großthaten, diese humane Gesinnungsart schwächen, und eine unedle Zurücksetzung anderer Stände veranlassen möge! —

§. 96.

An Seiten der bürgerlichen Stände war die herrschende Meinung über das Militär nicht besserer Art. Als Werkzeug der Willkühr ward dieser Stand, als der Unterdrücker des Volks, angesehen, als der Widersacher seiner Rechte und Freiheit, und überdies noch da, wo er nicht etwa nahrlosen Oertern aufhelfen sollte, als der müßige Verzehrer des mühsamen Erwerbs der arbeitenden Klassen. Und die geringern Stände, besonders auf dem

platten Lande, scheueten ihn noch mehr deswegen, weil er sie und ihre Söhne zu einem ihnen widrigen Dienste zwang, in welchem zwar die Befehlshaber geehrt und glücklich erschienen, sie aber, nur zum Gehorchen bestimmt, und ohne Hoffnung auf einen höhern Posten, ein gezwungenes, kümmerliches Leben zu führen fürchteten, noch dazu ohne bürgerliche Achtung, da der Soldatenstand oft sogar zu einer Strafe gemacht ward. Dabei war der eigentliche, wichtige Zweck des Militärs, die Landesvertheidigung, und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so gut, als vergessen. — So dachte nicht bloß der gemeine Mann, sondern auch in den gebildetern und gelehrten Ständen ward auf ähnliche Weise geurtheilt. In den letztern ward, späterhin besonders, wider die stehenden Heere, als eine drückende Last, geeifert, aber nur nicht befriedigend nachgewiesen, wie deren Abgang oder bedeutende Verminderung zur vollen Sicherheit des Landes ersetzt werden könne. — Auch diesen Meinungen, welche eine widrige Stimmung gegen den Kriegsstand zur Folge haben mußten, hat

die Zeit bereits größtentheils abgeholfen. Wie sich in der großen Welt die Grundsätze und Urtheile über Krieg und Frieden, über Volksregierung und deren Zweck, vortheilhaft geändert haben, so erscheint auch der Militärstand in einem gefälligern Lichte, nicht mehr als das Werkzeug zum Erobern, oder zum Niederdrücken fremder Länder, sondern als des Vaterlands Beschützer; nicht mehr als das Hülfsmittel gesetzloser Eigenmacht, sondern als der Arm der Landesgesetze, und als die Schutzwehr wider die Stöhrer der öffentlichen Sicherheit. Und was die Organisation und erfoderliche Art des Kriegswesens betrifft, so sind die letztern Zeiten auch in diesem Punkte lehrreich geworden. Sie haben bewiesen, daß in drohenden Gefahren ein, von Patriotismus erregter, allgemeiner Aufstand des waffenfähigen Volks von gewaltiger Kraft ist; daß aber auch diese Kraft von geübten Kriegern unterstützt und geleitet werden muß, wenn sie nicht fruchtlos angewandt werden soll; daß folglich, da die nöthige Geübtheit der Führer nicht eine Frucht des Augenblicks ist, für immer zur Sicherung des Landes ein nicht un-

bedeutender Stamm erfahrner Kriegsmänner erfodert wird. Wie stark die Zahl von diesen seyn müsse, also die Zahl des stehenden Heers, das muß in jedem Staate eine weise Regierung nach dessen Kräften abmessen; und in Deutschlands ungleichen Staaten wird dies der große, wohlthätige Bund, den alle geschlossen haben, sicher nach einem richtigen Verhältnisse bestimmen.

§. 97.

Wir sind also itzt zu einem Zeitpunkte gekommen, wo nicht nur jene unwürdigen falschen Begriffe von dem Kriegsstande mehr und mehr verschwinden, und sein eigentlicher Werth richtiger erkannt wird, sondern wo sich derselbe auch auf eine Art, die lange schon zu wünschen war, und die eine wohlthätige Folge des letzten patriotischen Krieges ist, näher an die bürgerlichen Stände anschließt, und sich mit diesen gleichsam verschmelzt, so weit dies nach der Natur von beiden möglich ist. Als Stand betrachtet, bleibt das Militär durch seine Geschäfte und auch durch gewisse nöthige äußere Unterscheidungen von allen Zweigen des

Civilstandes abgesondert: aber sein Zweck vereinigt beide, und ist in die gesammten Bürgerklassen übergegangen; die Landesvertheidigung ist Sache des Volks geworden, und in allen Ständen ist Jeder dazu berufen, den nicht Unvermögen, oder andere wichtige Ursachen, daran hindern. Nach dem itzigen, gegen das ehmalige unvergleichbar bessern, Systeme darf es in dem Heere keine bloß gedungene Krieger (oder gar angenommene treulose Ueberläufer) mehr geben, sondern bloß verpflichtete Söhne des Vaterlandes; auch muß sich kein Stand, kein Ort durch vermeinte Privilegien von der wichtigen Pflicht ausschließen, seine Kinder der Beschützung des Landes zu widmen; und in Zeiten dringender Noth und Gefahr müssen für diesen heiligen Zweck freiwillig auch Diejenigen aufstehen, die, der eingeführten Regel nach, ihrer Jahre wegen, oder ihres Berufs halber, nicht mehr zu Kriegsdiensten verbunden sind. Nur fodert die Gerechtigkeit denn auch, daß zur eigentlichen Dienstverpflichtung gewisse Jahre festgesetzt werden, und daß erworbene Verdienste und ausgezeichnete Fähigkeiten, ohne Rücksicht

auf Stand und Geburt, ihre gebührenden Belohnungen erhalten, wie es im letzten Kriege wirklich geschehen ist. — So ist nun itzt in gut organisirten Staaten der Kriegsstand nicht mehr ein von den übrigen Ständen gänzlich getrennter, sondern ein Beruf des größern Theils in allen Klassen geworden. Den Unterschied macht bloß der wirkliche Dienst.

§. 98.

Schon in so fern der Militärstand mit dem Civilstande durch den gemeinsamen Hauptzweck, die Beförderung der Landeswohlfahrt, vereinigt wird, und besonders noch mehr vermöge der in alle Klassen übergegangenen Verpflichtung zum Kriegsdienste, giebt es zwischen beiden manche Berührungspunkte, und es wird von vielen Seiten ein gewisses Zusammenwirken erfoderlich, und eine wechselseitige Unterstützung. Vornehmlich haben unter den Officieren die Chefs mancherlei mit den Civilbehörden und Obrigkeiten zu schaffen, was nur dann auf eine gute, gemeinnützliche Art geschehen kann, wenn von beiden Seiten nach Pflicht gehandelt wird, und unter ihnen ein

erwünschtes Einverständniß ist. So liegt den militarischen Befehlshabern ob, den bürgerlichen Obern bei der Ausübung ihres Amts die nöthige Hülfe zu leisten, besorgliche Unruhen zu verhüten, entstandene zu stillen, und, wo es nöthig ist, und gefodert wird, die öffentliche Ordnung zu erhalten. Sie müssen Strafbefehle vollziehen helfen, zur Sicherung der Oerter und Landstraßen mitwirken, die Verhaftung gefährlicher Menschen und Verbrecher besorgen, und überall in Nothfällen die Stütze Derer seyn, welche die Gesetze handhaben sollen. Die Civilobern haben aber ebenfalls wieder mit ihnen gemeinschaftliche Geschäfte für das Militär. Beider Sorge ist es, dasselbe vollzählig zu erhalten, und von Beiden kann nur nach getroffener Uebereinkunft richtig bestimmt werden, wo eine längere Urlaubsfrist, oder in besondern Fällen eine gänzliche Dienstentlassung, zu ertheilen ist; Welche als Rekruten in den activen Dienst eintreten sollen, und Welche davon aus genügenden Gründen auszunehmen sind. — Alle diese gemeinsam zu besorgenden öffentlichen und Privatangelegenheiten werden dann am besten

berathen werden, wenn beide Theile gleich gewissenhaft in ihrem Berufe, gleich gerecht und unparteiisch, und in Allem, was recht ist, einig sind.

§. 99.

Eine natürliche Folge von der nähern Vereinigung des Militärstandes mit den übrigen bürgerlichen Ständen in unsern Zeiten ist der vermehrte Umgang unter beiden, von welchem sich allerdings viel Gutes, besonders ein friedlicheres Zusammenleben, mehr wechselseitige Achtung und selbst ein, durch Eintracht verstärkter, Patriotismus hoffen läßt. Was diesen Umgang für die höhere Klasse des Militärs betrifft, so giebt es für denselben im Allgemeinen eben dieselben Regeln, welche die Genossen jedes angesehenen und gebildeten Standes zu beobachten haben. Indeß verdienen theils diese schon, Officieren, vornehmlich den jüngern, angelegentlich empfohlen zu werden, und theils gebietet ihnen auch ihr Verhältniß noch Einiges im Verkehr und Umgange mit Civilpersonen, was eine eigene Aufmerksamkeit und Vorsicht von ihnen fo-

dert. Denn ungeachtet der größern Annäherung zwischen diesen und ihnen, welche das itzige System der freiwilligen Landesvertheidigung, und auch schon der Gesellschaftston unserer Tage, verursacht, bleibt doch hier eine scharf gezogene Grenze, innerhalb welcher beide Theile sich, der Klugheit gemäß, halten müssen, und der Militärstand hat vor andern, und behält unabänderlich (etwa dem geistlichen Stande hierin ähnlich) durch seinen Berufszweck, durch seine äußere Auszeichnung und seinen unvermeidlichen hervorstechenden Berufsgeist, eine Eigenthümlichkeit, die ein genaues Anschließen seiner Genossen an die der übrigen Stände verhindert, und als unrathsam erscheinen läßt, um so mehr, je enger dieselben unter sich verbunden sind. Dies Eigene hat denn auch auf die Art des Umgangs einen bedeutenden Einfluß und macht besonders eine gewisse Sorgfalt nöthig, Fehler zu vermeiden, die hier leicht begangen werden.

§. 100.

Die erste Regel für das gesellschaftliche Leben, welche die Klugheit dem Officier, wie

schon jedem angesehenen Manne, vorschreibt, ist, daß er seinen Umgang nur in solchen Häusern und unter solchen Personen suche, die sich für seinen Stand schicken, und von denen er eine wünschenswerthe Unterhaltung erwarten kann. — Wie anständig und löblich auch für ihn ein leutseliges, gütiges Betragen im Verkehr mit den geringern Ständen ist, so gestattet doch schon seine Standesehre nicht, aus diesen seine Gesellschafter zu wählen, und sich mit Solchen, die zu tief unter ihm stehen, in eine freundschaftliche Verbindung einzulassen. Eine wichtige Ausnahme hiervon macht aber allerdings die Naturverbindung und Verwandtschaft. Es ist im Militärstande mehr, wie in andern Klassen, möglich, und geschieht öfter, besonders itzt, daß junge Männer von niederer Herkunft durch Talente, oder durch ein ausgezeichnetes braves Verhalten, zum Officierrange gelangen. Derjenige nun, welcher dies Glück hat, soll sich dadurch nicht als von den Seinen geschieden betrachten, sich nicht auf eine unwürdige Art von seinen geringen Eltern und Angehörigen zurückziehen, oder sich ihrer schämen. Dies verräth allemal, wenn

es geschieht, ein undankbares, schlechtes Gemüth. Die äußern Societätsverhältnisse dürfen den Rechten der Natur keinen Eintrag thun; und es ist ja, die Sache richtig angesehen, eine besondere Ehre, sich aus niederm Stande emporgeschwungen zu haben; es ist noch mehr Ehre, alsdann, fern von Stolz, Denen, von welchen man abstammt, und mit welchen man durch die Natur unzertrennlich verbunden ist, die schuldige dankbare, kindliche Liebe und treue brüderliche Anhänglichkeit beweisen. Dies fromme, gute Betragen wird auch von jedem Verständigen geehrt; so wie das Gegentheil allgemeinen Tadel und Verachtung findet. — Nur soll der Officier sich von dem verträutern Umgange mit Leuten aus dem niedern Stande enthalten, an welche kein Naturband ihn knüpft, und das nicht bloß, weil derselbe für ihn unschicklich ist, sondern auch, weil eine solche Verbindung ihn von der feinern Welt trennen, und auf seine äußern Sitten, auch wohl auf seine ganze Denkart, einen nachtheiligen Einfluß haben würde.

§. 101.

Daher müssen denn auch alle solche Wirthshäuser und öffentliche Vergnügungsörter vermieden werden, wo sich nur der niedere Haufe zu versammeln pflegt, und eben so schon die, wo die Gesellschaften zu sehr vermischt sind. Denn in solchen Zusammenkünften läßt sich nicht leicht die zu große Annäherung zudringlicher unwürdiger Personen, und die Theilnahme an unpassenden Vergnügensarten verhüten; auch ist die Besuchung solcher Häuser deßwegen schon zu widerrathen, weil man darnach ungünstig beurtheilt, und von bessern Gesellschaften ausgeschlossen wird. — Aber selbst unter den geehrtern Ständen bedarf es zum nähern Umgange einer vorsichtigen Auswahl. Der rechtliche Mann überhaupt, und besonders der Officier, der so sehr auf seine Achtung bedacht zu seyn Ursache hat, muß sich zu Keinem halten, wer er auch sey, der in einem übeln Rufe steht, und durch den er selber verdächtig werden könnte; er muß mit keinem solchen Begüterten Gemeinschaft machen, der ihm mit Stolz begegnen, und sich wohl

gar das Ansehen eines Wohlthäters gegen ihn geben mögte; er muß sich keinem Hause aufdringen, in keinem seyn wollen, wo er ungern gesehen, oder als eine Nebenperson betrachtet, und auf eine, seines Standes unwürdige, Art behandelt werden würde. Statt dieser entehrenden Zudringlichkeit lasse er vielmehr sich und seine Gesellschaft mit Verlangen suchen, und sein Umgang in der bürgerlichen Welt erstrecke sich lediglich auf Personen und Häuser, die ihm zur Ehre gereichen, und von denen er sich ein edles Vergnügen versprechen kann. Zu einer vertrauten Freundschaft eignen sich freilich am meisten seine Berufsgenossen; indeß läßt sich dieselbe auch mit andern Standesgliedern errichten; nur geschehe die Wahl hier ebenfalls, wie unter den Kameraden, mit der gehörigen Vorsicht.

§. 102.

Das Betragen in diesem Umgange mit Civilpersonen muß zwar der Hauptsache nach dasselbe seyn, wie in den Gesellschaften mit den Standesgenossen: aber wie wir bei den

letztern verschiedenes Eigne bemerkt haben, was seinen Grund in der Standesgleichheit hat, so giebt es auch für jenen noch einige besondere Vorschriften der Humanität und Klugheit, und nur diese bedürfen hier noch erwähnt zu werden. — In der Unterhaltung unter mehrern Personen von ungleichen Berufsarten, die den Zweck eines gemeinsamen Geistesvergnügens hat, muß an keiner Seite der eigenthümliche Standesgeist zu merklich durchscheinen. Vornehmlich haben sich Militärpersonen davor in Acht zu nehmen, da ihre abstechende Unterscheidung von den übrigen Ständen diesen Fehler leichter veranlaßt. Der Officier spreche hier also nicht so, wie es wohl unter seinen Genossen geschehen darf, meistens nur von Militärsachen, und vollends nicht von solchen, die den übrigen Anwesenden gleichgültig, oder als Kunstsachen unverständlich, sind, am wenigsten aber von seinen persönlichen Angelegenheiten, Schicksalen und Verrichtungen im Kriege. Es kann sehr wohl seyn, daß Erzählungen von diesen Begebenheiten gern gehört werden; allein er lasse sich dazu erst auffodern, und äußere sich dann über

das, was ihn angeht, mit anständiger Bescheidenheit und in der Kürze. Nichts ist widriger als Selbstruhm, und keiner ist es so sehr, als das eigne Rühmen verrichteter Kriegsthaten. — Die Unterredungen unter Personen von ungleichen Ständen müssen so beschaffen seyn, daß alle daran Theil nehmen können, und daß sie für alle Interesse haben. Wer aber dazu beitragen will, der muß auch mehr wissen, als was zu seinem Berufe gehört, und es ist daher für künftige Officiere, wie für andere Standesgenossen, sehr rathsam, daß sie sich, so viel sie Gelegenheit haben, von allen wissenswürdigen Dingen richtige Begriffe erwerben, besonders aber, daß sie sich die Kunst, richtig und gut zu reden, eigen machen, um als angenehme Gesellschafter geschätzt zu werden.

§. 103.

Als eine nöthige Klugheitsregel im Verkehr und Umgange mit angesehenern Leuten aus dem Bürgerstande ist auch Officiern anzurathen, daß sie sich auf alle Weise hüten, mit diesen in unangenehme Verwickelungen zu gerathen, wodurch sie an ihrer, ihnen so wich-

tigen, Standesehre leiden, oder diese doch in Gefahr setzen würden. Es ist für sie mehr, als für Andere, bedenklich, sich in Gesellschaften, zumal an öffentlichen Oertern, auf einen heftigen Wortstreit über Dinge, die sie nicht zu vertheidigen oder zu widerlegen haben, auf verfängliche Fragen, und überhaupt auf solche Gespräche einzulassen, von denen sich nur irgend, aus der Beschaffenheit der Sache oder der Personen, vermuthen läßt, daß sie eine empfindliche Verantwortung zur Folge haben, oder in Beleidigungen ausarten könnten, die sie nicht ertragen dürfen. Und wie vor diesen Gefahren, so haben sie sich mit gleicher Sorgfalt in Acht zu nehmen, daß sie im Reden und im Betragen keine Blöße geben, worüber sie lächerlich werden, und sich Spöttereien aussetzen mögten. Es darf an ihnen kein Mangel an Besonnenheit, keine auffallende Schwäche, keine seltsame Gewohnheit und Sitte, überhaupt nichts wahrgenommen werden, was zu höhnischen Bemerkungen Anlaß geben und sie und ihren Stand herabsetzen kann. — Zu diesen Vorsichtsregeln gehört auch noch der gute Rath, Alles zu vermeiden,

wodurch sie in eine demüthigende Abhängigkeit von Andern gerathen würden, hauptsächlich vor Geldborgen (wenn es nicht die höchste Noth erfodert) und vor Schuldenmachen. Der güterlose Officier kann, wie jeder Unbegüterte, auch ohne seine Schuld, in Verlegenheiten kommen, wo er Hülfe braucht: aber dann wende er sich nur an Solche, die von seiner drückenden Lage keinen Mißbrauch machen, und sey strenge redlich und pünktlich im Wiedererstatten. Und um sich zu sichern vor Schulden, die seiner Ehre so äußerst nachtheilig sind, und eine nicht zu berechnende Menge böser Folgen für ihn haben können, beschränke er klug seine Ausgaben nach seinem Einkommen, und hüte sich vor jeder Art von Verschwendung.

§. 104.

Insbesondere ist dem Officier ein schickliches und vorsichtiges Betragen im Umgange mit dem andern Geschlechte zu empfehlen, da sein Stand für dasselbe etwas besonders Einnehmendes hat, und gar leicht zu Verhältnissen Anlaß giebt, die der Moralität oder der

Klugheit entgegen sind. Nähere Bekanntschaften mit Personen dieses Geschlechts, die unter seinem Stande sind, haben gewöhnlich einen sträflichen Umgang zum Zwecke oder zur Folge, und machen ihn nicht nur zum Verführer und Zerstöhrer fremdes Glücks, sondern sie bereiten ihm auch die Verachtung der gesitteten Welt, und werden auf vielfache Weise sein eignes Unglück. Selbst die an sich rechtmäßigen Verbindungen mit Personen aus der niedern Klasse, oder die so genannten Mißheirathen, sind für ihn mehr, als für Andere, bedenklich, und selten ohne großen Nachtheil. — Sein Umgang mit dem weiblichen Geschlechte beschränke sich also auf die geehrten Stände, und auch in diesen bloß auf Personen von tadellosen Sitten, von gebildetem Geiste und feiner Lebensart. Solche Gesellschaften sind allein für ihn anständig und von Nutzen; sie gewähren edles Vergnügen, und sind für jüngere Männer Mittel zu ihrer Ausbildung. Nur erfodert denn aber ein Umgang in diesen Häusern eine stete Aufmerksamkeit auf sich selbst, eine strenge Herrschaft der Vernunft über die Gefühle; und

die genaueste Beobachtung alles dessen, was Sittlichkeit und Wohlstand gebieten. Der Mann von Grundsätzen und von Ehre muß Alles verabscheuen, was Unschuld und Tugend beleidigt, er muß sich keinen Verstoß gegen das Zartgefühl des andern Geschlechts, keine Unschicklichkeit erlauben, weder im Reden, noch in seinem Benehmen. Und wenn sich in seinem Herzen Wünsche nach einer nähern erlaubten Verbindung regen, so hüte er sich, diese bei sich herrschend werden zu lassen, oder gar zu äußern, bevor er genugsam überlegt hat, ob seine Lage und Verhältnisse deren Erfüllung gestatten, auch ob diese Wünsche sich auf solche Vorzüge gründen, die ein dauerndes Glück hoffen lassen. Er hüte sich vor übereilten Versprechungen, die ihn bei ruhigerer Ueberlegung gereuen mögten, und auch vor solchen, die auf eine längere Zeit hinausgehen, und denen er, vielleicht durch Umstände gezwungen, nicht mögte nachkommen können. Sein Betragen im gesellschaftlichen Leben mit dem weiblichen Geschlechte sey in aller Art behutsam und anständig; so daß er stets sich selbst achten und von der Welt Achtung hoffen kann.

Sechstes Kapitel.

Pflichtmäßiges Verhalten in Kriegszeiten.

§. 105.

Ein sehr wichtiger Theil von den Standespflichten des Kriegsmanns betrifft sein Betragen im Kriege gegen die Feinde seines Vaterlandes und gegen Diejenigen, welche mit diesen in näherer oder entfernterer Verbindung stehen. Es lassen sich hier drei Arten von Menschen denken, mit denen er in Kriegszeiten zu schaffen haben kann, das feindliche Heer, die wehrlosen (oder auch wohl zum Theile bewaffneten) Einwohner des feindlichen Landes, und die Bewohner der so genannten neutralen, oder am Kriege keinen Theil nehmenden, Nachbarländer, in deren Grenzen die Kriegsbegebenheiten ihn oftmals führen. Nach diesen Verhältnissen bestimmt sich denn auch

sein pflichtmäßiges Betragen; und die christliche Sittenlehre ist so ganz vorzüglich geeignet dasselbe zu ordnen, indem sie Alles, was der Menschlichkeit und Gerechtigkeit zuwider ist, strenge verbeut, und von Jedermann ohne Ausnahme nicht nur ein durchaus gerechtes Verfahren, sondern auch Menschenliebe und Güte, wie sie immer zu beweisen möglich ist, ja, ausdrücklich selbst Schonung und Großmuth gegen Feinde fodert. Sie ist auch von dieser Seite nicht ohne wohlthätigen Einfluß geblieben. Zwar hat sie Völkerstreit und Krieg aus der Christenheit nicht weggeschafft, was auch wohl, selbst bei steigender moralischer Kultur der christlichen Länder und bei dem veredelten Sinne ihrer bessern Regenten, nie zu erwarten ist, so lange es noch große Irrungen unter Nationen geben kann, und so lange es auch auf den Thronen noch menschliche Leidenschaften giebt, die, statt der Moral, so oft die Staatskunst leiten: aber die christliche Religion hat dem Kriege einen großen Theil seiner Schrecknisse genommen, hat ihn menschlicher gemacht; und sie wird in diesem Betracht noch mehr wirken,

so wie sie immer besser erkannt werden, und die Sitten ihrer Bekenner verbessern wird.

§. 106.

Die Moral des Christenthums verträgt sich nur mit dem Vertheidigungskriege. (S. §. 3.) Sie gestattet keine feindselige Gesinnungen und keine ungerechte Angriffe, aber auch an Seiten des Angegriffenen keine Rache, und läßt ein hartes Verfahren wider den Gegner nur so weit zu, als es die Nothwehr erfodert. Diese Grundsätze gelten nicht bloß im Privatleben des Christen, sondern auch in jedem öffentlichen Verhältnisse, und sind vollkommen anwendbar selbst im Kriege. Der Christ, als Kriegsmann, soll sein Vaterland wider dessen Feinde vertheidigen; er muß also die dazu nöthigen Mittel anwenden, und zur Zerstörung der feindlichen Macht nach seinen Kräften mitwirken; sein Beruf nöthigt ihn daher, wie auch schon die Sorge für seine Selbsterhaltung, die bewaffneten Widersacher zu verwunden und zu tödten, wenn sie nicht anders außer Stand gesetzt werden können, zu schaden. Dies kann nun freilich in Ge-

fechten eben so wenig, wie in der Nothwehr, ohne Leidenschaft und ohne eine gewisse Erbitterung geschehen, und der tapfere Soldat kann in den Stunden der Schlacht und Gefahr nicht anders, als wie Feind, denken, empfinden und handeln. Allein diese gehässigen Gefühle vertragen sich gleichwohl mit den Foderungen der Moral. Sie sind, in rechter Art gedacht, ein Haß gegen die böse Sache und gegen die Gesamtheit des Feindesheers, was diese auszuführen sucht; nicht aber müssen sie deswegen nothwendig ein feindseliger Haß und Rachsucht gegen die einzelnen Glieder jenes Heers seyn; und das um so weniger, da hierzu, wenige Fälle ausgenommen, nicht einmal ein scheinbarer Grund oder Naturreiz vorhanden ist. Der einzelne feindliche Soldat ist dem Vertheidiger seines Landes meistens ein unbekannter Mensch, und gewöhnlich zu dem, was er thut, gezwungen; es ist zwischen Beiden keine Beleidigung vorhergegangen; und was itzt Feindseliges geschieht, wird von beiden Seiten als Pflicht, oder als Nothwehr, betrachtet. Rechnet man dazu nun noch die menschliche Irrthumsfähig-

keit und mögliche Verblendung durch Leidenschaften und falsche Vorspiegelungen, so ergiebt sich daraus sowohl die Möglichkeit, daß gegen ein Feindesheer, ohne persönlichen Haß gegen die Einzelnen, gestritten werden kann, als auch die Gerechtigkeit und Billigkeit dieser Foderung.

§. 107.

Und auf diese Art zu denken kömmt eigentlich das pflichtmäßige, würdige Verfahren des Kriegers an, wie es ihm die Moral, einstimmig mit seinem Berufe, vorschreibt. Er mag immerhin, nicht nur in Reihe und Glied die gegenüberstehenden unbekannten Feinde, sondern auch den Einzelnen, mit aller Kraft bekämpfen, wenn er mit demselben handgemein wird, und selbst ihn tödten, wenn er ihn nicht anders besiegen kann: aber er soll sein Leben schonen, sobald es möglich ist, ihn wehrlos zu machen und sich seiner zu bemächtigen. Auf gleiche Weise haben auch die Anführer von Armeen und Truppenabtheilungen zu verfahren. Können sie das feindliche Heer, oder einen Theil desselben, einschließen, und sich zu

ergeben nöthigen, so gebeut die Menschlichkeit (wie auch schon die Klugheit und schuldige Schonung der eignen Leute), daß jedes unnöthige Blutvergießen vermieden werde; und gerathen in Schlachten Feinde so in ihre Gewalt, daß sie sich nicht mehr wehren können, so müssen alle fernere Angriffe aufhören. Das Niederschießen und Niedermetzeln solcher wehrlos gewordener Feinde kann nie mit der Hitze des Kampfs entschuldigt werden; es ist rohe, unwürdige Rache und barbarische Grausamkeit, deren sich ein christliches Heer und dessen Anführer nicht schuldig machen dürfen. Und so sollen auch Gefangene nicht mehr als Feinde, sondern als Menschen, behandelt werden. Diese Unglücklichen haben nun keine andere Schutzwehr, als die Menschlichkeit und Großmuth ihrer Besieger, aber auch einen so viel gerechtern Anspruch an dieselbe. Sie müssen vor jeder Art von Beschimpfung und Mißhandlung gesichert, und ihr Aufenthalt, wie ihre Versorgung mit den nöthigen Lebensmitteln, muß von der Art seyn, daß sie dabei bestehen können. Sind unter ihnen Verwundete oder Kranke, so ist es die Pflicht

ihrer itzigen Gebieter, für deren Heilung Sorge zu tragen.

§. 108.

Alle diese und ähnliche Foderungen der Moral sind auch von den christlichen Nationen längst anerkannt, und haben unter ihnen durch besondere Convention eine bürgerlich gesetzliche Kraft erhalten. Nach dem, durch das Christenthum veranlaßten, und in der Christenheit überall geltenden, Völkerrechte ist aus dem Kriege alles das verbannt, was einer barbarischen Mordlust angehört, oder was bloße nutzlose Grausamkeit und Unmenschlichkeit seyn würde. So darf ein Kriegsheer nur gewisse Waffenarten gebrauchen, nicht aber jedes Mittel, um dem Feinde zu schaden (z. B. kein Gift und keine vergiftete Werkzeuge, wie die Wilden, keine solche Sachen in Schießgewehren, welche unheilbare Wunden verursachen). So darf ebenfalls die siegende Partei die Ueberwundenen, welche in ihrer Gewalt sind, nicht tödten, oder unmenschlich behandeln, nicht die Officiere unter ihnen beschimpfen und die Ehre ihres Standes kränken, und sonst noch

Manches sich nicht erlauben, was in den Kriegen roher Völker ehmals geschah, und itzt noch geschieht. Und diese angenommenen Regeln der Sittlichkeit und Humanität gereichen nicht bloß den christlichen Völkern zur Ehre; sie sind auch ein wahrer großer Gewinn für alle. Denn ohne dieselben würden die Kriege ein zehnfach größeres Unglück für die Menschheit seyn; und da das Kriegsglück so ungewiß und wandelbar ist, auch nicht immer auf der Seite sich befindet, die, als die angegriffene und beleidigte, ein Strafrecht gegen ihre Feinde zu haben glaubt: so würde es für diese eben sowohl, als für die Gegenpartei, höchst gefährlich seyn, wenn sie die Vorschriften des Völkerrechts aus den Augen setzte, und aus rachsüchtiger Erbitterung Grausamkeiten beginge, also ihren Feinden ein anscheinendes Recht gäbe, als Sieger eben so zu verfahren. — Wenn es freilich in der Christenheit, selbst in den neuern Zeiten, geschehen ist, daß diese heiligen Gesetze gröblich übertreten sind (durch Vergiftung, durch fühllose, zum Theile muthwillige, Länderverwüstung, durch begangene Unmenschlichkeit an Gefangenen, u. s. w.), so

sind dadurch keinesweges die Regeln selbst aufgehoben. Die Pflichtvergessenen, welche sich jener Verbrechen schuldig gemacht haben, hat die öffentliche Meinung mit ewiger Schande gebrandmarkt; und dagegen haben sich gesittetere christliche Völker durch ein so viel humaneres Benehmen einen desto größern Ruhm erworben, da sie es nach ihren bessern Grundsätzen verachteten, Unmenschlichkeiten auf gleiche Weise rachsüchtig zu vergelten.

§. 109.

Ein Heer was sein, mit Unrecht angegriffenes, Vaterland vertheidigt, kann, wenn es seinen Feind besiegt, in dessen Land eindringen und, bei fortdauerndem Glücke, dasselbe bis zum Frieden und geleistetem Ersatze im Besitze behalten. Es ist also auch zu untersuchen, wie hier das Betragen seyn soll. (Für ungerechte Eroberer ist diese Frage nicht; denen spricht die Moral überhaupt das Recht ab, fremde Grenzen zu betreten.) Um hierauf richtig zu antworten, ist es zuerst nöthig, den Begriff von einem feindlichen Lande genauer zu bestimmen; und dann kömmt es

hauptsächlich darauf an, wie sich die Einwohner desselben gegen die Sieger verhalten. — Die gewöhnliche Vorstellung, welche man von je her mit dem Namen Feindes-Land verknüpfte, hat unbeschreiblich viel Böses verursacht. Sie schien den Kriegführenden das Recht zu geben, in solchen Ländern mit unbeschränkter Willkühr zu verfahren, und sich Alles zu gestatten, was ungezügelte Begierden und wilde Leidenschaften foderten. Und dies war nicht bloß die Denkart barbarischer Nationen und raubgieriger Eroberer, die in fremde Länder einfielen, sondern auch selbst Völker und Völkerbeherrscher, welche widerrechtlich bekriegt wurden, dachten und handelten auf ähnliche Art, wenn es ihnen gelang, von dem sogenannten feindlichen Lande Meister zu werden, vornehmlich, wenn sie glaubten Repressalien (ein oft gemißbrauchtes Wort) brauchen zu müssen. Unter diesem Schilde sind unzähliche schreiende Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten verübt worden, weil die erbitterte Rachsucht hier zur scheinbaren Strafgerechtigkeit ward, wiewohl sie meistens ganz Unschuldige traf. Der Fehler lag darin, daß

man sich jeden angefangenen Krieg als den Willen und die Sache des Volks dachte, und dieses daher jeder feindseligen Behandlung werth hielt; oder auch, daß man den Regenten, als Urheber des Kriegs, in seinem Volke zu bestrafen glaubte.

§. 110.

Wenn man sich unter dem Namen Volk die Gesamtheit der Bewohner eines Landes denkt, so haben die Völker in den allermeisten Fällen an den entstandenen Kriegen keinen weitern Antheil, als daß sie sich gezwungen zu deren Führung bequemen, die nöthige Mannschaft stellen, und die übrigen Bedürfnisse liefern; ihre Beherrscher sind es, die sie ohne, oft auch ganz wider den Willen ihrer Unterthanen, beschließen. Besonders gilt dies von allen den ungerechten Kriegen, welche ohne vorhergegangene Beleidigungen der Nation, unter nichtigen Vorwänden, bloß aus ehrsüchtigen Absichten angefangen werden, und deren Zweck lediglich Eroberung und Vergrößerung des Staatsgebiets ist. Wenn auch bei solchen Kriegen ein Theil des Volks, sey

es selbst der größere, mit seinem ungerechten Regenten einstimmt, und aus falschem Patriotismus, oder vielmehr aus Nationaleitelkeit, freiwillig zu des Eroberers Absichten mitwirkt, sich seiner unverdienten Siege freuet, und für sich auf Gewinn, Ruhm und Beute rechnet: so wird doch der bessere Theil der Bürger, insgemein auch der arbeitende und bemitteltere, die frevelhafte Störung des Friedens mißbilligen, schon aus dem Grunde, weil dadurch Handel und Verkehr gestört, der Gewerbsfleiß gehindert, die Last der öffentlichen Abgaben vergrößert, das Leben der vaterländischen Jugend gefährdet, und so manche Familie unglücklich wird. Diese bessere Klasse der Einwohner, welche bei dem Eroberungskriege nichts zu gewinnen, wohl aber im unglücklichen Falle viel zu verlieren, hat, kann keine feindselige Gesinnungen gegen den angegriffenen Staat haben; und würde mit demselben, wenn es von ihr abhinge, gern in Frieden leben. Es ist also in einem solchen Lande nur der bösartige Haufe der Ehrsüchtigen, Raubgierigen und der unmoralischen Menschen, die den Krieg, gleichviel ob gerecht oder ungerecht — als

ein lukratives Gewerbe betrachten, allenfalls auch noch der durch öffentliche Lügen Geblendeten, von denen man mit Recht den Namen Feinde gebrauchen kann. Weit eher, und mit Grund, ist die Feindseligkeit in dem offenbar ungerecht angefallenen Lande allgemein gegen das Heer des Eroberers, zumal wenn sich dasselbe auf eine ausgezeichnete Art schlecht, räuberisch, gewaltthätig und sittenlos beträgt.

§. 111.

Dies Alles verdient sehr in Betracht gezogen zu werden, wenn von dem feindlichen Lande oder (wie man richtiger sagen sollte) von dem Lande des Feindes, die Rede ist. Denn nicht nur wird dadurch in dem Begriffe selbst viel Unbilliges verhütet, was ungerechten Haß erzeugt und demselben den Anstrich von Rechtmäßigkeit giebt; sondern es bestimmt sich hiernach auch das bessere Betragen der Vertheidiger ihres Vaterlandes, falls es ihnen glückt, die Landesgrenze ihrer Widersacher zu überschreiten. Als Unrecht muß es ihnen nun erscheinen, die minder schuldigen, oder ganz schuldlosen, Einwohner, wenn

sie sich ruhig verhalten, und leisten, was sie sollen und können, mit unnöthigen Lasten zu drücken, ihnen hart zu begegnen, oder muthwilligen Schaden zuzufügen, oder gar sie zu mißhandeln und gewaltsam zu berauben. Dies, was selbst gegen Uebelgesinnte, die nun niedergedrückt und in der Sieger Händen sind, eine unanständige Rache wäre, würde gegen Solche, die sich keiner Feindseligkeit schuldig gemacht haben, sträflicher Mißbrauch der Macht und ein tyrannisches Verfahren seyn, was für gesittete, christliche Krieger schimpflich ist. — Freilich ist in einem besetzten Feindeslande nicht aller Druck zu vermeiden, und auch da, wo das gesittetste Siegerheer steht, werden die Landeseinwohner sich von manchen Seiten hart belästigt fühlen: aber es ist immer ein großes Glück für sie, wenn ihnen die tausendfachen unnöthigen Kränkungen, Bedrückungen und Leiden erspart werden, welche ein überwundenes Volk von rohen, übermüthigen und rachgierigen Kriegsschaaren gewöhnlich ertragen muß. — Unsere Zeitgeschichte hat in traurigen Proben bewiesen, wie groß das Elend in einem Lande seyn kann, was von

einer Fluth wilder, sittenloser Krieger überschwemmt ist; aber sie hat auch — und selbst in dem eignen Lande von diesen, und in ihren Ueberwindern — schöne Beweise aufgestellt, daß ein, von einem bessern Geiste beseeltes, Heer, durch Mäßigung und Großmuth das Unglück des Krieges in einem hohen Grade mäßigen kann.

§. 112.

Ein solches gutes Betragen in dem Lande des Feindes ist nun zwar allerdings schon, selbst in den untersten Graden des Militärs, zu erwarten, wenn dasselbe, dem größern Theile nach, aus Leuten von Religion und guten Sitten besteht. Allein es ist doch auch hauptsächlich das Werk und Verdienst würdiger Anführer, die sich von edeln Grundsätzen leiten lassen. Nicht alle Soldaten sind gleich gute Menschen, und auch die bessern verwildern leicht im Kriege, der so sehr böse Leidenschaften begünstigt, besonders, wenn derselbe anhaltend ist. Das kann und muß nun, in Gemeinschaft mit einer zweckmäßigen, auf die Moralität wirkenden, Religionsübung, eine

vernünftig strenge Mannszucht verhüten, und den bessern Sinn im Heere erhalten. Es ist daher eine wichtige Pflicht der Befehlshaber, im Felde, wie in der Garnison, vornehmlich aber im Lande des Feindes, genau auf ihre Soldaten zu achten, ihnen keine Räuberei, keine Art von Ungebühr und Frevel zu gestatten, die, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen zu bestrafen, und mit aller Sorgfalt dahin zu sehen, daß das eingenommene Land nicht verheert, sondern im möglichst guten Stande erhalten werde. Dies Letztere ist selbst für den eignen Unterhalt der Armee nothwendig, dessen Mangel ihr in einem verwüsteten Lande verderblich werden kann; und eine strenge Disciplin ist nicht bloß ein gerechtes Schutzmittel für Wehrlose, sondern auch von dem größten Nutzen für die Kriegsschaar selber und deren Brauchbarkeit. Das schädliche Vorurtheil, als ob der Soldat williger sey, und mehr mit ihm auszurichten stehe, wenn ihm Unfug und Ausschweifungen nachgesehen werden, hat sich durch alle Erfahrung widerlegt, und in unsern Tagen hat es sich in den auffallendsten Vorgängen gezeigt, daß nicht ein

verwildertes, unbezahltes, nur von Raub und Erpressungen lebendes, sondern daß ein gehörig berathenes, in sittlicher Ordnung erhaltenes, und dabei von ächtem Patriotismus belebtes, Heer das bessere und zu Ausdauer und großen Thaten fähigere ist. —

§. 113.

Die Schonung in des Feindes Lande hat indeß freilich auch ihre Grenzen; sie kann sich nur so weit erstrecken, als daraus kein Nachtheil und keine Gefahr für das Siegerheer erwächst. Der einzelne Soldat muß nichts nehmen oder erpressen dürfen; aber von der obern Gewalt kann es sehr nöthig gefunden werden, Lieferungen zu fodern, die oftmals für arme, schon hart mitgenommene, Gegenden äußerst drückend sind. Doch wird die Menschlichkeit auch in diesem Falle gern nachlassen, was nachzulassen möglich ist. — So ist der Sieger zwar auch den ruhigen Bewohnern des besetzten Landes Schutz wider Gewaltthätigkeiten schuldig: aber er darf keine Empörung dulden, und muß, um diese zu verhüten, oder, wenn sie bereits im Entstehen ist, zu dämpfen, und überhaupt jede Widersetzlichkeit,

und wohl gar schon verübte Gewalt gegen seine Leute, zu bestrafen, oft sehr strenge Maßregeln nehmen. Nur müssen diese durch eine vorausgehende Warnung ernstlich genug angekündigt worden seyn, und wo sie dennoch nöthig sind, und nun das volle Ansehen einer gerechten Bestrafung haben, muß denn auch die Grenze der Gerechtigkeit nicht überschritten, Alles, was bloße Grausamkeit seyn würde, vermieden, besonders müssen die Unschuldigen von den Schuldigen möglichst abgesondert, und nicht blindlings mit diesen zugleich gestraft werden. — Ueber dies Verfahren verdient hier noch folgende Bemerkung zu stehen. Ein solches Zwangs- und Strafrecht kann nur derjenigen siegenden Partei nach moralischen Grundsätzen zustehen, welche eine gerechte Sache hat, und mit gegründeter Befugniß in des Feindes Land eingedrungen ist, welche auch nicht die Absicht hegt, das Volk zu unterdrücken, sondern den Frieden und Ersatz für erlittenes Unrecht zu erkämpfen. In diesem Falle sind die besiegten Unterthanen schuldig, sich ruhig zu unterwerfen und das begangene Unrecht ihres Herrschers nicht zu verfechten; jede Auflehnung von ihnen ist frei-

willige Theilnahme an diesem Unrechte und an dem sträflichen Angriffskriege, wofür nun auch sie gestraft zu werden verdienen. Ganz anders ist der Fall, wenn ein Eroberer widerrechtlich ein Land besetzt. Auch er wird freilich die Unterthanen durch Drohungen und harte Mittel in Ruhe zu erhalten suchen; aber er hat nur das schimpfliche sogenannte Recht des Stärkern, die unbefugte Gewalt, auf seiner Seite, und die unterdrückten Unterthanen haben nur so weit Ursache, ruhig zu seyn, als Uebermacht an jener, und Klugheit an ihrer Seite, es gebieten. Können sie hoffen, durch einen allgemeinen Aufstand den Landesfeind mit Glück zu bekämpfen, so handeln sie moralisch recht; ihr Aufstand ist Pflicht gegen das Vaterland, gegen ihren rechtmäßigen Regenten, und für sie selbst gerechte Nothwehr.

§. 114.

Die Vertheidigung des Vaterlandes kann auch, aber nur in dem einen Falle, zur Berührung mit neutralen Ländern Anlaß geben, wenn sie in eine gerechte Offensive oder Verfolgung des zurückgeschlagenen Feindes übergeht. Hier kann es seyn, daß die verfolgende

Armee einen Durchzug verlangt, was unter gewissen Umständen mit Recht geschehen kann, wenn nämlich der Feind hinter dem neutralen Lande zu sehr gesichert ist, und eben so auch, wenn dies Heer, bei wechselndem Kriegsglücke, aus des Feindes Lande zurückgehen müßte, und zu seiner Rettung eines solchen Durchzugs durch ein fremdes Gebiet bedürfte. Insgemein werden nun diese Durchmärsche nicht freiwillig, sondern nur aus Nachgiebigkeit gegen die größere Macht, gestattet, und oftmals ganz eigentlich erzwungen. Sie sind aber auch dann — und freilich nur dann — entschuldigt, wenn die Noth sie unumgänglich erfodert. So kann es sich auch zutragen, daß der verfolgte oder verfolgende Feind mit Gewalt in ein neutrales Land eindringt und sich mit großer Gefahr für die Gegenpartei daselbst festsetzt, daß also deßwegen und noch aus andern Ursachen kriegerische Auftritte auf fremdem Boden unvermeidlich sind. Wie nun aber immerhin die Umstände dieser Art seyn mögen, deren Rechtfertigung die Sorge für die Selbsterhaltung, im Vereine mit der Gerechtigkeit der Sache, zu übernehmen hat: so kömmt es

hier hauptsächlich auf die Frage an, wie das Betragen in solchen Ländern seyn soll; und dies wird sich nach richtigen Grundsätzen leicht von selbst bestimmen.

§. 115.

Ein neutrales Land, wenn es ist und bleibt, was sein Name sagt, also wenn es an dem Kriege keinen freiwilligen Antheil nimmt, darf nicht dem Lande des Feindes gleichgeachtet und eben so behandelt werden. In dem letztern hat die siegende Armee das Recht sich aufzuhalten und es als eine Eroberung zu betrachten (es ist hier bloß von der beleidigten, gerechten Partei die Rede), bis sie sich hierüber mit dem Feinde durch Friedenstractaten verglichen hat; so darf sie in demselben auch Alles fodern, was zu ihrer Subsistenz nöthig ist; und gleichfalls steht den Siegern zu, selbst in der Landesverwaltung solche Bestimmungen zu machen, die sie während ihrer Anwesenheit zu ihrem eignen Besten nothwendig finden. Alles dies darf in neutralen Ländern nicht geschehen. Hier findet kein willkührlicher, und kein längerer Aufent-

halt Entschuldigung, als den dringende Noth und Gefahr erzwingen; hier muß das öffentliche Staatsgut, wie das Privateigenthum, als unverletzlich angesehen, und es dürfen in keiner Art — selbst nicht unter dem Scheine des Bedürfnisses — unentgeltliche Lieferungen gefodert werden; hier darf sich die fremde Militärmacht auf keine Weise in die Landesangelegenheiten einmischen; vielmehr muß Alles, was das Ansehen von Gewalt hat, mit der äußersten Sorgfalt vermieden werden, so weit es irgend in der nothgedrungenen Lage zu vermeiden steht. — Vornehmlich haben daher auch die Befehlshaber hier (wie ja selbst schon in des Feindes Lande) die strengste Mannszucht zu beobachten, und jeden Unfug der Soldaten zu verhindern, oder ernstlich zu bestrafen. — Die Gründe zu diesen Verhaltungsregeln, wozu noch die Pflicht kömmt, allen aus Noth verursachten Schaden, und alles sonst geschehene Unrecht, zu vergüten, liegen offenbar in der Gerechtigkeit, die ein Volk dem andern schuldig ist, und selbst in der Sorge für die eigne Ehre.

Siebentes Kapitel.

Besondere Berufspflichten und nützliche Beschäftigungen in Friedenszeiten und im Garnisonleben.

---

§. 116.

Der Militärstand hat vor andern Ständen das Eigene, daß seine Berufsgeschäfte sich nach Beschaffenheit der Zeitumstände großentheils abändern. Die mühseligen, gefahrvollen Arbeiten, welche sein erster Zweck, die Landesvertheidigung, erfodert, hören mit jedem Kriege auf, und er tritt von der Seite in einen gar sehr abstechenden Ruhestand; sein zweiter Zweck dagegen, die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, der Ruhe und Sicherheit im Lande, wird nun, auf das gegenwärtige Zeitbedürfniß gesehen, der wichtigere, und bestimmt für itzt seine Hauptbeschäftigung. Da es indeß hierzu nicht derselben Macht, wie im Kriege, bedarf,

so wird gewöhnlich sein Bestand, besonders in dem untersten Grade, vermindert, und ein Theil der Soldaten entlassen, oder zu ländlichen und bürgerlichen Geschäften beurlaubt. Nur die Befehlshaber, Officiere und auch die Unterofficiere, wenn sie es nicht selbst gerathener finden, in andere Verhältnisse zu treten, bleiben, neben der nöthig geachteten Mannschaft, fortdauernd eigentliche und alleinige Genossen des Kriegsstandes, doch aber mit dem Unterschiede, daß bloß einige zu Dienstgeschäften gebraucht werden, andere hingegen, als überzählige, ohne Berufsgeschäfte sind, bis sie dazu aufgefodert werden. — Aber neben dem, was das Militär in Friedenszeiten für die öffentliche Ruhe zu leisten hat, muß zugleich auch auf den möglichen Fall einer künftigen nöthigen Vertheidigung des Landes Bedacht genommen werden, und alles das geschehen, was die Vorbereitung hierzu erfodert. — Und da beide Arten von Geschäften noch einen Theil der Zeit übrig lassen, auch Diejenigen, welche ohne Berufsverrichtungen leben, ihre Stunden auf eine andere Art nützlich anzuwenden haben, so sind noch gewisse

besondere Beschäftigungen zu empfehlen, die sich für diesen Stand vorzüglich schicken, und vor andern zur Beförderung seiner Brauchbarkeit diensam sind.

§. 117.

Was jene Hauptgeschäfte im Frieden, nämlich die Dienstverrichtungen der verschiedenen Gattungen des Militärs betrifft, so besagen das die, in jedem Staate eingeführten, Reglements oder gesetzlichen Vorschriften. In besondern Fällen werden auch manche derselben durch die Befehle der Obern angewiesen; und was einzelne, mit der Verwaltung der Militärangelegenheiten beauftragte, Personen zu thun haben, das ergiebt sich theils schon aus der Natur ihres Berufs, so wie auch noch bestimmter aus der, ihnen darüber gewöhnlich ertheilten, Instruction. Alle diese Geschäfte müssen nun mit der pünktlichsten Genauigkeit und Ordnung verrichtet werden, welche überhaupt das wesentlichste Erfoderniß aller militärischen Thätigkeit ist. In dieser strengen Beobachtung der Pflichtgeschäfte müssen die Officiere als Muster ihren Untergebenen voran-

gehen, und sich nie die geringste Vernachlässigung in Dienstsachen zu Schulden kommen lassen, auch dann ihre Leute zu gleicher Ordnungsliebe und Diensttreue anhalten, die selbst in anscheinenden Kleinigkeiten bewiesen werden muß. Hierauf beruhet sehr viel, selbst schon für die Achtung gegen das Militär, und mehr noch für das Wohl der Städte, in welchen, der Volksmenge, der ungleich gearteten Menschen, und des vielfachen Verkehrs wegen, eine genaue, kraftvolle Aufsicht nothwendig, und diese der Garnison anvertrauet ist. — Bei besondern Aufträgen und Versendungen an fremde Oerter, etwa zur Befreiung einer Gegend von Raubgesindel, oder zur Stillung unruhiger Volksbewegungen, haben die dazu gebrauchten Officiere sich ebenfalls pünktlich an die ihnen ertheilten Vorschriften zu halten, und weder selbst diese eigenmächtig zu überschreiten, noch ihren Leuten ein willkührliches Handeln zu gestatten. — Je genauer das, in Friedenszeiten activ bleibende, Militär, seine vielfachen und bedeutenden Dienstgeschäfte versieht, desto mehr macht es sich auch itzt dem Vaterlande nützlich.

§. 118.

Sehr nöthig ist denn aber auch in der Zeit des Friedens eine sorgsame Vorbereitung auf den möglichen Fall einer nöthigen Landesvertheidigung. Nicht nur müssen die, zum Kriege erfoderlichen, Werkzeuge, welche sich nicht in der Geschwindigkeit herbeischaffen lassen, immer in gehörigem Stande vorhanden seyn, und die erfoderliche Mannschaft sogleich gestellt werden können, sondern diese muß auch die Fertigkeit im Gebrauche der Waffen haben, von der sich etwas erwarten läßt. Die erstere zwiefache Sorge ist mehr die Sache der Landesregierung und der höhern Aufseher über das Kriegswesen; die letztere liegt den Militärchefs und den sämmtlichen, im Dienste stehenden, Officiern ob. Da sich aber diese Fertigkeit weder mit einem Male erwerben, noch, wenn sie auch erworben wäre, ohne mühsamen Fleiß erhalten läßt, so müssen die Truppen fortdauernd ihre Uebungen haben. Und dies ist um so nöthiger, da von den bereits geübtern Leuten immerfort ein Theil aus dem Dienste abgeht, der durch neue, noch ganz un-

geübte, ersetzt werden muß. Die erste Anweisung von diesen wird gewöhnlich geschickten Unterofficiern übertragen; aber die Sorge, daß sie gehörig ertheilt werde, und die Uebung ganzer Abtheilungen, ist der Officiere Pflicht, so wie die zu gewissen Zeiten erfoderliche Uebung ganzer Corps von deren Commandeurs geschehen muß. Hieraus folgt von selbst, daß auch alle Officiere sich diese sehr nöthigen Fertigkeiten im möglichsten Grade zu erwerben, und sich darin zu erhalten haben. Eine sehr zweckmäßige Anordnung bei der gegenwärtigen Militärverfassung ist auch die Uebung der außer dem Dienste befindlichen, nur für Kriegszeiten bestimmten, Mannschaft, so weit dieselbe ihren ländlichen Arbeiten und bürgerlichen Geschäften keinen Eintrag thut.

§. 119.

Für die Officiere begreift aber die Vorbereitung auf mögliche Kriegsfälle mehr in sich, als die Uebung im Waffengebrauche und in den mechanischen Körperbewegungen; sie bedürfen, als Anführer, auch wissenschaftliche Kenntnisse mancher Art, und wie es sehr wünschens-

werth ist, daß sie dazu schon durch eine zweckmäßige Bildung in ihrer Jugend einen guten Grund gelegt haben mögen, so müssen sie nun auch als Männer sich dieselben immer vollvollkommner zu erwerben suchen. Alle die Wissenschaften, welche unmittelbar zur Kriegskunst gehören, oder mittelbar einen Einfluß auf dieselbe haben, müssen von ihnen fortgesetzt studirt werden, und besonders haben sie sich mit den Fortschritten, neuen Entdeckungen und Verbesserungen in ihrer Kunst bekannt zu machen, wozu die Beschäftigung mit der reichhaltigen neuern militarischen Literatur so sehr behülflich ist. Zwar lassen sich diese höhern Kenntnisse großentheils in den untern Graden des Officierstandes nicht praktisch anwenden; aber, nicht zu gedenken, daß junge Männer von Ehrgefühl ihre Hoffnungen nicht auf einen niedern Posten beschränken werden, so sind ihnen diese wissenschaftlichen Kenntnisse doch auch itzt schon, ohne praktischen Gebrauch, in mancher Hinsicht nützlich. Sie klären den Verstand auf, befördern das richtige Denken, und schärfen die Urtheilskraft; ihr Erwerb und Besitz gewährt ein edles Ver-

gnügen; sie bieten einen reichen Stoff dar zur Unterhaltung mit gleich geschickten Standesgenossen, und sind Ehre bei diesen, und eine kraftvolle Empfehlung bei den Obern. Aus den jungen Männern, die, von der Natur mit guten Anlagen ausgesteuert, und in der frühern Jugend gehörig angeleitet, nun fortfahren sich selbst auszubilden, gehen die Heerführer hervor, denen das Vaterland in Gefahren seine Rettung verdankt.

§. 120.

Um die Beschwerden des Kriegs ertragen zu können, muß auch der Körper in seiner Kraft erhalten und fortwährend geübt werden. Eine längere Friedenszeit verweichlicht gar leicht selbst Diejenigen, welche bereits in Feldzügen alles Ungemach erfahren haben, wenn sie sich nun im Ruhestande zu sehr an Bequemlichkeit gewöhnen; und noch mehr wird der Körper Derer geschwächt und zu neuen Anstrengungen unfähig, welche sich nach den angreifenden Lasten eines Krieges einer unordentlichen Lebensart und Ausschweifungen überlassen. Ordnung und Mäßigkeit

sind also nicht bloß Jünglingen, die in den Kriegsstand treten wollen (S. §. 13.) sondern auch den schon erfahrnern Kriegsmännern, vorzüglich den jüngern unter diesen, zu empfehlen, wie aus moralischen Gründen und ihrer Ehre wegen, so auch zur Schonung ihrer, in ihrem Stande so nöthigen, Körperkraft, und, wenn dieselbe im Kriege gelitten haben sollte, zu deren Herstellung. — Und was die fortzusetzende Uebung und Abhärtung des Körpers betrifft, so können dazu manche, mit dem Officierstande verträgliche, Beschäftigungen und Bewegungen in freier Luft benutzt werden. Vornehmlich ist die Jagd, wenn sich dazu Gelegenheit findet, ein diensames Mittel, den Körper in der Gewohnheit zu erhalten, Anstrengungen und jede Witterung ohne Schaden zu ertragen. Dienstthuende Officiere haben hierzu auch schon einige Gelegenheit in ihren Dienstgeschäften.

§. 121.

Außer den Stunden, welche von Officiern zum Fortschreiten in ihren Berufskenntnissen, und zu ihrer Körperübung anzuwenden sind,

bleiben ihnen noch manche übrig, von denen sich in anderer Art ein nützlicher Gebrauch machen läßt. Es ist keinesweges rathsam, diese bloß in Wirthshäusern zuzubringen, oder sie lediglich dem Spiele und fruchtlosen Zeitvertreiben zuzuwenden, was nur zum Geldvergeuden, oft zum Schuldenmachen, und zu manchen andern schädlichen Dingen Anlaß giebt. Die Besuchung anständiger öffentlicher Gasthäuser und Vergnügungsörter, so wie auch das Spiel in guter Gesellschaft, und alle Ergetzungen, die sich mit der Sittlichkeit und Standesehre vertragen, sind dem Officiere, wie jedem rechtlichen Manne, erlaubt, und haben selbst einen gewissen Werth für seinen Stand: aber sie dürfen nicht zur täglichen Beschäftigung werden, und es ist sowohl der Klugheit, als der Pflicht, gemäß, nur wenige Zeit dazu zu verwenden, auch besonders dahin zu sehen, daß die Ausgaben, welche sie verursachen, mit dem Einkommen in einem gehörigen Verhältnisse stehen. Der größere Theil dieser freien Stunden wird weit besser zu einer nützlichen Lectüre und zum Umgange in guten Familien angewandt. Nur muß in Ansehung der er-

stern eine sorgfältige Auswahl getroffen, und es müssen bloß solche Bücher gewählt werden, die zur Bereicherung mit nützlichen Kenntnissen, zur Bildung eines richtigen Geschmacks, und zum Genusse eines edeln Vergnügens dienen können. Und wie Officiere in der Wahl der Häuser zu ihrem Privatumgange zu verfahren, und sich in diesen gesellschaftlichen Zirkeln, ihres Standes würdig, zu betragen haben, darüber finden sich in dem vorhin abgehandelten Kapitel, über das Verhältniß des Militärs gegen die bürgerlichen Stände, die nöthigen Regeln.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolff, Johann Wilhelm Gottlieb,

Moral für den Militärstand

Braunschweig 1820

Mor. 1110 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10597735-0